ISUV report

Nr. 131
März 2012|1

Verbandspublikation und Informationsmagazin des Interessenverbands Unterhalt und Familienrecht

ISUV/VDU e.V.
Sulzbacher Straße 31, 90489 Nürnberg
Verlag ISUV/VDU e.V.

www.isuv.de

Möglichkeiten durch „Mein ISUV“

Schwerpunktthemen
Unterhalts- & Sozialrecht
Versorgungsausgleich prüfen
Brennpunkt: Sozialer Abstieg durch Scheidung

Tendenzen der Rechtsprechung
Umgangsrecht
Auskunftsanspruch
Ehegattenunterhalt
ehebedingter Nachteil

Intern
Leserforum
Medienspiegel
Veranstaltungen
Kaleidoskop

Liebe Mitglieder, liebe Freunde unseres Verbandes,

der Frühling naht um uns herum und hoffentlich auch in uns.

Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, die **Unsicherheiten mit dem Euro** lassen kein echtes Frühlingserwachen zu. Es werden hunderte von Milliarden „durchgewunken“, ein erstes Hilfsprogramm, ein zweites und schon wird ein drittes Hilfspaket angekündigt, – das ist Geld, das in unserem Sozialsystem fehlt.

Stellen Sie sich nicht auch die Frage, ist dies sinnvoll angelegtes Geld, wird der Euro dadurch stabilisiert? **Wird nicht vielmehr in ein System investiert, das nicht funktionieren kann?** Kann ein solches System gutgehen: Fünf Leute wollen von der Bank einen Kredit zur Finanzierung einer Eigentumswohnung, die 100.000,– € kostet. Ein Kunde hat ein Eigenkapital von 50.000,– €, der andere 25.000,–, der dritte 15.000,–, der vierte 5.000,– und der fünfte schließlich 1.000,– €. Alle wollen Geld zum gleichen Zinssatz – und sie bekommen es auch. Wie müsste sich eigentlich die Bank verhalten, wie werden sich wohl die einzelnen Kunden verhalten?

Die Unsicherheit um den Euro lähmt, das politische Berlin. Beim **gemeinsamen Sorgerecht für nichteheliche Kinder tut sich daher, auch aus ideologischen Gründen, nichts** seitens der Regierungskoalition. Insofern **begrüßen wir die Initiative des rechtspolitischen Sprechers der SPD-Fraktion, Burkhard Lischka, die zum Ziel hat, die Bundesregierung zum Handeln zu zwingen,** indem die SPD einen eigenen Gesetzentwurf vorlegt. Mal sehen, was daraus wird. – Sicher ist aber heute schon, **wenn die Koalition es nicht schafft, die Reform unter Dach und Fach zu bringen, dann ist das im nächsten Wahlkampf ein Bumerang**, der auf sie zurückfällt.

Das **Wechselmodell** ist und bleibt für uns ein Thema. Wir werden eine **Broschüre** dazu erstellen, die Gliederung steht, die Autoren sind ausgewählt, es kann losgehen. Wir werden mit der Broschüre für diese Art der Umgangsgestaltung – die im Ausland in verschiedenen Formen praktiziert wird – werben.

Seit 25. 2. 2012, 17 Uhr hat die ISUV Homepage nicht nur ein neues Gesicht, sondern bietet mehr: „Mein ISUV“ für Mitglieder. ISUV mutiert mit dieser neuen Plattform zu einem sozialen **Netzwerk für Menschen, die in Trennung und Scheidung** leben und einen Neuanfang suchen – auch privat. Wir möchten mit dieser Plattform Ihnen eine erweiterte **Chance zum Neuanfang bieten.**

Sie können sich – im Gegensatz zu anderen Plattformen – darauf verlassen, **Sie treffen bei uns nur auf „reale Personen“ – keine Fakes, sondern Mitglieder**.

Unsere **Informationen, Hinweise und Angebote sind seriös**, wir lassen sie nicht in der virtuellen Welt stehen, wir verweisen nicht einfach auf anonymen virtuellen Kontakt. Vielmehr treffen Sie überall auf **„reale“ Ansprechpartner**, ob ISUV-Bezirks-/Kontaktstellenleiter/innen oder ISUV-Kontaktanwälte.

Unser Web ist ein Mitmach-Web, bitte machen Sie mit! Es funktioniert nur, wenn **Sie aktiv mitmachen** und nicht warten, bis Sie jemand anspricht. In jedem Fall sollten Sie ein **Profil erstellen**, so dass Sie andere Mitglieder ansprechen können und selbst angesprochen werden können. In jedem Fall sollten Sie in Ihrer Präsentation eine **Mailadresse angeben**, über die Sie erreicht werden können.

Unser Mitmach-Web besteht aus **drei Bereichen: der Homepage, dem öffentlichen Forum und „Mein ISUV“** – zu dem nur Mitglieder „Zutritt“ haben.

Wie gesagt, es handelt sich um ein „Social Web“, um ein soziales Netz, also meine Bitte: Nur dann, wenn möglichst alle mitmachen,

entsteht eine neue Qualität unseres Verbandes, eine **„Community“, ein virtueller Treffpunkt der Mitglieder,** ein Treffpunkt für Kommunikation und Information, der Kontaktaufnahme und des Kennenlernens, des Mitgestaltens, der Präsentation – die in hohem Maße individuell und autonom gesteuert ist.

Wie bei jedem anderen Social Web muss sich der User **zuerst einloggen**. **Mitglieder bekommen die Daten zugesandt, wenn Sie sich anmelden wollen**. Mitglieder können mit einem **Kennwort & Passwort alle Bereiche der Plattform erreichen**. Wenn das nicht beim ersten Mal klappt, nicht gleich aufgeben, nutzen Sie **„Kontakt“, das Kontaktformular** ausfüllen und es wird Ihnen schnell geholfen.

Mitglieder können ihre **Daten selbst pflegen**, hat sich Ihre Adresse verändert, so tragen Sie dies selbst in „Mein ISUV“ ein. Auf „ihren“ Seiten können Sie sich präsentieren mit **realem Namen oder mit einem Nicknamen**, Sie können ein **Foto von sich oder ein Symbol** einstellen. **Hier gilt der Grundsatz je umfassender und realer das Profil, umso reeller die Chance Hilfe zu bekommen, angesprochen zu werden.**

Mitglieder können Ihre **Interessen benennen**, z. B.: Information über Zugewinnausgleich, Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern aus der Kontaktstelle, gemeinsame Unternehmungen in der Freizeit, am Wochenende, einen Partner/eine Partnerin kennenlernen, Sie können eine **Gruppe gründen** z. B. zum Thema „Binationale Ehen“, „Umgangsverweigerung“, „Gutachten“...

Sie können bestimmen, ob Ihnen künftig der **Newsletter, alle Presseerklärungen** zugesandt werden, Sie können mit den dort präsenten Kontaktanwälten direkt Kontakt aufnehmen, Ziel ist es, dass Sie sich **selbst einen Berechtigungsschein** ausstellen und damit zum ISUV-Kontaktanwalt gehen, dass Sie sich **Ihre Spendenquittung, Ihren Mitgliedsausweis** selbst ausdrucken.

Es geht uns natürlich um **mehr Partizipation**, mehr **Selbstbestimmung des einzelnen Mitglieds.**

Auch die **einzelnen Bezirks- und Kontaktstellen werden präsenter sein**. die Aktiven **pflegen ihre Daten selbst ein**. Sie informieren zu allen Veranstaltungen, auch **kurzfristige Terminverschiebungen können problemlos mitgeteilt** werden. Auch wird ein stärkerer und direkterer Austausch unter den Mitgliedern einer Region möglich. **Mehrere Bezirks- und Kontaktstellen bzw. Mitglieder von angrenzenden Bezirks- und Kontaktstellen können sich problemlos untereinander vernetzen.**

Unser **ISUV-Social-Web ist eine zusätzliche Leistung** des Verbandes. Ähnliche Social Webs erbringen erheblich weniger Leistungen, verlangen aber allein für die Bereitstellung und Nutzungsmöglichkeit der Plattform einen erheblich höheren Beitrag. – **Bitte würdigen Sie unser gemeinnütziges Engagement, indem Sie sich mit „Mein ISUV“ identifizieren und viele Betroffene auf uns hinweisen und sie von dem Nutzen einer Mitgliedschaft überzeugen.**

Bedenken Sie, ein **Soziales Netzwerk ist nie fertig**, immer eine „Baustelle“ von Ideen und Kommunikation, ständig wird angebaut, verbessert, getüftelt, verändert, **das schafft ständig Bewegung und Veränderung, Pluralismus.**

Bedanken möchte ich mich bei Sigi Otte, bei Max Biermeier, bei Thorsten Schmitt und Steffen Schachtler für Ihr Engagement und Ihre nachhaltige Unterstützung.

In diesem Sinne machen Sie das ISUV Netzwerk zu „Mein ISUV“, indem Sie sich „profilieren“.

Ihr

Zum Titelbild: 2012|1

Unser Titelbild zeigt die Möglichkeiten des einzelnen Mitglieds auf, die sich durch „Mein ISUV“ ergeben. Mitgliedern bieten sich jetzt vielfältige Möglichkeiten der individuellen Vernetzung. Das einzelne Mitglied ist unabhängiger, es kann unmittelbar Dienstleistungen abrufen. Es verwaltet seine Daten selbst, es kann sich selbst einen Rechtsgutschein ausstellen. Grundlage für Kontakte mit anderen Mitgliedern ist das Profil, das jeder selbst erstellt. Darüber kann das Mitglied andere Mitglieder anschreiben, aber auch selbst angeschrieben werden. Darüber kann es mit den Mitgliedern einer Bezirksstelle aber auch mit Mitgliedern bundesweit direkten Kontakt aufnehmen. Hierüber lassen sich Freizeitkontakte planen, das einzelne Mitglied kann direkt zu einem Event einladen, Freizeitinteressen veröffentlichen. Darüber lässt sich ein Freundeskreis bilden. Gerade das ist nach der Trennung oft sehr wichtig. Natürlich kann man hierüber auch einen Partner, eine Partnerin kennenlernen. Allerdings muss man mitmachen, sich beteiligen in Gruppen und in Diskussionen.

Jeder kann über „Mein ISUV“ auch direkt Kontakt zu ISUV-Kontaktanwälten aufnehmen. Des

Weiteren können sich Mitglieder Gruppen anschließen oder sie gründen, über die sie mit anderen Betroffenen kommunizieren können.

Das Profil spielt dabei eine ganz wichtige Rolle, denn darüber macht das einzelne Mitglied auf sich aufmerksam. Je ausführlicher, je anschaulicher ein Mitglied sein Profil gestaltet, umso größer natürlich die Chance, dass man darauf aufmerksam wird. Das fängt schon beim Foto an, stelle ich mein Foto rein oder das Foto meines Hundes oder ganz unpersönlich ein Symbol. – Was dann an persönlichen Daten – Kinder, Familienstand, Adresse, etc. – ins Netz gestellt wird, bleibt dem User überlassen. Wichtiger für das Profil ist die eigene möglichst originelle Kurzcharakteristik, wie man sich selbst sieht, welche Ziele, Wünsche und Werte man hat. Aus den angekreuzten Aspekten der Rubrik „Erwartungen“ können die anderen Mitglieder dann die familienrechtlichen Interessen erschließen. Bekanntlich verbinden Probleme und lösen hoffentlich Solidarität aus.

Bekanntlich verbinden Gemeinsamkeiten. Wenn dann auch noch die Freizeit- und kulturellen Interessen übereinstimmen, dann sollte die Userin oder der User angeschrieben werden. So entsteht ein Netzwerk von Bekannten, Freunden, die nicht einfach nur virtuell wie bei Facebook auftreten, sondern real als Mitglieder existent sind.

Wenn Sie Fragen haben, Anregungen geben wollen, klicken Sie auf der Homeseite den Button „Kontakt“ an, es öffnet sich ein „Kontaktformular“, dort kann man den Sach- und Zuständigkeitsbereich bestimmen und eine Nachricht senden. Der User erhält in kurzer Zeit eine Antwort, in der dann auch die Möglichkeit zu telefonischer Nachfrage benannt ist. Fragen werden vom IT Team schnell beantwortet, sachliche Kritik und Anregungen greifen wir gerne auf.

Bitte machen Sie mit in „Mein ISUV“, wir bieten mehr als nur Familienrecht, sie können sich soziale Kontakte erschließen, deren Intensität Sie jeweils selbst bestimmen. *JL*

In eigener Sache

Sollte Ihr Artikel, Ihr Beitrag diesmal nicht veröffentlicht sein, dann sicher im nächsten Report. Danke für Ihr Verständnis! *Die Redaktion*

Spenden Online

Können Sie für den Verband spenden? Kennen Sie Menschen, Firmen, die als Spender in Frage kommen? Bitte sprechen Sie sie an oder nennen Sie uns Adressen von Spendern an **info@isuv.de**. Spenden geht jetzt schnell und unbürokratisch: Unter **www.isuv.de** klicken Sie auf den **Spendenbutton**.

IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV/VDU e.V., Eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21. 5. 2002)
Verbandssitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478, 0911/535681, Fax 0911/533074, **info@isuv.de,**
Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg
Bankverbindung: Sparda-Bank Nürnberg e.G., BLZ 760 905 00, Kto.-Nr. 602 213

Redaktion: ISUV/VDU e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg
Leitung der Redaktion: Dr. Hans-Peter Braune, Simon Heinzel, Josef Linsler, **report@isuv.de**

Mitarbeiter: Elisabeth Assmann-Staab, Harald Bär, Wolfgang Becker, Gerlinde Bäuschlein, Klaus Bednorz, Uta Beitlich-Thommes, Richard Bosse, Klaus Budak, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Klaus Diederen, Rene Dunker, Christian Elsner, Manfred Ernst, Frank Erdmann, Gert Evers, Edith Frank, Martina Gabler, Ernst Gailer, Ulrich Günther, Ralph Gurk, Margarete Heim, Simon Heinzel, Bernward Hermanspann, Dr. Thomas Herr, Ulrike Horrwarth, Hermann Hupfer, Dr. Thilo Kunz, Dietmar Köhler, Renate Lenzen, Klaus Linke, Josef Linsler, Claus Marten, Dr. Brigitte Martensen, Norbert Marx, Norbert Mittermüller, Hartmut Otto, Siegfried Otte, Egon Pohl, Christine Rau, Heike Rembold, Georg Rixe, Sonja Sattler, Sabine Scheide, Schilling, Bruno Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Wolfgang Siepler, Priska Sohnle, Markus Strickling, Karin Waindzioch, Max Weidinger, Siegfried Wiedemann, Prof. Dr. Siegfried Willutzki, Andreas Zeilinger, Achim Zickwolf

Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, **report@isuv.de**

Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Druck: Böhler Druck GmbH, 97084 Würzburg
Titel/Layout: Grafik-Studio Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

© ISUV 2012

Redaktionsschluss Report Nr. 132: 30. April 2012

Nr. 131 März 2012|1

Kolumne
Die Düsseldorfer Tabelle – Entstehung und Entwicklung 4
Interview
Krisenintervention – innerverbandliche Demokratie – „Mein ISUV“ 5
Brennpunkt
Ruiniert – wie konnte es dazu kommen? 8
Versorgungsausgleich
Was ist zu tun vor Eintritt ins Rentenalter? Teil II 11
Unterhaltsrecht
Unterhaltsanspruch subventioniert durch das Sozialrecht 14
Urteilsbank 16
Urteile in Leitsätzen 20
ISUV-Kontaktadressen 22
ISUV-Publikationen 23
ISUV Intern
Personalien des Bundesvorstands 24
Berichte und Veranstaltungsprogramm der Bezirks- und Kontaktstellen 25
Leserforum 37
Medienspiegel 38
Kaleidoskop 40

Die Düsseldorfer Tabelle
Entstehung und Entwicklung

Eigentlich war diese Kolumne dazu ausersehen, eine neue Düsseldorfer Tabelle 2012 vorzustellen. Doch – für die Fachwelt nicht ganz überraschend – blieb die neue Tabelle aus, die alte aus dem Jahr 2011 ist unverändert auch für 2012 gültig.

Mit dürren Worten hat das OLG Düsseldorf in einer Presseerklärung vom 12. 12. 2011 kundgetan:

„Für das Jahr 2012 wird keine Düsseldorfer Tabelle herausgegeben werden. Es gelten daher auch im Jahr 2012 die mit der Tabelle 2011 festgesetzten Unterhaltsbeträge für Unterhaltsberechtigte und die einem Unterhaltsverpflichteten verbleibenden Selbstbehaltssätze fort, weil weder gesetzliche noch steuerliche Änderungen eine Anpassung erfordern. …“

Die Nachricht ist, der unterschiedlichen Erwartungshaltung entsprechend, entweder mit Freude oder Enttäuschung aufgenommen worden. Dem Kolumnisten eröffnet sie jedoch die gern wahrgenommene Chance, statt sich mit den Neuerungen einer neuen Tabelle 2012 gegenüber der Tabelle 2011 auseinandersetzen zu müssen, sich der Entstehung und Entwicklung dieses zum Standard gewordenen Begriffs und der durch ihn aufgeworfenen Fragen und Probleme widmen zu können, wenn auch in der durch die Form einer Kolumne gebotenen Kürze.

Es besteht durchaus Anlass zu einer solchen Betrachtung, denn das Jahr 2012 stellt für die Düsseldorfer Tabelle ein Jubiläum dar: Sie wird 40 Jahre alt! Im Jahre 1962 wurde die 1. Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht, damals allerdings noch nicht vom Oberlandesgericht, sondern vom Landgericht Düsseldorf; denn damals befassten sich weder Oberlandesgerichte noch gar der Bundesgerichtshof mit der wenig geliebten Materie. Der Rechtszug in Unterhaltsverfahren endete bei dem Landgericht, über dem es nur noch den allseits so genannten „blauen Himmel“ gab. Recht betrachtet, hat sich an dem System der Tabelle wenig geändert. Schon die 1. Düsseldorfer Tabelle teilte die minderjährigen Kinder in Altersgruppen ein, deren sie allerdings zunächst vier vorsah. Auch sie kannte die Bedarfsstufen, neun an der Zahl, doch für die Eingruppierung sollte vorrangig der Stand des Unterhaltsverpflichteten und nicht sein Einkommen maßgeblich sein. Die Eingangsstufe besetzte der ungelernte Arbeiter, in den Spitzenrängen tummelten sich u.a. Professoren und Richter, Handwerker lagen dazwischen. Das Einkommen wurde lediglich in Klammern genannt. Als ich 1966 die erste Kölner Tabelle in einem Urteil schuf, habe ich selbstverständlich die Bedarfsgruppen nur nach dem Einkommen gestaffelt, in der realistischen Erkenntnis, dass der Unterhalt sich nach dem Einkommen richtet, bei dem auch damals der gute Handwerker Professoren und Richter deutlich übertrumpfte. Das wurde dann auch recht bald von der Düsseldorfer Tabelle übernommen. Schon die 1.Düsseldorfer Tabelle kannte den Selbstbehalt, um der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten gerecht zu werden.

Mit der Einführung der Familiengerichtsbarkeit 1977 und dem veränderten Rechtszug in Familiensachen übernahm nun das Oberlandesgericht Düsseldorf die Federführung für die Tabelle. Die Koordination und Abstimmung mit den übrigen Oberlandesgerichten liegt seither bei der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages, das OLG Düsseldorf erarbeitet und publiziert die jeweilige Endfassung. Die Weiterführung durch das OLG Düsseldorf hat ihr eine wesentliche Neuerung beschert, und das ist der Bedarfskontrollbetrag. Mit dieser Neuschöpfung wird sichergestellt, dass in den verschiedenen Einkommensgruppen das Verhältnis zwischen dem Unterhaltsbedarf der Kinder und dem Eigenbedarf des Unterhaltsverpflichteten stets ausgewogen bleibt, was bei weiteren Unterhaltspflichten des Schuldners sonst nicht gewährleistet wäre. Es wäre mit dem Gerechtigkeitsgefühl nicht vereinbar, wenn die Kinder einen relativ hohen Unterhalt entsprechend den Bedarfssätzen der hohen Einkommensgruppe erhielten, dem Unterhaltsschuldner nach Erfüllung seiner weiteren Unterhaltspflichten aber nicht mehr als in der Tabelle ausgewiesene notwendige Eigenbedarf verbliebe. Allerdings ist der Bedarfskontrollbetrag nicht von allen Oberlandesgerichten übernommen worden. Auch das gehört zu den Eigentümlichkeiten der Düsseldorfer Tabelle: Zwar gehen alle Oberlandesgerichte grundsätzlich von dem Tabellenwerk der Düsseldorfer Tabelle für die Sätze des Kindesunterhalts aus, lassen es sich aber nicht nehmen, für die Ausgestaltung jeweils eigene Leitlinien zu veröffentlichen, auch wenn sie sich vielfach nur in minimalen Nuancen unterscheiden. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Selbstwertgefühl jedes Oberlandesgerichts die Herausgabe eigener Leitlinien erfordert. Alle Bemühungen der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages, die Leitlinien einheitlich zu gestalten, sind daran gescheitert. Doch ist lobend hervorzuheben, dass seit einigen Jahren die Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken sich auf gemeinsame „Süddeutsche Leitlinien“ verständigt haben. Die Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages hat lediglich insoweit bei ihren Vereinheitlichungsbestrebungen einen Teilerfolg errungen, als nunmehr alle Oberlandesgerichte bei der Ausgestaltung ihrer Leitlinien eine bundeseinheitliche Struktur anwenden, die gemeinsam erarbeitet worden ist. Eine grundlegende Änderung hat die Düsseldorfer Tabelle in jüngster Zeit erfahren: Während das Zahlenwerk bisher von der ausdrücklich dokumentierten Annahme ausging, dass der Unterhaltsschuldner in der Regel drei Berechtigten zum Unterhalt verpflichtet war, legt die Tabelle seit 2010 fest, dass der monatliche Unterhaltsbedarf ohne Rücksicht auf den Rang sich nur noch auf zwei Unterhaltsberechtigte bezieht. Das kann zu Recht als eine ebenso notwendige wie sinnvolle Anpassung an die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse durch die gesunkene Zahl der Familienangehörigen im Regelfall angesehen werden.

Der neuralgische Punkt der Düsseldorfer Tabelle ist und bleibt jedoch der in ihr festgesetzte Eigenbedarf oder Selbstbehalt, vor allem der notwendige. Das Problem entsteht daraus, dass die Tabelle, wie sowohl die „Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle“ wie auch alle Leitlinien sinngemäß übereinstimmend ausdrücklich betonen, natürlich keine Gesetzeskraft besitze, sondern lediglich Orientierungshilfe auf dem Weg zu einer einheitlichen Rechtsprechung sei, dass sie jedoch in der Alltagspraxis ganz überwiegend wie ein Gesetz angewendet wird. Unter diesem Aspekt erhält der Selbstbehalt aber gesellschafts- und sozialpolitisch eine Bedeutung, die seine Festsetzung durch die Judikative verbietet, sondern nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung eigentlich ein Tätigwerden des Gesetzgebers verlangt. Das entspricht einer alten Forderung des Deutschen Familiengerichtstages, deren Berechtigung jüngst noch der bekannte Familienrechtler Professor Volker Lipp in seinem Vortrag auf dem 19. Deutschen Familiengerichtstag 2011 unterstrichen hat. Die Regelung des notwendigen Selbstbehalts zum Schutz des materiellen Existenzminimums in Abstimmung des Unterhaltsrechts mit dem Sozialrecht gehöre zur Aufgabe und in die Verantwortung des Gesetzgebers. Ob er sich ihr zu stellen bereit sein wird, bleibt abzuwarten. Doch unberührt davon bleibt es das nicht zu bestreitende große Verdienst der Düsseldorfer Tabelle, einen entscheidenden Beitrag zu einer einheitlichen Rechtsprechung bei der Bemessung des Unterhalts geleistet zu haben.

Professor Siegfried Willutzki

Im Gespräch der Bundesvorsitzende Josef Linsler

Krisenbewältigung – innerverbandliche Demokratie – soziale Netzwerke – „Mein ISUV“

Herr Linsler, Sie sind nun vier Jahre im Amt, was hat sich verändert?

Wir haben massiv gespart, aber die Leistungen für die ISUV-Mitglieder stabil gehalten und erweitern sie jetzt mit unserer neuen Homepage, wir haben weiter die Organisation des Verbandes gestärkt, heute finden in mehr Städten Veranstaltungen statt als je zuvor. Wir haben den Report weiter modernisiert, heute stehen noch mehr Informationen im Report. Wir sind dabei die Merkblätter zu modernisieren und zu jedem Kernbereich des Familienrechts einen Ratgeber zu verfassen. Wir haben die Pressearbeit verstärkt und sind mittels neuer Homepage noch mehr dazu in der Lage. Wir haben Agenda Setting betrieben mittels zweier Broschüren in unserer Schriftenreihe, Thema „Selbstbehalt“ und „gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“. Die flächendeckende Struktur der Kontaktanwälte hat sich durchgesetzt, wobei uns die Qualitätssicherung juristischer Leistungen wichtig ist. Wir haben uns wieder am Familiengerichtstag wirkungsvoll präsentiert. Wir haben eine neue Homepage auf den Weg gebracht, die innerverbandliche Kommunikation und mehr Identifikation anstoßen soll. Das geht nicht ohne Moderation, läuft nicht alleine. Wir werden die neue Homepage weiter voranbringen und somit den Verband Social-Media-tauglich machen. Wir haben sehr viel getan und bewegt, sind aber erst auf der Hälfte der Strecke.

Die letzte Bundesdelegiertenversammlung hat gezeigt, dass die innerverbandliche Demokratie sich durchgesetzt hat. Alle Personalentscheidungen erfolgten durch geheime Wahlen, Anträge wurden diskutiert und alle Kandidaten mussten um Mehrheiten kämpfen mittels Argumenten und transparent gemachten Leistungen. Alle Anträge der Bezirksstellen wurden angesprochen und behandelt. Wir haben demokratisch abgestimmt, man konnte auch „Nein“ sagen, wenn man der Überzeugung war.

Warum ist Ihnen innerverbandliche Demokratie so wichtig?

Sie verhindert Vereinsmeierei, Kandidaten müssen sich letztendlich offen stellen, kandidieren, so manche eitle Intrige scheitert kläglich, sobald offen und leistungsorientiert argumentiert werden muss. Innerverbandliche Demokratie schafft sachliche Offenheit schafft ein Klima der Kreativität, innerverbandliche Demokratie halte ich für einen wichtigen Impuls zur Partizipation, zur Innovation. Es ist mir wichtig, dass Entscheidungen aus Überzeugung und nicht durch Verfahrenstricks zustande kommen. Dass Mehrheiten nicht durch heimliche Vorabsprachen und Intrigen entstehen.

Wo sehen Sie Defizite, Schwierigkeiten und Probleme?

Die gibt es natürlich. Wir müssen über unsere Darstellungsformen nachdenken. Finden unsere Veranstaltungen genügend Resonanz, woran liegen die unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Bezirksstellen? Woran liegt es, dass Mitglieder nach kurzer Zeit austreten? Was können wir dagegen tun? Wir haben mit „Mein ISUV“ endlich den Anschluss gefunden an einen Megatrend. Hieran müssen wir konsequent weiterarbeiten, dafür werben. Unübersehbar sind Widerstände von Mitgliedern und Aktiven, die sich gegen Internet und erst recht gegen soziale Netzwerke sperren, sie gilt es zu gewinnen und zu überzeugen. – Weiter so ging einfach nicht mehr. Wir mussten handeln und neue Wege gehen, mit denen neue Mitglieder gewonnen werden können. Wir müssen Menschen mit anderen sozialen Gewohnheiten so ansprechen, wie sie es gewohnt sind. Entsprechende Veränderungen in der Verwaltung sind unabdingbar. Das schafft Reibungspunkte, die natürlich kommuniziert und abgearbeitet werden müssen. Ebenso steht der Wachwechsel in der Führung und bei den Aktiven an. Da sind noch die Aktiven und Führungsmitglieder der ersten Stunde, die glauben, dass es ohne sie nicht geht und dass sie alles besser können, da sind die Jüngeren, denen alles zu lange dauert, denen viele traditionellen Rituale zu formalistisch und inhaltsleer-unmodern erscheinen. Hier sehe ich meine Aufgabe zu integrieren, aber den jüngeren Aktiven und Leitungskräften alle Optionen für die Zukunft offen zu halten.

Was sind negative Erfahrungen, die Sie erlebt haben?

Vorweg, es überwiegen immer noch die positiven Erfahrungen. Enttäuscht war ich immer dann, wenn jemand vor Aktivität nur so sprüht und dann von einem Tag auf den anderen alles hinwirft, wenn Leistung nicht anerkannt wird, wenn die sehr unterschiedliche Leistung nicht gesehen und nicht anerkannt wird. Ich hasse Unehrlichkeit, Nachtreten, selbstgerechte Pomadigkeit, eigene Überschätzung bei gleichzeitiger Geringschätzung anderer. Wichtigster Grundsatz ist Offenheit und Anerkennung der Leistungen des anderen. Manchmal gilt auch zu beachten, lieber weniger Aktivität, aber Kontinuität, Verlässlichkeit. Schwer komme ich auch damit klar, wenn rückwärts gerichtet argumentiert, wenn nach Schuld, nach dem Schuldigen gesucht wird, ich suche lieber nach Lösungen mit einem Team.

Wichtig ist doch dabei immer die spezifisch gesellschaftliche Relevanz unseres Verbandes im Auge zu behalten?

Das sehe ich ganz genau so. Krisenbewältigung ist unser Thema. Krisenbewältigung aus eigener Kraft, Hilfe zur Selbsthilfe, unsere Mitglieder sind sozial gestandene Menschen, sie können sich selbst helfen, die Weichen richtig stellen, wenn sie informiert sind, wenn sie sich informiert haben, wenn die Rahmenbedingungen stimmen, wenn es gelingt, mit ihnen eine Strategie zu entwickeln. Wir wollen verhindern, dass jemand als Justizopfer strandet.

„Justizopfer“ gibt es doch, gerade im Zusammenhang mit einer Scheidung?

Ja, die gibt es, zwar qualitativ unterschiedlich, aber es gibt einfach Schicksale, ich nenne das Schicksale, weil sich da eine Kette von Ereignissen schicksalhaft/unglücklich aneinanderfügt. Das kann ganz einfach daran liegen, dass anfangs die falschen Anträge gestellt wurden, weil die Kommunikation zwischen Anwalt/in und Mandant/in nicht geklappt hat, weil der Anwalt/in dem Fall nicht gewachsen war, weil man einfach auf den „falschen“ Richter/in getroffen ist, weil der Gutachter/in, der Verfahrenspfleger/in voreingenommen waren. Wenn zwei Aktenordner gefüllt sind, wird es immer schwieriger und kostenintensiver den Anwalt zu wechseln, die Gutachten stehen, es müssen wieder Gegengutachten erstellt werden, wobei es fraglich ist, ob die anerkannt werden, … Wenn es um Kinder geht, den Verfahrenspfleger, die Verfahrenspflegerin können sie nicht rauskegeln.

Sind es nur die „Experten“, liegt nicht auch die „Schuld“ manchmal an Betroffenen, dass sie zum Justizopfer werden?

Ja, manche gehen ganz einfach unbedarft, uninformiert, planlos ohne klare Ziele oder umgekehrt mit maximalen Zielen in die Scheidung, kennen die eigenen Rechte nicht, verrennen sich, hängen einem Gerechtigkeitsgefühl nach, das mit dem Verfahren nichts zu tun hat. Des Weiteren sind manche Betroffene mit einer Trennung psychisch überfordert und treffen irrationale Entscheidungen. Das formale juristische Verfahren tut ein Übriges, es wird nicht verstanden, überfordert. Mit unserer neuen Homepage wollen wir Mitgliedern ein Netzwerk an die Hand geben, mit dem sie sich bei anderen Mitgliedern und ISUV-Kontaktanwälten Hilfe zur Selbsthilfe holen können.

Wenn Menschen zum Justizopfer werden, welche Folgern hat das?

Sie verbittern, sie sehen die Welt nur noch verengt, einseitig, sind misstrauisch und rechthaberisch. Es sind Menschen, die sich unbewusst selbst ins Abseits gestellt haben und dies gar nicht mehr merken. Die Krisenintervention des ISUV muss gerade darin bestehen, diese Menschen aus der Verbitterung herauszuholen. Wenn am Ende einer Scheidung die Aussage steht, ich will mit Männern nichts mehr zu tun haben oder eine Frau kommt mir nicht mehr in die Wohnung, dann haben wir etwas falsch gemacht.

Was sind die häufigsten Motive für Verbitterung?

Es sind eigentlich immer wieder die gleichen: Enttäuschung vom Partner, von den Kindern, von Freunden und Bekannten, die sich nach der Trennung einseitig nur dem anderen Partner zuwenden, Enttäuschung vom Jugendamt, vom Richter, vom Anwalt, … Viele erleben dann plötzlich eine Phase der Anonymität und Einsamkeit, manch Betroffener kommt wegen der Umstände nicht aus der Verbitterung. Manch Betroffener trifft dann auf den Verband, erhofft sich vom Verband die Lösung all seiner Probleme. Das geht aber nicht, der Verband allein, der Richter kann es nicht richten, es sind auch menschliche Qualitäten erforderlich, verzeihen, sich lösen... Gerade mit „Mein ISUV“ geben wir Mitgliedern die Möglichkeit vielfältige Kontakte zu knüpfen, sich eigenständig Informationen zu beschaffen.

Welche Möglichkeiten eröffnen sich durch „Mein ISUV“ für das einzelne Mitglied?

Mitgliedern bieten sich vielfältige Möglichkeiten, das einzelne Mitglied ist unabhängiger, es kann unmittelbar Dienstleistungen abrufen. Es verwaltet seine Daten selbst, es kann sich selbst einen Rechtsgutschein ausstellen. Grundlage für Kontakte ist das Profil, das jeder selbst erstellt. Darüber kann das Mitglied andere Mitglieder anschreiben, aber auch selbst angeschrieben werden. Darüber kann es mit den Mitgliedern einer Bezirksstelle aber auch mit Mitgliedern bundesweit direkten Kontakt aufnehmen. Hierüber lassen sich Freizeitkontakte planen, das einzelne Mitglied kann direkt zu einem Event einladen, Freizeitinteressen veröffentlichen. Darüber lässt sich ein Freundeskreis bilden. Gerade das ist nach der Trennung oft sehr wichtig. Natürlich kann man hierüber auch einen Partner, eine Partnerin kennen lernen.

Wie steht es mit direktem juristischen Rat?

Jeder kann über „Mein ISUV“ auch direkt Kontakt zu ISUV-Kontaktanwälten aufnehmen. Des Weiteren können sich Mitglieder Gruppen anschließen oder sie gründen, über die sie mit anderen Betroffenen kommunizieren können.

Das Profil spielt doch eine ganz wichtige Rolle?

Je ausführlicher, je anschaulicher ein Mitglied sein Profil gestaltet, umso größer natürlich die Chance, dass man darauf aufmerksam wird. Das fängt schon beim Foto an, stelle ich mein Foto rein oder das Foto meines Hundes oder ganz unpersönlich ein Symbol. – Was dann an persönlichen Daten kommt, bleibt dem User überlassen. Wichtiger für das Profil ist dann die eigene möglichst originelle Kurzcharakteristik, wie man sich selbst sieht. Über die „Erwartungen“ sehen die User dann die familienrechtlichen Interessen. Bekanntlich verbinden Probleme. Wenn dann auch noch die Freizeit- und kulturellen Interessen übereinstimmen, dann sollte die Userin oder der User angeschrieben werden. So entsteht dann ein Netzwerk von Bekannten, Freunden, die nicht einfach nur virtuell wie bei Facebook auftreten, sondern real als Mitglieder existent sind. Zusammengefasst ist das Profil die Skizze von sich selbst.

Es gibt doch da auch noch ein „Gästebuch“, was hat es mit dem auf sich?

Das „Gästebuch“ ist quasi eine Art Feedback auf das Profil. Wer das Profil besucht hinterlässt quasi einen möglichst originellen Vermerk, so dass sich der andere befleißigt sieht, sich ebenfalls bemerkbar zu machen. So entsteht dann wiederum Vernetzung.

Wenn Interessenten Kontakt mit ISUV aufnehmen wollen, wie müssen sie vorgehen?

Das ist ganz einfach: Der Interessent gibt bei „Kontaktstelle suchen“ die Postleitzahl seines Wohnortes ein, klickt auf „Suchen“, dann öffnet sich ein Fenster mit der Kontakt- oder Bezirksstelle, die im Umkreis von 50 Kilometern liegt. Ein Klick auf die entsprechende Bezirks- oder Kontaktstelle und schon erscheinen Telefonnummer und Mailadresse. Gibt es keinen ISUV Kontakt im Umkreis von 50 Kilometern, dann umstellen auf 100 Kilometer, da findet sich dann immer ein direkter Ansprechpartner.

Sie sagen, „das ist ganz einfach“, das sieht doch nicht jeder User so.

Ja, das ist so. Dennoch gilt meine Aussage, denn das Internet ist immer auch ein großes Experimentierfeld für Trends, Kommunikation, Marketing und Möglichkeiten. Alles verändert sich sehr schnell. Für den User bedeutet dies, dass er aufgeschlossen, offen sein muss für Neues, eine gewisse Entdecker und Experimentierfreude gehört zum Erschließen einer neuen Homepage schon dazu. Und das macht doch Spaß?

Der Interessent wird nicht einfach nur an eine Mailadresse verwiesen?

Nein, in keinem Fall. Es war uns wichtig bei der Gestaltung immer virtuelle und reale Welt miteinander zu verbinden, d.h. am Ende einer Informationskette muss immer ein direkter Kontakt stehen.

Was können Mitglieder machen, wenn sie Fragen haben, Anregungen geben wollen?

Sie klicken auf der Homeseite „Kontakt“ an, es öffnet sich ein „Kontaktformular“, dort kann man den Sach- und Zuständigkeitsbereich bestimmen und eine Nachricht senden. Der User erhält in kurzer Zeit eine Antwort, in der dann auch die Möglichkeit zu telefonischer Nachfrage benannt ist. Fragen werden vom IT Team schnell beantwortet, sachliche Kritik und Anregungen greifen wir gerne auf.

Sie sprechen von „sachlicher Kritik“ – was wäre „unsachliche Kritik“?

Kritik im Sinne von „früher war alles besser“ ist unsachlich, weil sie die Tatsache verkennt, dass die alte Homepage unter anderen Rahmenbedingungen entstanden ist. Wir mussten einfach handeln und den Megatrend „Social Media“ und „Vernetzung“ aufgreifen.

Sie sprechen immer von „Vernetzung“, von „Social Media“. Was ist denn damit gemeint?

Damit ist gemeint, dass Menschen sich über Internet verbinden – „vernetzen“, kennenlernen. Das kann sehr oberflächlich sein, wie beispielsweise bei Facebook, aber auch sehr tiefgründig und sehr intensiv. Social Media, das sind eigentlich alle Netzwerke, die es dem User ermöglichen persönlich aufzutreten, sich darzustellen, Kontakt mit anderen aufzunehmen und somit aus der Anonymität herauszutreten.

Warum braucht der ISUV Vernetzung und Social Media?

Nicht der ISUV braucht das, sondern es ist ein Angebot an unsere Mitglieder. Dahinter steckt der Wunsch nach mehr Mitgliederbindung, der Wunsch nach längerer Mitgliedschaft. Des Weiteren können Mitglieder selbständig agieren, haben einfach mehr Möglichkeiten. Dies entspricht der zunehmenden Tendenz der Individualisierung, d. h. dass Mitglieder selbst bestimmen können, welcher Gruppe sie angehören, mit wem sie Kontakt aufnehmen, … „Mein ISUV“ entspricht diesen Erwartungen und sucht Anschluss an den Megatrend Social Media. Derartige Trends kann man nicht einfach übergehen und so tun als gebe es sie nicht. Wer da nicht mitmacht stellt sich selbst ins Abseits.

Welche Bedeutung hat der Report denn jetzt weiterhin für den Verband?

Den Report wird es weiterhin auch in der Druckversion geben. Wenn Sie einem Abgeordneten oder einem Entscheidungsträger einen „PDF-Report“ zusenden, dann wird er den einfach löschen, weil ihm das nichts sagt. Der gedruckte Report gibt über den Titel schon Informationen und Hinweise, schafft Aufmerksamkeit zum Durchblättern. Der Report hat weiterhin zweierlei Bedeutung für den Verband: Zum einen ist er eine Fachzeitschrift , die über alle Gebiete des Familienrechtes informiert, die wichtige Urteile anbietet und kommentiert, die Hintergründe und Meinungen vermittelt und im Gesamtbereich der schwierigen Materie des Familienrechts und der angrenzenden Rechtsgebiete informiert. Zum anderen ist der Report die Klammer, die – was bei einer Solidargemeinschaft dieser Größenordnung unerlässlich ist – alle Organe, Beauftragten, Bezirks- und Kontaktstellen des Verbandes als Verbandszeitschrift zusammenhält, wo Nachrichten vermittelt werden, immer wieder neue Ideen und Anregungen, aber auch Kritiken und Fragen zum Ausdruck gebracht werden.

Die Lobbyarbeit soll verstärkt werden?

Ja, damit befasst sind Rechtsanwältin und Pressesprecherin Karoline Kistler und Rechtsanwalt Ralph Gurk sowie ich selbst. Wir halten schon ständigen Kontakt zu den Referenten im BMJ und im Familienministerium. Wir werden jetzt verstärkt die Parteien, die rechtspolitischen Sprecher und Sprecherinnen in den Parteien ansprechen. Wir wollen nicht mehr nur reagieren, sondern selbst Vorschläge machen. Vergleichen Sie unsere Schriftenreihe, Band 5, „Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“. Band 6 „Impuls für einen gerechteren Selbstbehalt“. Konkret geplant ist in diesem Jahr Band 7 zum Wechselmodell, die Gliederung und die Referenten stehen, der Band soll im Oktober erscheinen. Des Weiteren ist ein Band 7 zum Steuerrecht geplant: „Impuls für mehr Gleichheit im Steuerrecht für Getrenntlebende und Geschiedene“. Des Weiteren nehmen wir auf Anfrage des BMJ laufend Stellung zu aktuellen Gesetzentwürfen. All unsere Lobbyarbeit, zu der natürlich auch unsere Pressearbeit gehört, dient dem einen Ziel, Scheidungskindern und Scheidungsgeschädigten zu helfen – und das Familienrecht weiter zu entwickeln.

Die Leute erwarten doch heute primär Rundum-Service auch bei der Scheidung.

Gut, dass das angesprochen wird. Eine Scheidung kann man nicht einfach beim Anwalt abliefern, das ist ein Grundirrtum. Es handelt sich dabei nicht einfach um ein rechtliches Problem. Da spielen gerade in der Anfangsphase sehr stark emotionale Aspekte mit. Da besteht meist noch eine enge emotionale Interaktion zwischen beiden Ehe-maligen, es herrscht, um es milde auszudrücken, eine angespannte emotionale Situation. Die Erwartungen und Forderungen sind meist überzogen, jeder hat vom anderen ein Zerrbild. Dieses oft hochexplosive Gemisch aus Gefühlen und Gedanken wieder in Normallage einzupendeln, das kann kein noch so guter Anwalt, keine teure Beratungsstelle. Hier leistet der ISUV eine ganz wichtige Aufgabe, da helfen Geschiedene denen, die sich trennen oder gar trennen müssen durch ihr Gespräch, durch ihre Information, durch ihre Erfahrung, durch Empathie, dadurch dass aufzeigt wird, was möglich ist. Jedes Mitglied hat gerade jetzt durch „Mein ISUV“ viele Möglichkeiten sich selbst zu helfen.

Ich möchte aber auch darauf verweisen, wir bieten breite Information durch Merkblätter, durch Veranstaltungen, durch den Report, Rat von Experten, durch Berechtigungsscheine, eine schriftliche Rechtsauskunft ist frei, in Veranstaltungen für Mitglieder unter dem Motto „Mitglieder fragen, Kontaktanwalt antwortet“, wir bieten das offene Forum an, in „Mein ISUV“ hat das Mitglied viele Möglichkeiten sich „rundum“ Hilfe zu holen. Des Weiteren der Beratungsschein, die Urteilsbank, die Möglichkeit der Second Opinion: Wer unsicher ist, ob sein Anwalt oder seine Anwältin recht hat, kann für 30 € schnell eine zweite Meinung einholen und prüfen, ob die erste richtig ist. Aber bitte, für 69 € – unsere Leistungen rechnen sich auch. Wir bieten Hilfe zur Selbsthilfe, subsidiäre Hilfe, ja, man muss selbst etwas tun, recherchieren, sich informieren, mit den Aktiven kommunizieren, um partizipieren zu können.

Was heißt das, „trennen müssen“?

Ja, es ist bitter für denjenigen oder diejenige, die das nicht so empfinden, Beziehungen können krank machen. Wie es dazu kommt und warum dies so ist, das ist ein weites Feld. Trennung ist manchmal notwendig, wenn die Beziehung krank macht.

Gestatten Sie zum Schluss noch eine Frage: Für wen hat der ISUV mehr Sympathien – Frauen oder Männer?

Entschuldigung, das nervt mich sehr, diese Geschlechterpositionierung widerstrebt mir zutiefst. Wenn wir einvernehmliche Scheidung wollen, müssen wir gegenseitiges Verständnis fördern. Eine Schwarz-Weiß-Positionierung, eine Gut-Böse-Positionierung, eine Frau-Mann-Positionierung vertieft nur bestehende Gräben oder reißt gar neue auf. Das schadet den Kindern, sie werden in Konflikte bewusst oder unbewusst hineingezogen, sie bekommen die Konflikte mit, spüren sie. Unsere Sympathien gehören zuerst einmal den Kindern, sie sind die schwächsten Glieder. Was für die Kinder gut ist, ist auch für die Ehe-maligen gut, schließlich sind sie die Eltern. Im Übrigen findet sich überall dort Verbitterung, wo es aus welchen Gründen auch immer nicht mehr gelang den Neuanfang mit einem neuen Partner/in zu wagen. Alles Schöne im Leben erleben nun einmal Frauen und Männer zusammen.

Ruiniert – wie konnte es dazu kommen?

Es geht mir nicht darum, hier eine Mitleidsgeschichte zu erzählen. Es geht mir nicht darum, eine Geschichte nach dem Schema „Frauen gegen Männer und umgekehrt“ zum Besten zu geben. Vielmehr suche ich gerade Frauen zu einem Meinungsaustausch, die genau umgekehrte Erfahrungen gemacht haben. Es geht mir darum aufzuzeigen, wie man durch ein Bündel von Umständen, Unzulänglichkeiten und mangelndem Einfühlungsvermögen ruiniert werden kann. Es geht mir darum zu veranschaulichen, wie mangelnder Mut von Richtern/innen zu entscheiden die Trennungssituation verschlimmert, ja eskalieren lässt. Es geht mir darum, andere davor zu warnen nicht wie ich der Illusion nachzuhängen, vor Gericht komme die Wahrheit ans Tageslicht, das Gericht suche nach der Wahrheit. Ich kann mich auch nicht damit abfinden, wenn mir andere sagen, ich sei eben ein „Justizopfer“, wie es viele andere auch gibt. Ich denke man wird nicht als Opfer geboren, ich frage mich immer wieder, welchen Anteil ich dazu beigetragen habe, dass ich Justizopfer wurde.

Seit Oktober 2007 zahle ich Unterhalt an die Mutter meiner Kinder, nachdem ich wegen eines erfundenen Gewaltvorwurf und nie bewiesenen Gewaltvorwurfs aus der bis dahin gemeinsamen Ehewohnung entfernt wurde.

Gleichzeitig schrieb sie sich für ein Studium ein, und erreichte dadurch, dass sie als “studierende Alleinerziehende” die ganztägige Betreuung unserer damals gerade zwei Jahre alt gewordenen Kinder vom Jugendamt bezahlt bekam. In den darauf folgenden Monaten ließ sie unter dem Vorwand des Studiums die Kinder täglich bis neunzehn Uhr bei der Tagesmutter. Gleichzeitig bekam sie monatlich 1.250,– € Unterhalt von mir.

Seit Oktober 2008 bis heute lebt meine Exfrau mit einem anderen Mann zusammen. Wenn es sich dabei um ein eheähnliches Verhältnis handelt, hätte sie keinen Anspruch mehr auf Ehegattentrennungsunterhalt. Sie behauptet aber vor Gericht, es handle sich lediglich um eine Wohngemeinschaft. Dies zu überprüfen, zu hinterfragen oder von den beiden Betroffenen eine eidesstattliche Erklärung zu verlangen, hat das Amtsgericht bis heute unterlassen. Inzwischen lebt sie schon länger mit diesem Mann zusammen als mit mir.

In diesem Zusammenhang: Welche Erfahrungen haben Sie gemacht: Wie konnten Sie ein eheähnliches Verhältnis beweisen? Nach welchem Zeitraum hat das Gericht ein eheähnliches Verhältnis angenommen?

Meine monatlichen regelmäßigen Einkünfte und Belastungen, Stand 31.12.2011	
Monatliches Nettoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit	**2.447,26 €**
Durchschnittliches Nebeneinkommen	**200,00 €**
Krankenkassenbeiträge für die Noch-Ehefrau	**195,95 €**
Krankenkassenbeiträge für die beiden Kinder	**92,00 €**
Krankenkassenbeiträge für mich	**191,25 €**
Kindesunterhalt	**398,00 €**
Ehegattentrennungsunterhalt	**518,00 €**
Unfallversicherung für die Kinder	**39,80 €**
Für die Berufsausübung notwendige Rechtsschutzversicherung	**23,12 €**
Rentenversicherung	**120,77 €**
Jahresabo für die Benutzung öffentlicher Verkehrmittel	**48,40 €**
Rundfunkgebühr (Befreiung nicht möglich, da abhängig vom Bruttoeinkommen)	**5,76 €**
Miete für die 2-Zimmer-Wohnung	**403,98 €**
Rückzahlung ehe- und trennungsbedingter Schulden	**250,00 €**
Rückzahlung Ratenkredit – notwendig wegen überhöhtem Unterhalt seit Oktober 2007	**263,70 €**
Kredit für den Kauf eines für den Beruf notwendigen Computers	**42,05 €**
Rückzahlung der zu viel erhaltenen, aber an die Noch-Ehefrau weitergeleiteten Familienzuschläge	**81,29 €**
Abschlagszahlung Energiekosten	**96,00 €**
Für die Berufsausübung notwendiger Festnetz- und Internetanschluss	**34,94 €**
Monatlicher Zuwachs an Schulden:	**157,75 €**
Es bleiben für die Versorgung und Förderung der Kinder während der Umgangszeiten, Lebensmittel, Kleidung, Dinge des täglichen Bedarfs, weitere berufsbedingte Aufwendungen, und die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben:	**0,00 €**

Die Unterhaltsansprüche stützt meine Exfrau des Weiteren auf das angebliche Studium, welches sie seit September 2007 zu absolvieren behauptet. Die erst kürzlich erstmals vorgelegten Leistungsnachweise enden jedoch im Wintersemester 2008/2009. Somit besteht auch in dieser Hinsicht ein Wahrheitsdefizit. Auch in diesem Zusammenhang die gleiche Struktur: Dies zu überprüfen, zu hinterfragen oder von meiner Exfrau eine eidesstattliche Erklärung zu verlangen, hat das Amtsgericht bis heute unterlassen. So bekommt sie von mir monatlich 518,– € Ehegattentrennungsunterhalt. Zusätzlich zum Ehegattenunterhalt zahle ich 398,– € Unterhalt für die gemeinsamen Kinder. Mit meinem Beruf wäre es ohne weiteres vereinbar gewesen, dass ich die Kinder zur Hälfte betreue und sie einer beruflichen Tätigkeit nachgehen kann. Dagegen wehrte sich meine Exfrau heftig.

Zum Kindesunterhalt und zum Trennungsunterhalt kommen monatlich 195,– € Krankenkversicherungsbeiträge für meine Exfrau und die Kinder hinzu.

So ergibt sich für sie folgende Bilanz: Durch Unterhalt und Kindergeld (sie erhält diese Leistungen ja auch noch für die beiden Kinder aus ihrer ersten Ehe) 2.266,– € monatlich. Davon braucht sie keinen Cent an Krankenkassenbeiträgen zu zahlen, da ich für die Krankenkassenbeiträge zu 100% aufkomme und ihr erster Mann die Beiträge für seine Kinder bezahlt. Darüber hinaus bekommt sie folgende geldwerten Leistungen: den vollen Satz an Wohngeld und Heizkostenzuschuss sowie Befreiung von der Rundfunkgebühr.

Ja, es sind vier Kinder da, die sind zu versorgen, das kostet. Ich frage mich aber schon, lohnt es sich bei der finanziellen Versorgung noch zu arbeiten, schließlich haben Berufstätige ja zusätzlichen Aufwand.

Was mir bitter aufstößt:

Die Schulden für die Wohnungseinrichtung zahle ich jetzt alleine ab, die Wohnungseinrichtung wird jetzt von meiner Exfrau und ihrem Freund genutzt. Ich habe ihr das Auto überlassen, ich selbst kann mir kein Auto leisten. Auch fehlt es mir an wichtigen Gegenständen für Wohnungseinrichtung, wie einer Küche und Kinderbetten.

In der Zwischenzeit wurde übrigens ein beachtlicher Teil des bislang in unserem gemeinsamen Eigentum befindlichen Hausrats ohne mein Wissen oder Einverständnis an den Nachmieter der früheren gemeinsamen Wohnung verkauft.

Wie hoch mein Einkommen und meine monatlichen Belastungen sind, sieht man in der Auflistung oben. Daraus ergibt sich, dass mir nicht mehr genug zum Leben bleibt.

Was ich kritisiere:

Das zuständige Amtsgericht hat es bis heute nicht für nötig gehalten, wenigstens die Scheidung auszusprechen, obwohl ich den Antrag auf Scheidung bereits im September 2008 gestellt habe, so dass ich wenigstens die Krankenversicherungsbeiträge für meine Exfrau nicht mehr bezahlen müsste. Allein der Verlust dadurch beläuft sich inzwischen auf über 7.000,– €.

Unsere gemeinsamen Kinder sind sechs Jahre alt, gehen zur Schule, und es bestehen Betreuungsmöglichkeiten täglich bis 17 Uhr. Somit könnte die Mutter zumindest einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Ich weiß, dass viele Frauen sehr schnell verpflichtet werden zu arbeiten und die Kinder in Betreuung zu geben.

In diesem Zusammenhang: Welche Erfahrungen haben Sie gemacht, ab wann mussten Sie arbeiten, wie alt waren da die Kinder, wann mussten Sie eine Halbtagstätigkeit aufnehmen, mit welcher Begründung?

Auch könnte ihr Lebensgefährte, welcher über ein höheres Einkommen verfügt als ich, zum Lebensunterhalt mit beitragen.

Was am Ende bleibt:

1. Inzwischen habe ich Schulden in fünfstelliger Höhe. Trotz Vollzeittätigkeit und Nebentätigkeiten kann ich meine Kosten nicht mehr decken. Bisher habe ich mich durch die Aufnahme zusätzlicher Kredite über Wasser gehalten, aber dies ist mir nicht mehr länger möglich, da ich schon die bisherigen Kredite nicht mehr bedienen kann, und auch keine weiteren mehr erhalte.
2. Eine Sperrung meines Kontos aufgrund der Ausschöpfung des Dispokredits steht nun bevor. Sobald diese erfolgt, wird auch der Kindesunterhalt nicht mehr überwiesen.
3. Wenn ich den Kindesunterhalt nicht mehr bezahlen kann, werde ich dadurch automatisch zum Straftäter, was für mich den Verlust des Beamtenstatus und des größten Teils meines Einkommens zur Folge haben wird.
4. Meine letzte Hoffnung ist, den Fall vor den Bundesgerichtshof zu bringen. Aufgrund der Verzögerungstaktik des Amtsgerichts Nürnberg – die zuständige Richterin hat ein ganzes Jahr lang die Sache einfach ausgesessen – brauche ich dafür aber noch Zeit.
5. Wovon ich diese Zeit finanziell überbrücken soll, weiß ich nicht, da ich durch drei Nebenjobs bereits bis an meine Grenzen belastet bin und von keiner Bank mehr einen weiteren Kredit bekomme.

*Rudi Ratlos**

Für Infos, Stellungnahmen, Tipps, Hinweise bin ich sehr dankbar: Bitte schreiben an info@isuv.de – Stichwort „Brennpunkt“

Folgende Fragen wurden mir schon mehrfach gestellt:

1. Gibt es denn nicht einen Selbstbehalt, den sie dir lassen müssen?

Nein. Es gibt zwar den sogenannten Selbstbehalt, aber keinen rechtlichen Anspruch darauf (d.h. man kann den Selbstbehalt nicht einklagen), da es sich nicht um ein Gesetz, sondern nur um eine Empfehlung des Oberlandesgerichts Düsseldorf handelt, etwa so wie die 130 km/h Richtgeschwindigkeit auf der Autobahn. An die kann man sich halten, aber wenn man doppelt so schnell fährt, kann einen auch niemand dafür belangen. Und wenn ein Richter meint, ein Vater könne von 300,– € leben, dann hat der Vater eben von 300,– € zu leben, und selbst zuzusehen, wie er damit zurechtkommt.

2. Kannst du nicht eine zusätzliche Arbeit annehmen?

Ich gehe bereits drei Nebenjobs nach, mehr ist nicht zu schaffen, und es reicht auch mit diesen zusätzlichen Einkünften nicht.

3. Aber müssen denn Mütter neuerdings nicht arbeiten gehen, wenn das jüngste Kind drei Jahre alt ist?

Nein, Dies ist lediglich eine Kann-Bestimmung in § 1569 BGB, geändert in der sogenannten Unterhaltsrechtsreform vom 1. 1. 2008, die in den Medien, um Auflagen und Einschaltquoten zu erhöhen, völlig verzerrt dargestellt wurde, da sich Schlagzeilen wie „Väter können jetzt aufatmen” und „Mütter müssen jetzt arbeiten” halt besser verkaufen als die Schlagzeile „Und im Unterhaltsrecht hat sich praktisch wieder nichts geändert”. Der Gesetzgeber hat mit dieser „Reform” die Entscheidung ganz auf die Gerichte abgewälzt und den Richtern ein Gesetz in die Hand gegeben, das absoluter Richterwillkür Tür und Tor geöffnet hat.

4.Aber hat denn nicht die Mutter “die Kinder an der Backe” und ist deshalb auf Unterhalt angewiesen?

Nein. Alle Kinder gehen zur Schule und es bestehen ganztägige Betreuungsmöglichkeiten. Jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Schulferien sind die Kinder bei mir. Außerdem kämpfe ich seit drei Jahren vor Gericht auch darum, dass ich mich wenigstens die Hälfte der Zeit um die Kinder kümmern darf. Auch wäre ich jederzeit bereit, die Kinder die meiste Zeit zu betreuen. Aber in beiden Fällen müsste dann auch die Mutter der Kinder zum finanziellen Unterhalt der Kinder wie auch zu ihrem eigenen durch Erwerbstätigkeit beitragen. Im Übrigen entgegen weitverbreiteter Annahmen sind laut Gesetzt grundsätzlich beide Elternteile gleichermaßen unterhaltspflichtig für ihre Kinder. Da meine Exfrau aber offensichtlich nicht arbeiten will, diskreditiert sie mich durch falsche Behauptungen gegenüber dem Gericht und dem Jugendamt, so dass diese zu dem Schluss gelangen, es entspräche nicht dem “Kindeswohl”, wenn die Kinder die Hälfte der Zeit bei mir lebten. Darüber hinaus bringt mich die derzeitige Unterhaltsbelastung ohnehin bald in die Arbeitslosigkeit, womit von mir ohnehin nichts mehr zu holen sein wird.

5. Kannst du dich denn nicht an die Medien wenden?

Hab ich schon. Ich habe am “Nachtcafé” des SWR und an der Sendung “Reporter” des ZDF teilgenommen. Ich habe an den SPIEGEL, den STERN, den FOCUS, die Süddeutsche Zeitung, die Frankfurter Allgemeine, die Zeit, die ARD und das ZDF geschrieben. Die allesamt ablehnenden Antworten gleichen sich, es geht daraus klar hervor, dass alle diese Medien lediglich am Geschäft interessiert sind, nicht aber daran, Missstände aufzudecken oder gar jemandem zu helfen. Geschichten von weiblichen angeblichen Opfern und gewalttätigen Vätern sind immer noch lukrativer.

6. Kannst du denn keine Sozialhilfe beantragen?

Beantragen schon, aber nicht bekommen. Als Beamter habe ich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

7. Kann dir denn dein Arbeitgeber nicht helfen?

Mein Arbeitgeber, der Staat, stellt sich auf den Standpunkt, dass er mir ja mein Gehalt auszahle, und es nicht seine Sache sei, wenn ein zu großer Teil davon auf Anordnung des Gerichts auf das Konto meiner Exfrau gehe, und dass es sich hier nicht um ein dienstliches, sondern mein privates Problem handle.

8. Warum hörst du nicht einfach auf zu arbeiten?

Weil ich von irgendetwas leben muss, ich an den sogenannten „Besuchswochenenden” meine Kinder versorgen muss, und weil ich zum Straftäter werde, wenn ich eine Situation herbeiführe, die meine Leistungsfähigkeit als Unterhaltszahler einschränkt. Wenn ich schuldhaft meinen Beamtenstatus verliere, so habe ich ebenfalls keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

9. Können dich denn deine Eltern nicht unterstützen?

Meine Eltern sind 75 Jahre alt, im Ruhestand, gesundheitlich stark angeschlagen, und leben von einer kleinen Rente.

10. Kann denn dein Anwalt da nichts machen?

Mein Anwalt hat in den letzten drei Jahren Berge von Schriftsätzen an das Gericht geschickt, hat die Tatsachen, dass meine Exfrau mehrfach unrichtige Angaben gemacht, sich in den Schriftsätzen ihrer Anwältin mehrmals selbst widersprochen hat, ihre Ansprüche in mehrfacher Hinsicht längst verwirkt hat, immer wieder ausführlich begründet und nachgewiesen. In den Verhandlungen werden diese Dinge von den Richtern aber nicht gehört, die Schriftsätze werden vom Gericht anscheinend kaum gelesen.

11. So was gibt’s doch gar nicht.

Doch. So was gibt es nicht nur, so was passiert tausendfach in Deutschland. Heute halten es die meisten Menschen nicht für möglich, dass entsorgte Väter und Mütter mit Hilfe der Gerichte systematisch in den Ruin getrieben werden – und dennoch ist es so. In einem Rechtsstaat dürfte es so etwas natürlich nicht geben. Fragt sich also, inwieweit Deutschland überhaupt noch ein Rechtsstaat ist.

12. Kannst du denn den Richter nicht ablehnen?

Ja, ich kann Antrag auf Ablehnung stellen. Die Bearbeitung des Antrags kann Monate dauern, während derer gar nichts passiert. Dann wird der Antrag möglicherweise abgelehnt. Dann sitze ich dem gleichen Richter gegenüber. Oder dem Antrag wird stattgegeben. Dann habe ich einen neuen Richter, der erst einmal mehrere Monate braucht, um sich in das Verfahren einzulesen, nur um dann evtl. genauso zu entscheiden, wie der Richter vor ihm. Hatte ich alles schon.

13. Stell doch einfach die Unterhaltszahlungen ein.

Der Ehegattentrennungsunterhalt von monatlich 518,– € wird gepfändet. Er geht von meinem Arbeitgeber direkt an meine Exfrau. Mein erneuter Antrag auf Einstellung dieser Zwangsvollstreckung wurde diese Woche vom Richter erneut abgelehnt.

14. Warum gehst du nicht zur Schuldnerberatung?

War ich schon längst. Dort hat man mir gesagt, solange ich so viel Unterhalt bezahlen müsste, dass mir nichts mehr zum Leben bleibt, können sie mir auch nicht helfen.

15. Warum gehst du nicht einfach ins Ausland?

Weil ich zwei Kinder habe, die ich über alles liebe und denen ich den Vater nicht wegnehmen will. Und selbst wenn das nicht so wäre – zwischen den meisten Staaten gibt es Auslieferungsabkommen für sogenannte Unterhaltsflüchtlinge.

16. Aber kannst du dich denn mit ihr nicht irgendwie gütlich einigen?

Genauso gut könnte man versuchen, sich mit einem Weißen Hai gütlich zu einigen. Meine Exfrau nimmt, was sie kriegen kann, ohne jegliche Rücksicht auf die Rechte oder gar Gefühle anderer. Anscheinend betrachtet sie andere Menschen nur als Mittel zum Zweck. Was ich auch tue, es verkehrt sich alles gegen mich. Wenn ich mit ihr reden will, meldet sie dem Gericht oder dem Jugendamt, ich hätte sie beleidigt.

17. Warum hast du dich nicht besser bemüht, die Ehe zusammenzuhalten?

Nach verschieden Gesprächen mit Experten bin ich mir sicher, meine Exfrau hat nie beabsichtigt, mit mir eine Ehe zu führen, sondern von Anfang an geplant, mich zu entsorgen, sobald sie ihre Unterhaltsansprüche gegen mich gesichert hat. Sie hat sich schon vor Jahren ausgerechnet, dass sie als von allen bemitleidete und als Opfer betrachtete sogenannte "Alleinerziehende" finanziell wesentlich besser dasteht ohne arbeiten zu gehen, als die meisten, die vierzig Stunden pro Woche einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Mithilfe der Richter ist ihr dies bisher auch hervorragend gelungen. Diesen Plan hätte sie in jedem Fall umgesetzt, völlig egal, wie ich mich verhalten hätte. Meiner Ansicht nach handelt es sich bei meiner Exfrau um eine Ehenomadin, die aus einer Ehe alles herausholt, was herauszuholen ist, um die Ehe dann zu beenden und sich in das nächste gemachte Nest zu setzen. Ihren ersten Mann hat sie verlassen, als ihr damals jüngstes Kind fast drei Jahre alt war, und es keinen Grund mehr für sie gegeben hätte, nicht eine Ausbildung zu beginnen oder arbeiten zu gehen. Es mag hart klingen, aber ich fühle mich einfach benutzt als Zahlemann.

18. Warum meldest du nicht einfach Privatinsolvenz an?

Erstens, weil man die nicht einfach anmelden kann, sondern man erst mal bei Gericht ein Insolvenzverfahren beantragen muss.

Zweitens entbindet ein Insolvenzverfahren nicht von den Unterhaltsschulden. Das heißt, dass so lange kein Gericht eine Abänderung des Unterhalts beschlossen hat, meine Exfrau weiterhin monatlich 915,– € Unterhalt bekommt, und so lange kein Gericht die Scheidung ausspricht, ich weiterhin zusätzlich zum Unterhalt die Krankenkassenbeiträge für sie bezahlen muss.

Drittens wird durch die Privatinsolvenz das Problem nicht gelöst, wovon ich leben soll, da ich mich in der derzeitigen Situation Monat für Monat tiefer verschulden muss, nur, um mir was zu essen zu kaufen. Ich stünde also nach „erfolgreichem" Insolvenzverfahren" noch schlechter da als jetzt.

Antworten von Rudi Rechtlos

So „ticken" andere Foren – hier das Forum des „Deutschen Anwaltsvereins"

Urteilen Sie selbst!

Folgende Frage wurde gestellt:

Ich bin seit Oktober 2009 von meiner Frau getrennt, sie lebt seit August 2011 mit unserer Tochter in Düsseldorf. Dort lebt sie mit ihrem neuen Freund gemeinsam in einer Wohnung. Bin ich für meine Frau unterhaltspflichtig? Sie ist berufstätig etc.

Ich lebe in unserem ehemaligen gemeinsamen Eigenheim und trage alle Kosten. Muss ich sie auch noch auszahlen oder kann ich ihre Schulden und die Haushälfte übernehmen?

Folgende Antwort wurde gegeben:

Es geht um Ihre finanzielle Existenz. Ihre Trennung liegt bereits lange zurück. Sie haben möglicherweise bereits wichtige Schritte versäumt. Hier in diesem Forum wird man Ihre Probleme nicht einmal ansatzweise lösen können. Lassen Sie sich endlich anwaltlich beraten, bevor Sie weitere Rechtsnachteile erleiden. Zumindest die Kosten für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch sollten Sie nicht scheuen; dies sind höchstens 190,– € plus Mehrwertsteuer.

Kein Unterhalt bei Ehebruch?

Wie immer im Familienrecht, es kommt auf den Einzelfall an

Das Verschuldensprinzip ist mit der Reform des Scheidungsrechts abgeschafft worden. Gerichte urteilen nicht mehr danach, wer am Scheitern einer Ehe Schuld hat. Die Schuldfrage spielt auch keine Rolle mehr in Bezug auf Unterhalt, Umgang oder Aufteilung des Vermögens und des Hausrates.

Dennoch kann ein Partner seinen Anspruch auf Trennungsunterhalt verlieren, wenn er sich so ehefeindlich und verwerflich verhält, dass die Zahlung für den anderen Partner unerträglich wäre. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Ehefrau die langen berufsbedingten Abwesenheiten ihres als Fernfahrer tätigen Mannes ausnutzt, um ein intimes Verhältnis mit einem langjährigen gemeinsamen Freund zu beginnen. In dem vom Oberlandesgericht Hamm entschiedenen Fall hatte das Ehepaar den Freund zuvor wegen einer finanziellen Notlage bei sich aufgenommen.

Das seit 1980 verheiratete, inzwischen geschiedene Paar stritt sich um den Trennungsunterhalt. Seit Sommer 2008 hatte die Frau ein Verhältnis mit dem Freund der Familie. Darin sah das Gericht ein schweres, nur ihr vorwerfbares Fehlverhalten. Dies hielt das Gericht für derart gewichtig, dass es der Frau jeglichen Anspruch auf Unterhalt absprach.

Das OLG Hamm betonte auch, dass nicht jedes Verhältnis den Verlust des Unterhaltsanspruches begründe. Es komme stets auf die Gesamtbetrachtung, auf die Umstände des Einzelfalles an. In diesem Fall habe die Frau die Grundsätze der ehelichen Lebensgemeinschaft und das Vertrauen in besonders schwerwiegender Weise verletzt. Die Aufnahme und die geheime Fortsetzung der Beziehung zu dem gemeinsamen Freund seien besonders gravierend. Erschwerend komme noch hinzu, dass die Frau die Beziehung nach Aufdeckung des Verhältnisses offen weiter geführt habe. ***Das Gericht stellte klar: Ein Ehegatte könne sich nicht einerseits in eklatant rücksichtsloser, bloßstellender und verletzender Weise von der bisher gelebten Ehe distanzieren und dann andererseits auf Trennungsunterhalt hoffen.***

In diesem Fall konnte der Nachweis groben Fehlverhaltens geführt werden, aber in der Regel ist dies nur selten so klar nachzuweisen.

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 19. 07. 2011 (AZ: 13 UF 3/11)

Wenn der Versorgungsausgleich im Rahmen der Scheidung durchgeführt ist, dann glauben die Betroffenen, „das war´s dann auch“. Weit gefehlt, oft stimmt die Aufteilung der Rentenanwartschaften nicht oder es ergaben sich auf Grund der neuen Gesetzeslage Veränderungen. – Vielfach wird der Versorgungsausgleich auch stiefmütterlich behandelt. Er ist zumindest nicht ein beliebtes Feld, mit dem sich Anwälte und Richter gerne befassen – gar nicht so selten zum Schaden von Betroffenen. Fakt ist, dass die Rentenanwartschaften das wichtigste Vermögen einer Ehe sind. Der Versorgungsausgleich ist auch ein Feld mit vielen Ungerechtigkeiten. Der Staat hat das Rentnerprivileg abgeschafft, spart also auf Kosten der Geschiedenen. Mit unserer Forderung nach Wiedereinführung stehen wir auf einsamen Posten. – Nicht selten schauen Frauen von Selbständigen, die als Angestellte oder Beamte gearbeitet haben, in die Röhre, wenn der Mann keine Anwartschaften erworben hat.

Vor Eintritt ins Rentenalter: Was ist bezüglich des Versorgungsausgleiches zu veranlassen? (Teil II)

Wir setzen den Aufsatz hier fort und beginnen mit einem Beispiel. Teil I finden Sie in Report 130.

Beispiel 2:

Ehescheidung erfolgte im März 1993. Der Tenor des Scheidungsausspruches lautet:

Vom Konto des Antragstellers bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte … wird auf das Konto der Antragsgegnerin bei der selben Versicherungsanstalt … eine in Entgeltpunkte umzurechnende monatliche Rentenanwartschaft von 703,14 DM übertragen, bezogen auf den 31. Januar 1992. Davon entfallen 70 DM auf den Ausgleich der Versorgungsanwartschaft des Antragstellers bei der Allianz Versorgungskasse in München.

Im Übrigen bleibt der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten.

Der Ehezeitanteil der Rentenanwartschaft des Ehemannes in der gesetzlichen Rentenversicherung betrug 1.593,65 DM, bei der Antragsgegnerin 327,28 DM. Der Antragsteller hat außerdem noch eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistung der betrieblichen Altersversorgung erworben. Anhand der Auskunft der Allianz Versorgungskasse ergibt sich, dass dem Antragsteller bei Eintritt der vorgesehenen festen Altersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres) eine Jahresrente von 26.516,29 DM zustehen wird, wenn die Bemessungsgrundlagen im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages zugrundegelegt würden.

Die auf die Ehezeit entfallende und in den Versorgungsausgleich einzubeziehende Teilversorgung berechnet sich nach dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Betriebszugehörigkeit zu der Zeit von Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zu der in der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze, im Beispielsfall betrug die Ehezeit 273 Monate, die Gesamtversorgungszeit 486 Monate. Von der so berechneten voraussichtlichen Betriebsrente von 24.425,13 DM fallen mithin 13.720,28 DM (24.425,13 DM x 273 (: 486) in die Ehezeit. Da diese Anwartschaften nicht dynamisch sind, hat der Familienrichter sie mit Hilfe der Barwertverordnung in dynamische Rentenanwartschaften umgerechnet. Die Umrechnung ergab eine monatlich dynamische Rentenanwartschaft von 357,28 DM. In Höhe von 70,– DM wurde der Versorgungsausgleich nach § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG durch erweitertes Rentensplitting über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen, bezüglich des Restbetrages von 287,28 DM wurden die Beteiligten auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen.

In diesem Fall wird die geschiedene Ehefrau, sofern sie diesen Anspruch nicht vergessen hat, mit Eintritt in ihr eigenes Rentenalter den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich geltend machen. Das Verfahren findet nur auf Antrag statt, der Antrag ist frühestens 6 Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies aufgrund der Abänderung zu erwarten ist. Die Ehefrau wird gut beraten sein, nicht nur einen Antrag auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu stellen, sondern sogleich die Abänderung der alten Entscheidung zu beantragen nach § 51 Abs. 1 Versorgungsausgleichgesetz, da sie nur über diesen Abänderungsantrag die erheblichen Nachteile durch die frühere Anwendung der Barwertverordnung in Wegfall bringen kann. Wie eklatant diese Nachteile sind, lässt sich an diesem Beispiel sehr gut ersehen: Nach der Berechnung im Ehescheidungsurteil sollte der Ehefrau ein Anteil von monatlich 357,28 DM aus der Betriebsrente des Mannes zustehen, tatsächlich beläuft sich ihr Anspruch auf 363,38 € monatlich!

Teilweise wurde die Betriebsrente durch so genanntes **erweitertes Rentensplitting** nach § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG in Höhe von 70,– DM bereits durchgeführt. Hier muss eine Rückrechnung erfolgen, wie diese Rückrechnung zu erfolgen hat, ergibt sich aus § 93 VersAusglG.: Danach ist bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung ein bereits erfolgter Teilausgleich anzurechnen und zwar mit Hilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung. Da die Ehefrau im vorliegenden Beispielsfall jedoch die Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleiches insgesamt beantragen wird, wird die Altentscheidung aufgehoben werden und der Versorgungsausgleich insgesamt nach neuer Rechtslage durchgeführt werden. Unterstellt, dass sich die Ehezeitanteile der Rentenanwartschaften der Ehegatten nicht verändert haben durch nachträgliche Gesetzesänderungen, sondern nur aufgrund der Dynamik, ist zunächst Folgendes festzustellen:

Der aktuelle Rentenwert zum Zeitpunkt Ende der Ehezeit am 31. Januar 1992 betrug 41,44 DM. Der Ehezeitanteil der Rentenanwartschaften des Ehemannes – in Entgeltpunkten berechnet – beläuft sich damit auf 38,45 Entgeltpunkte, die Hälfte davon, mithin 19,22 Entgeltpunkte, werden auf die Ehefrau zu übertragen sein. Der Ehezeitanteil der Rentenanwartschaften der Ehefrau belief sich auf 327,38 DM, mithin auf 7,9 Entgeltpunkte, die Hälfte davon, nämlich 3,95 Entgeltpunkte werden auf das Rentenkonto des Ehemannes zu übertragen sein. Die Rentenversicherung wird diese Beträge saldieren, so dass auf dem Rentenkonto der Ehefrau sich 15,27 Entgeltpunkte anhäufen werden (19,22 abzgl. 3,95). Multipliziert man dies mit dem aktuellen Rentenwert von 27,47 €, so errechnet sich hier ein Ausgleichsbetrag von 419,47 €. Die neue Entscheidung des Familiengerichts wird zu einer internen Teilung des Betriebsrentenanspruches des Ehemannes führen, aus diesem neuen Anrecht wird die Ehefrau dann direkt einen Rentenanspruch gegen den Träger der Betriebsrente, im vorliegenden Fall die Allianz Versorgungskasse, erwerben.

Dieser eigentlich nicht sehr komplizierte Beispielsfall zeigt, wie umfangreich die Neubearbeitung der so genannten Altfälle sein wird.

Aus der Sicht des ausgleichspflichtigen Ehemannes empfiehlt sich keine Antragstellung, gegebenenfalls sollte er versuchen, sich außergerichtlich mit der geschiedenen Ehefrau auf die Zahlung eines monatlichen Betrages zu einigen. Für die Ehefrau ist jedoch die gerichtliche Entscheidung auf jeden Fall die bessere Lösung, da sie hierbei direkt einen Anspruch gegen den Versorgungsträger der Betriebsrente erwirbt.

Beispiel 3:

Die Ehe des Lehrerehepaares wurde 1995 geschieden. Beide sind Jahrgang 1950, Ehezeitende war der 31. 8. 1994. Die Ehefrau war wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder in der 20-jährigen Ehezeit teilzeitbeschäftigt, der Ehemann arbeitete Vollzeit. Die Auskünfte des zuständigen Landesamtes für Besoldung und Versorgung ergaben, dass der Ehemann in der 20-jährigen Ehe einen Pensionsanspruch von 1.500,– DM monatlich und die Ehefrau einen solchen von 800,– DM monatlich erworben hat. Der Versorgungsausgleich bezüglich der Differenz dieser beiden Anwartschaften wurde dadurch durchgeführt, dass Rentenanwartschaften von 350,– DM, bezogen auf das Ende der Ehezeit am 31. 8. 1994, auf ein neu für die Ehefrau einzurichtendes Rentenkonto in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen wurden.

Im Jahre 2008 wird die Ehefrau krankheitsbedingt vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Sie erhält vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg monatliche Ruhestandsbezüge von 1.200,– €. Im Jahre 2011 erleidet der Ex-Ehemann das gleiche Schicksal: Auch er wird vorzeitig in den Ruhestand versetzt, ebenfalls krankheitsbedingt. Er erhält gleichwohl 71,25% seiner letzten Bruttobezüge als Pension, die Ehefrau erhält die Mindestpension von 45% ihrer letzten Bezüge. Was ist bezüglich des Versorgungsausgleiches zu veranlassen?

Hier ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, dass die Ehefrau, obwohl bereits seit dem Jahre 2008 pensioniert, ihren Rentenausgleichsanspruch aus dem Versorgungsaugleich erst erhalten wird, wenn sie die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente erfüllt, mithin – da sie Jahrgang 1950 ist – mit 65 Jahren und 4 Monaten. 400,– DM Altersrente, bezogen auf den 31. 8. 1994, ergeben 7,61 Entgeltpunkte (350,– DM : 46,– DM = aktueller Rentenwert 2. Halbjahr 1994). Aktuell ergibt sich daraus bereits eine Rente von ca. 210,– € monatlich. Da diese Rente jedoch erst gewährt wird, wenn die sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind, kann auch über eine Abänderungsentscheidung hier kein günstigeres Ergebnis erzielt werden.

Zu beachten ist jedoch, dass sich durch die vorzeitigen Pensionierungen der Ehezeitanteil der Pensionsansprüche gegenüber der Gesamtversorgungszeit verändert hat.

Dass sich dies zu Gunsten der Ehefrau auswirken wird, ist eher unwahrscheinlich, da das Verhältnis von Gesamtversorgungszeit zu Ehezeitanteil sich so verschiebt, dass der Ehezeitanteil im Hinblick auf die tatsächliche Gesamtversorgungszeit sich erhöht. Hier muss man genauer nachforschen und berechnen lassen, ob sich hier eine günstigere Entscheidung ergibt. Dazu muss man die Auskunft des zuständigen Trägers der Beamtenversorgung aus dem Ehescheidungsverfahren und den Bescheid der Beamtenversorgung über die Versetzung in den Ruhestand zur Hand nehmen und die dortigen Feststellungen miteinander vergleichen.

Auch die neue Rechtslage hat die Ungerechtigkeit, dass Beamte mit dem Ausgleich warten müssen, bis sie die Voraussetzungen für den Bezug einer Regelaltersrente erfüllen, nicht beseitigt. Das neue Gesetz hat vorgesehen, dass auch die Träger der Beamtenversorgung eine Realteilung vornehmen, so wie dies alle anderen Versorgungssysteme akzeptiert haben. Bisher hat jedoch lediglich der Bund für seine Bundesbeamten eine solche Regelung eingeführt, wären die Ehegatten mithin Beamte des Bundes (Beschäftigte bei der Bundespolizei, Bundeswehrangehörige etc.) gewesen, würde sich nach der neuen Rechtslage über ein Abänderungsverfahren jetzt eine Veränderung dahingehend ergeben können, dass der Bezug der übertragenen Anrechte mit dem Eintritt in den eigenen Ruhestand beginnen kann. **Auch hier jedoch die Empfehlung: Auf jeden Fall eine Beratung einholen, um sich über die eigenen Rechte klar zu werden.**

Beispiel 4:

Die Parteien wurden im April 2011 geschieden. Ehezeitende war bereits der 30. 4. 2008. Wegen lang anhaltender Auseinandersetzungen über Unterhalt und Zugewinnausgleich hat sich das Ehescheidungsverfahren so lange hingezogen, dass die Entscheidung nicht vor dem 31. 8. 2010 erfolgen konnte, so dass neues Versorgungsausgleichsrecht anzuwenden war. Der Ehemann war zum Zeitpunkt der Scheidung 59 Jahre, ist Polizeibeamter, die Ehefrau, 20 Jahre jünger, Angestellte im Einzelhandel. Die nach neuer Rechtslage zusätzlich eingeholten Auskünfte der Versorgungsträger erbrachten folgendes Ergebnis: Der Ehemann hat in der Ehe einen Pensionsanspruch von 570,– € erworben, die Ehefrau hat Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung von 7,179 Entgeltpunkten, dies waren, bezogen auf das Ende der Ehezeit, 188,59 € (aktueller Rentenwert per 30. 4. 2008: 26,27 €). Der Versorgungsausgleich wurde wie folgt durchgeführt:

Zu Lasten des Pensionsanspruches des Ehemannes beim zuständigen Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg werden Rentenanwartschaften für die Ehefrau auf deren Rentenversicherungskonto in Höhe von 300,– DM, bezogen auf das Ende der Ehezeit per 30. 4. 2008 begründet, dies sind 11,41 Entgeltpunkte (300,– € : 26,27 €).

Gut zu wissen: Lange Trennungszeit – keine automatische Herabsetzung des Versorgungsausgleichs

Leitsätze:

a) **Auch bei langer Trennungszeit erfordert die Herabsetzung des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit nach § 1587 c Abs. 1 Nr. 1 BGB im Einzelfall eine Gesamtwürdigung aller wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Verhältnisse beider Ehegatten.**

b) **Hat der ausgleichspflichtige Ehegatte während einer langen Trennungszeit (hier: 17 Jahre) widerspruchslos Trennungsunterhalt gezahlt, ohne von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit zu fordern, kann der Ausgleichsberechtigte ein schutzwürdiges Vertrauen auf Teilhabe an den bis zum Ende der Ehezeit erworbenen Anrechten auf Altersversorgung des Ausgleichsverpflichteten haben.**

BGH, Beschluss vom 29. 3. 2006 XII ZB 2/02

Argumentation des BGH: Zwar kann eine lange Trennungszeit Anlass sein, den Ausschluss oder die Herabsetzung des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit (§ 1587 c Nr. 1 BGB) zu überprüfen. Bei der Überprüfung verbietet sich ein schematisches Abhaken von Kriterien. Vielmehr müssen die wirtschaftliche, die soziale Lage und die Rahmenbedingungen des Einzelfalles berücksichtigt werden.

Im konkreten Fall hatte der Ehemann während der gesamten Trennungszeit freiwillig monatliche Unterhaltszahlungen geleistet, die das wesentliche Einkommen der Ehefrau waren. Erst nach Zustellung des Scheidungsantrags – also nach 17 Jahren – habe er die Ehefrau darauf hingewiesen, dass sie zumindest seit 14 Jahren einer Arbeit hätte nachgehen müssen, schließlich sei der jüngste Sohn seitdem volljährig.

Die Richter meinten aber: Mit den widerspruchslosen Zahlungen während der langen Trennungszeit habe der Ehemann der Ehefrau suggeriert, dass sie weiterhin von ihm finanziert werde.

Tipp: Wer beim Versorgungsausgleich keine Überraschungen erleben will, sollte schnell den Scheidungsantrag stellen, denn das Datum des Scheidungsantrags ist Stichtag für den Versorgungsausgleich.

JL

Buchtipp

Zugewinnausgleich bei Scheidung – 4. Auflage

Streitereien um Hab und Gut – nicht zuletzt aber auch die Frage, wer der beiden Ehe-maligen die Schulden bezahlt, ist ein zentrales Problem jeder Scheidung. Im vorliegenden Buch zeigt Dieter Büte bereits in 4. Auflage, was möglich ist beim Zugewinnausgleich. Das Handbuch behandelt in 35 Kapiteln von „Anfangsvermögen“ bis hin zur „Teilungsversteigerung“ alle beim Zugewinnausgleich auftretenden Probleme und Themen. In das Werk wurde die neueste Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet, neu ist das Kapitel „Verfahren in sonstigen Familiensachen“. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Reform des Verfahrensrechts und ihre Auswirkungen auf Verfahren betreffend Zugewinnausgleich. Wichtig auch das leider recht knappe Kapitel über vertragliche Regelungsmöglichkeiten des Zugewinnausgleichs, die von Betroffenen ausgehen. Ebenso wichtig, auch Aspekte des internationalen Privatrechts (Kapitel 21) werden angesprochen.
Als Vorsitzender Richter eines Familiensenats am OLG Celle legt der Autor besonderen Wert auf Praxisnähe, indem er seine Ausführungen durch zahlreiche „Beispiele“, „Praxishinweise“, „Musteranträge“ veranschaulicht.
Das Buch ist sachlich auch für Laien verständlich und informativ geschrieben. Auf für Betroffene wichtige Fragen, wie z. B. Rückforderung von Schenkungen, Zuwendungen der Schwiegereltern, unberechtigte Abhebungen vom Konto, … wird verständlich und anschaulich eingegangen.

Dieter Büte, Zugewinnausgleich bei Ehescheidung – Bewertung – Berechnung – Sicherung – Verjährung, C. H. Beck Verlag neu bearbeitete Auflage, 2012, 421 Seiten, 49,80 €

JL

Durch interne Teilung werden auf einem neu für den Ehemann einzurichtenden Rentenkonto bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten des Rentenkontos der Ehefrau Rentenanwartschaften von 3,5895 Entgeltpunkten (50% von 7,1790 Entgeltpunkten) begründet. Zum Ende der Ehezeit war dies ein Betrag von 94,30 €, inzwischen beläuft sich der Betrag bereits auf 98,60 € (3,5895 x 27,42 € = aktueller Rentenwert).

Nacheheliche Unterhaltsansprüche der Ehefrau bestehen nicht, diese hat sich nach der Ehescheidung erneut verheiratet. Anfang 2012 wird der Ehemann pensioniert werden. Was ist bezüglich des Versorgungsausgleiches zu veranlassen?

Hier ist zunächst anzuführen, dass der Ehemann als Polizeibeamter einer besonderen Altersgrenze unterliegt: Polizeibeamte können bereits mit 60 Jahren ihre volle Alterspension beziehen. Mit Eintritt ins Pensionsalter wird, obwohl die Ehefrau noch viele Jahre von der Regelaltersgrenze entfernt ist, der Versorgungsausgleich durchgeführt werden, d.h. der Ehemann bekommt die um 300,– €, bezogen auf den 30.04.2008, reduzierte Pension. Da auch dieser Betrag dynamisch ist, kann man sofort feststellen, dass sich hier bereits eine Erhöhung ergeben hat. Der aktuelle Rentenwert am Ende der Ehezeit 30. 4. 2008 betrug 26,27 €, seit dem 1. 7. 2011 beläuft er sich auf 27,47 €. Die Übertragung von 300,– € Pensionsanteil per 30.04.2008 bedeutet, dass 11,42 Entgeltpunkte übertragen wurden, für den Polizeibeamten bedeutet dies, dass bereits jetzt ein Betrag von 313,70 € von seiner Bruttopension einbehalten wird. Gleichzeitig wurde in der Versorgungsausgleichsentscheidung jedoch festgestellt, dass ihm 3,5895 Entgeltpunkte auf ein neu zu begründendes Konto in der gesetzlichen Rentenversicherung zu übertragen sind, mithin derzeit ein Betrag von 98,60 €. Diese Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält der Polizeibeamte jedoch erst dann, wenn er die Voraussetzungen für den Bezug der Regelaltersrente nach SGB VI erfüllt, dies ist dann, wenn er 65 Jahre und 6 Monate alt ist. Um solche Fälle abzufedern, wurden in das neue Versorgungsausgleichsgesetz die §§ 35 und 36 Versorgungsausgleichsgesetz eingeführt. Diese Vorschriften besagen, dass der Versorgungsausgleich ausgesetzt werden kann, solange die ausgleichspflichtige Person – in unserem Fall der Ehemann – aus dem ihm im Versorgungsausgleich übertragenen Anrechte keine Leistungen beziehen kann. Nach § 35 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz wird die Kürzung jedoch höchstens in Höhe der Ausgleichswerte ausgesetzt, aus denen die ausgleichspflichtige Person keine Leistungen beziehen kann, d.h. in unserem Fall in Höhe von 3,5895 Entgeltpunkten. Diesen Anspruch muss der Beamte geltend machen. Wie dies geschieht, ergibt sich aus § 36 Versorgungsausgleichsgesetz, d.h. der Beamte muss einen Antrag bei seinem Versorgungsträger, dem zuständigen Landesamt für Besoldung und Versorgung, stellen und durch Vorlage des Ehescheidungsurteils nachweisen, dass er einen Anspruch gegen die geschiedene Ehefrau erworben hat. Dann wird in Höhe dieses Betrages der Abzug des zu Lasten seines Anrechts durchzuführenden Versorgungsausgleichsbetrages verringert.

III. Schlussbemerkung

Die Aufzählung der Beispiele könnte beliebig fortgesetzt werden. In jedem Einzelfall ergeben sich eine Fülle von Fragen, die Sie als Betroffene alleine gar nicht werden erfassen und verstehen können. Es ist deshalb auf jeden Fall zu empfehlen, dass rechtzeitig eine Beratung eingeholt wird. Der mit Versorgungsausgleichsfragen vertraute Fachanwalt für Familienrecht wird gegebenenfalls noch weitere Auskünfte der Versorgungsträger einholen, er wird mit Ihnen dann entscheiden können, ob es sinnvoll ist, ein Abänderungsverfahren zu betreiben.

Gabriele Eberhardt
Fachanwältin für Familienrecht
Freiburg

Was können Betroffene tun?

Vorbereitung des Beratungstermins beim Rechtsanwalt:

Wenn Sie sich zur Beratung bei einem Fachanwalt für Familienrecht entschließen, sollten Sie **gleich folgende Unterlagen übermitteln:**

1. Das **Ehescheidungsurteil mit Begründung;**

2. nach Möglichkeit die **Auskünfte, die Sie im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens zu den eigenen Rentenanwartschaften und Pensionsanrechten und den Anrechten Ihres geschiedenen Ehegatten erhalten haben.**

Der von Ihnen beauftragte Anwalt kann anhand der Unterlagen auch ohne Besprechungstermin recht schnell entscheiden, ob eine **Überprüfung des Versorgungsausgleiches** geboten ist. Gegebenenfalls wird der Anwalt Sie auffordern, noch weitere Unterlagen zu beschaffen.

Wenn es zu einem **gerichtlichen Abänderungsantrag** oder zu einem Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches kommt, ist zunächst das **Gericht örtlich zuständig**, in dem die geschiedenen Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben, wenn ein Ehegatte dort weiterhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 218 Nr. 2 FamFG). Lebt keiner der geschiedenen Ehegatten mehr in dem Gerichtsbezirk, in dem man während der Ehe zusammengelebt hat, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Gegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn kein Gerichtsstand auf Seiten des Antragsgegners in Deutschland besteht, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gerichtsbezirk des Antragstellers. **Leben beide geschiedenen Ehegatten im Ausland, ist das Familiengericht Schöneberg in Berlin zuständig.**

In aller Regel finden bei Abänderungsentscheidungen keine mündlichen Verhandlungen statt, auch nicht bei Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches.

Bei einem gerichtlichen Abänderungsverfahren errechnen sich die Anwalts- und Gerichtskosten nach § 50 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen. **Der Gegenstandswert eines solchen Verfahrens beläuft sich auf 20 % des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten für jeden Ausgleichsanspruch.** Wenn bei einem Abänderungsverfahren mithin drei Anrechte überprüft werden müssen, wäre der Streitwert 60 % des Drei-Monats-Nettoeinkommens beider Parteien. **In aller Regel ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung**, so dass nur eine **1,3 Verfahrensgebühr** nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entsteht. Hinzu kommen **zwei Gerichtsgebühren.**

Gabriele Eberhardt

Der Unterhaltsanspruch im Familienrecht – subventioniert durch das Sozialrecht?

Mit Einführung der neuen Regelungen des familiengerichtlichen Verfahrens sollte auch die Möglichkeit gefördert werden, die im Rahmen der Scheidung zu klärenden finanziellen Fragen, wie die nach dem Unterhalt, einer schnellen außergerichtlichen Erledigung zuzuführen. So besteht die Möglichkeit, diese Fragen in einer notariellen Regelung zu klären. Oft wird hierbei übersehen, dass die Beteiligten in der klassischen Ausgangssituation, wie der Regelung des Unterhalts für die in Trennung oder Scheidung lebende Ehefrau und deren Kinder auch über eigene Ansprüche nach dem SGB II verfügen, deren Höhe von der Höhe der Unterhaltszahlungen abhängen. Oft ist auch der Lebensbedarf des Unterhaltspflichtigen nicht gedeckt und durch ergänzende Sozialleistungen nach dem SGB II abzusichern.

Diese Problematik lässt sich anhand eines typischen Falls aus der Praxis veranschaulichen, in der die Beteiligten den Unterhalt für die Kinder und die Ehefrau über einen Rechtsanwalt klären und notariell titulieren lassen möchten.

Der getrennt lebende Ehemann erzielt ein monatliches unterhaltsrelevantes Nettoeinkommen von 2.000,– €. Die Ehefrau erzielt aus einem Minijob ein Einkommen von 400,– € im Monat. Für die Kinder wird ein Kindergeld in Höhe von insgesamt 368,– € (jeweils 184,– €) an die Ehefrau ausgezahlt. Hieraus ergeben sich folgende Unterhaltsansprüche.

Der Kindesunterhalt für die Kinder (4 und 9 Jahre alt) liegt nach der Gruppe 3 der Düsseldorfer Tabelle bei 401,– € fürs erste Kind und bei 349,– € beim zweiten Kind. Nach Abzug des anteiligen Kindergelds von jeweils 92,– € liegen die Beträge bei 257,– € fürs erste und bei 309,– € beim zweiten Kind. Der Kindesunterhalt liegt damit bei insgesamt 566,– €.

Der Unterhalt für die getrennt lebende Ehefrau ermittelt sich wie folgt:

Einkommen des Ehemanns	2.000,–	€
Abzüglich Kindesunterhalt	./. 566,–	€
Resteinkommen	1.434,–	€
Abzüglich des Einkommens der Ehefrau	./. 400,–	€
Verbleibt	1.034,–	€
Anteil von 3/7 für den Unterhalt aus 1.068,– €:	**443,–**	**€**

Die Zahlbeträge für den Unterhalt betragen damit zunächst wie folgt:

1. Kind	309,–	€
2. Kind	257,–	€
Ehefrau	443,–	€
Gesamtbetrag	**1.009,–**	**€**

Der Gesamtunterhalt liegt damit bei 1.009,– €, dem Ehemann verbliebe nur noch ein Resteinkommen von 991,– € zum Leben, das den Selbstbehalt von 1.050,– € unterschreitet. Der Unterhaltsbetrag für die Ehefrau darf nicht zu einer Kürzung dieses Selbstbehalts führen mit der Folge, dass dieser anteilig unter Berücksichtigung eines Anteils von 91,266% an dem errechneten Unterhaltsanspruch in einem weiteren Rechenschritt auf einen Betrag von 384,– € zu kürzen ist. Die Zahlbeträge betragen damit wie folgt:

1. Kind	**309,–**	**€**
2. Kind	**257,–**	**€**
Ehefrau	**384,–**	**€**
Gesamtunterhalt	**950,–**	**€**

Dem Ehemann verbleiben von seinem Ausgangseinkommen von 2.000,– € nach Abzug des Gesamtunterhalts von 950,– € noch 1.050,– €. Er behält damit den Selbstbehalt von 1.050,– €.

Die Ehefrau und die Kinder wenden sich nun an das Jobcenter und beantragen ergänzende Leistungen zum Lebensbedarf, da ihr Lebensbedarf nicht abgedeckt ist. Hierbei werden die Einkünfte aus dem Minijob in Höhe von 400,– €, der Unterhalt in Höhe von insgesamt 950,– € und das Kindergeld von insgesamt 368,– € in die Berechnung mit einbezogen. Hieraus ergeben sich folgende Ansprüche auf Arbeitslosengeld 2, unterteilt in den Gesamtbedarf und dem Einzelbedarf der Antragsteller. Die Höhe der Unterkunftskosten ergibt sich aus der Tabelle zu § 8 WoGG. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten wird von Amts wegen durch die einzelnen Jobcenter ermittelt und in Stufen nach dem jeweiligen Wohnbezirk festgelegt. Maßstab ist hierfür der örtliche Mietspiegel. So ergibt sich beispielsweise für Darmstadt für eine Person eine angemessene übernahmefähige Miete von 395,– € inklusive der Betriebskosten zuzüglich der Heizkosten von ca. 50,– €. Für unser Beispiel gehen wir daher von Unterkunftskosten für eine Person von 450,– € aus. Für die Ehefrau und die beiden Kinder gelten Unterkunftskosten in Höhe von insgesamt 600,– € als angemessen. Bei Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erfolgt entsprechend § 30 SGB II die Ermittlung der Freibeträge. Bei einem Einkommen (Bruttoeinkommen) bis 100,– € ergibt sich ein Freibetrag von 100,– €, bei einem Einkommen bis 800,– € ein Freibetrag von 20% aus 700,– € und für jedes Einkommen über der Grenze von 800,– € ein Freibetrag von 10%. Damit ergeben sich folgende Ansprüche:

Der Gesamtbedarf ermittelt sich wie folgt:

Regelsatz der Kindesmutter	374,–	€
Mehrbedarf von 36%	134,64	€
Regelsatz des 1. Kindes	219,–	€
Regelsatz des 2. Kindes	251,–	€
Unterkunftskosten und Nebenkosten	600,–	€
Gesamtbedarf	**1.578,64**	**€**

Diese Bedarfslage führt zu folgenden Einzelansprüchen:

Einzelbedarf der Kindesmutter

Regelsatz	374,–	€
Mehrbedarf	134,64	€
Anteilige Unterkunftskosten	200,–	€
Gesamtbedarf	**708,64**	**€**
Verfügbares Einkommen:		
Unterhalt	384,–	€
Minijob	400,–	€
Gesamteinkünfte	**784,–**	**€**
Anrechenbares Einkommen:		
Freibetrag von 100,– €	./.100,–	€
Freibetrag von 20% aus 684,– €	./.136,80	€
Anrechenbares Einkommen damit bei	**547,20**	**€**
Anspruch damit bei	708,64	€
Abzüglich anrechenbares Einkommen	./. 547,20	€
Verbleibt	**161,44**	**€**

Einzelbedarf des 1. Kindes

Regelsatz	219,–	€
Anteilige Unterkunftskosten	200,–	€
Gesamtbedarf	**419,–**	**€**
Verfügbares Einkommen:		
Kindergeld	184,–	€
Unterhaltsanspruch	309,–	€
Gesamteinkommen	**493,–**	**€**
Anrechenbares Einkommen :		
Freibetrag von 100,– €	./. 100,–	€
Freibetrag von 20% aus 391,– €	./. 78,60	€
Anrechenbares Einkommen damit bei	**314,40**	**€**
Anspruch damit bei	419,–	€
Anrechenbares Einkommen	./. 312,80	€
Verbleibt	**104,60**	**€**

Einzelbedarf des 2. Kindes

Regelsatz	251,–	€
Anteilige Unterkunftskosten	200,–	€
Gesamtbedarf	**451,–**	**€**
Verfügbares Einkommen:		
Kindergeld	184,–	€
Unterhalt	257,–	€
Gesamteinkommen	**441,–**	**€**
Anrechenbares Einkommen:		
Freibetrag von 100,– €	./. 100,–	€
Freibetrag von 20% aus 341,– €	./. 68,20	€
Anrechenbares Einkommen damit bei	**272,80**	**€**
Anspruch damit bei	451,–	€
Anrechenbares Einkommen	./. 272,80	€
Verbleibt	**178,20**	**€**

Damit liegen realisierbare Einzelansprüche gegenüber dem Jobcenter in folgender Höhe vor:

Kindesmutter	161,44	€
1. Kind	104,60	€
2. Kind	178,20	€
Gesamtanspruch	**444,24**	**€**

Die Gesamteinkünfte der Kindesmutter und der bei ihr lebenden Kinder ergeben damit folgendes Gesamteinkommen:

Unterhalt	950,–	€
Kindergeld	368,–	€
Arbeitslosengeld 2	444,24	€
Minijob	400,–	€
Gesamteinkommen	**2.162,24**	**€**

Dem Ehemann verbleibt noch ein Resteinkommen in Höhe von 1.050,– €. Die Frage ist, inwieweit sein angemessener Lebensbedarf nach § 1581 BGB hierbei noch abgesichert ist. Läuft er Gefahr, seinen eigenen Lebensbedarf auf Grund der Unterhaltsleistungen nicht sicherstellen zu können, so hilft ihm die Regelung des § 11 Abs.2 Ziff.7 SGB II weiter. Diese Regelung besagt, dass ihm bei Zahlung von Unterhaltsansprüchen auf Grundlage eines vollstreckbaren Titels die Möglichkeit offenstehen muss, selbst für sich Leistungen nach dem SGB II zu beantragen, wenn sein Lebensbedarf nach den Maßstäben des SGB II nicht mehr sichergestellt ist. Wenn wir diese Regelung auf unser Ausgangsbeispiel übertragen, so ergeben sich folgende Ansprüche des Ehemanns auf Leistungen nach dem SGB II.

Einzelbedarf des Ehemanns

Regelsatz	374,–	€
Unterkunftskosten und Nebenkosten	450,–	€
Gesamtbedarf	**824,–**	**€**

Verfügbares Einkommen:		
Nettoeinkommen	2.000,–	€
Abzug von Unterhaltszahlungen	./. 950,–	€
Resteinkommen von	1.050,–	€
Anrechenbares Einkommen aus 1.050,– €:		
Freibetrag von 100,– €	./. 100,–	€
Freibetrag von 20% aus 700,– €	./. 140,–	€
Freibetrag von 10% aus 250,– €	./. 25,–	€
Anrechenbares Einkommen damit bei	**785,–**	**€**

Anspruch bei	824,–	€
Anrechenbares Einkommen	./. 785,–	€
Verbleibender Anspruch	**39,–**	**€**

Damit stehen auch dem unterhaltspflichtigen Ehemann noch Ansprüche nach dem SGB II auf Arbeitslosengeld 2 in Höhe von 39,– € zu, die dem Einkommen von 1.050,– € hinzuzurechen sind und zu einem Gesamteinkommen von 1.089,– € führen. Ohne diese Einkünfte nach dem SGB II wäre sein angemessener Lebensbedarf nicht sichergestellt. Nach sozialrechtlichen Maßstäben muss ihm ebenfalls das angemessene Existenzminimum verbleiben.

Aus diesem Beispiel ist der Rückschluss zu ziehen, dass auf beiden Seiten bei Erfüllung der Unterhaltspflicht Ansprüche nach dem SGB II in Form von Arbeitslosengeld 2 bestehen. Bei einem unterhaltsrelevanten Nettoeinkommen von 2.000, € gehen wir jedoch von einem überdurchschnittlichen Verdienst aus, der in der heutigen Zeit nicht selbstverständlich ist.

Die Berechnung zeigt auch, dass das Lebensrisiko der Unterhaltsverpflichtung/-berechtigung und damit der Sicherung des Lebensbedarfs nicht mehr rein privatrechtlich regelbar und damit nicht mehr alleinige Angelegenheit der Beteiligten ist. Es stellt bereits ein durch die Regelungen des SGB II ergänzend abgesichertes allgemeines Lebensrisiko dar, das zunehmend staatlicher Unterstützung bedarf. Dieses Risiko außergerichtlich zwischen den Beteiligten gütlich zu regeln, erweist sich als schwierig. Auch sind die Gerichte gefordert, die Billigkeit dieser Regelungen unter Berücksichtigung des verfügbaren Einkommens entsprechend den Vorgaben des § 1581 BGB auf Seiten des Unterhaltsverpflichteten stärker zu prüfen.

Die Regelung des § 11 Abs. 2 Ziff.7 SGB II ist das Ergebnis einer Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit und wird in den einzelnen Bezirken bereits seit Jahren weitgehend unter Ausschluss der öffentlichen Meinung praktiziert. Von daher liegt der Rückschluss nahe, dass der Gesetzgeber diesen sensiblen Regelungsbereich im Kontext mit § 1581 BGB nicht deutlich genug in seinen Konsequenzen gewürdigt hat.

Auch die überlange Verfahrensdauer im Bereich des Unterhaltsrechts, selbst bei dem Verfahren auf eine einstweilige Anordnung des Unterhalts, stellt zunehmend ein Problem dar, da es an einem dem Kindschaftsrecht entsprechenden Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG fehlt. Mit dieser Regelung soll ein Gütetermin nach spätestens 1 Monat ab Antragstellung im Bereich des Kindschaftsrechts zur Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechts erfolgen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts. Bis zu einem Unterhaltstitel müssen die Jobcenter den Labensbedarf auf Seiten der Unterhaltsberechtigten sicherstellen, ohne die zwischenzeitlich aufgelaufenen Unterhaltsrückstände in jedem Fall signalisieren zu können. Hilfreich wären auch hier ein ausreichender Personalstand an Richtern und Geschäftsstellenbeamten, die für einen raschen Verfahrensablauf sorgen können.

Daher wäre es interessant, die Erfahrungen der Leser zu diesen Fragestellungen zu erfahren und im Forum zu diskutieren oder schreiben Sie uns einen Leserbrief über info@isuv.de.

Manfred Hanesch,
Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht

Juristinnenbund kritisiert SPD

Vorschlag zur gemeinsamen elterlichen Sorge für nichteheliche Kinder

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) kritisiert den Regelungsvorschlag der SPD-Bundestagsfraktion, wonach das Jugendamt berechtigt sein soll, das Familiengericht zur Klärung der Sorge bei nichtehelichen Kindern ohne Antrag eines Elternteils einzuschalten, wenn ein zwingend vorzuschaltender behördlicher Einigungsversuch mit den Eltern fehlgeschlagen ist. Nach seiner Auffassung ist der Versuch, ein gemeinsames Sorgerecht auch gegen den Willen der Eltern zu erreichen, von vorneherein zum Scheitern verurteilt.

Der Verband fordert, die bisherige Aufgabentrennung in Kindschaftssachen beizubehalten: Den Jugendämtern obliege die außergerichtliche Aufklärung, Beratung und Vermittlung zwischen den Eltern. Die Familiengerichte würden mit Ausnahme der Kindeswohlgefährdung nur auf Antrag eines Elternteils tätig. Die alleinige oder gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge falle in den persönlichen Verantwortungsbereich der Eltern, in den bislang nur im Fall einer Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB eingegriffen werden könne. **Der Fall, dass sich die Mutter weigere, die Sorge gemeinsam mit dem Vater auszuüben, erfordere kein staatliches Handeln.**

Der djb begrüßt hingegen, dass der SPD-Entwurf von „elterlicher Verantwortung“ und nicht mehr von „elterlicher Sorge“ spricht. In dieser Wortwahl kämen das elterliche Entscheidungsrecht einerseits und die Pflicht zur Wahrnehmung elterlicher Verantwortung andererseits zum Ausdruck. Der Begriff entspreche zudem dem modernen europäischen Rechtsverständnis und der Sprachregelung neuerer internationaler Verträge.

Die SPD-Bundestagsfraktion stellte am 8. 2. 2012 ihren Entwurf zur Neuregelung der elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern vor. Der SPD-Vorschlag sieht eine zwingende behördliche Vermittlung vor, die dem familiengerichtlichen Sorgerechtsverfahren vorgeschaltet ist. Zunächst sollen die Eltern bereits bei der Geburtsmeldung vor dem Standesbeamten die Möglichkeit haben, eine gemeinsame Sorgeerklärung abzugeben. Können sich die Eltern zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die elterliche Sorge einigen, soll das Jugendamt beteiligt werden, um auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Scheitert dies, soll das Jugendamt den Fall dem Familiengericht vorlegen, ohne dass es des Antrags eines Elternteils bedarf.

Unser Verband begrüßt den „Antrag“ der SPD-Fraktion zur Neuregelung des elterlichen Sorgerechts für außerhalb der Ehe geborene Kinder, weil dadurch hoffentlich die festgefahrenen ideologischen Positionen der Koalition hinterfragt werden müssen. Die Initiative des rechtspolitischen Sprechers der SPD-Fraktion, Burkhard Lischka, möchte die Bundesregierung zwingen, endlich einen Gesetzentwurf vorzulegen, über den dann fraktionsübergreifend diskutiert werden kann.

ISUV kritisiert aber auch, dass das im SPD-Antrag vorgeschlagene Dreistufenmodell keine Gleichrangigkeit von Vater und Mutter schafft, somit auch keine Gleichheit zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern.

Gerade dies ist unser Kernanliegen: Wir fordern die gemeinsame elterliche Sorge für außerehelich geborene Kinder automatisch ab Feststehen der Vaterschaft. Damit ist die Gleichrangigkeit beider Elternteile gesichert, Blockierer müssen prozessieren. Eheliche und nichteheliche Kinder sind gleichgestellt. Wenn es zu Konflikten kommt, muss es klar umrissene **mediative Verfahren geben, die insbesondere immer schnell umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf müssen unbedingt klare Fristen stehen, sonst läuft den Kindern die Zeit davon.** *JL*

Urteilsbank

Umgangsrecht

Mitgeteilt von Georg Rixe
Fachanwalt für Familienrecht,
Bielefeld

EGMR, Urteil vom 15. 9. 2011 –
17080/07 (Schneider/Deutschland),
FamRZ 2011, 1715
Art. 8 EMRK, § 1685 II BGB

Suchworte:
Umgangsrecht, Kindeswohl, elterliche Sorge

Leitsätze:

1. **Einem leiblichen Vater, dessen Kind einen anderen rechtlichen Vater hat, steht ein Umgangs- und Auskunftsrecht zu, wenn dies dem Kindeswohl entspricht, selbst wenn er bisher noch keine Beziehung zu ihm aufbauen konnte.**

2. **Der mutmaßliche leibliche Vater kann zur Klärung der Abstammung des Kindes nicht auf die Durchführung eines Vaterschaftsanfechtungsverfahrens verwiesen werden.**

I. Folgender Sachverhalt lag zugrunde:

Der 1958 geborene Beschwerdeführer (Bf.) unterhielt von Mai 2002 bis September 2003 eine Beziehung zu einer verheiraten Frau. Er geht davon aus, leiblicher Vater des 2004 geborenen Kindes zu sein, dessen rechtlicher Vater der Ehemann der Mutter ist. Das Ehepaar räumt ein, dass sowohl der Bf. als auch der Ehemann der Vater sein kann, lehnt aber im Interesse des familiären Zusammenlebens eine Vaterschaftsklärung ab.

Während der Schwangerschaft begleitete der Bf. seine Lebensgefährtin zu mindestens zwei ärztlichen Untersuchungen und erkannte beim Jugendamt die Vaterschaft des ungeborenen Kindes an. Nach der Geburt des Kindes im August 2004 beantragte der Bf. die Regelung des Umgangs und die regelmäßige Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes. Das Familiengericht wies seinen Antrag ab, weil er selbst bei unterstellter leiblicher Vaterschaft keine nach dem BGB umgangsberechtige Person sei: Seine Vaterschaftsanerkennung sei nicht wirksam, weil dem die Vaterschaft des Ehemannes entgegenstehe; er habe kein Vaterschaftsanfechtungsrecht, da zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung bestehe; schließlich sei der Bf. keine Bezugsperson des Kindes, da er nie mit ihm zusammengelebt habe.

Das OLG bestätigte die Entscheidung des Familiengerichts. Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Es befand insbesondere, dass Art. 6 I GG die Beziehung des leiblichen Vaters zu seinem Kind nur schütze, wenn zwischen ihnen eine tatsächliche sozial-familiäre Beziehung bestehe.

Auf die vom Verfasser für den Bf. erhobene Menschenrechtsbeschwerde entschied der EGMR einstimmig, dass eine Verletzung von Art. 8 EMRK durch die gerichtliche Verweigerung des Umgangs und der Auskunft vorlag und sprach ihm 5.000,– € als immaterielle Entschädigung sowie geltend gemachte Kosten und Auslagen zu. Das Urteil ist rechtskräftig.

II. Die Entscheidung des EGMR

Der Gerichtshof befand, dass zwischen dem Bf. und dem Kind kein bestehendes Familienleben vorlag, weil die leibliche Abstammung von den Gerichten nicht geklärt war und nie eine enge Beziehung zwischen ihnen bestand. Das war dem Bf. aber nicht anzulasten. Er hatte weder ein Umgangsrecht gemäß § 1685 II BGB, noch konnte er die Vaterschaft erfolgreich anfechten, da dies wegen der sozial-familiären Beziehung des rechtlichen Vaters und des Kindes gemäß § 1600 II BGB ausgeschlossen war. Andererseits hat der Bf. sein Interesse an dem Kind hinlänglich deutlich gemacht, indem er es mit der Mutter gemeinsam plante, sie zu ärztlichen Untersuchungen begleitete und die Vaterschaft noch vor der Geburt anerkannte. Es lag deshalb in jedem Fall ein Eingriff in sein Privatleben gemäß Art. 8 EMRK vor, da sein Begehren einen wichtigen Teil seiner Identität betraf.

Der Gerichtshof sah die Verweigerung von Umgangs- und Auskunftsansprüchen des Bf. – dessen Vaterschaft die Gerichte unterstellten – als konventionswidrig an, weil sie nicht geprüft haben, ob diese unter den besonderen Umständen des Falles dem Wohl des Kindes entsprachen oder ob die Interessen des Bf. die der rechtlichen Eltern überwiegen. Dass der Bf. aufgrund der Gesetzeslage keine Beziehung zu dem Kind aufbauen und die Vaterschaft nicht erfolgreich anfechten konnte, so dass er auf diesem Weg nicht die Abstammung klären konnte, haben die Entscheidungen unter Verstoß gegen die EMRK als unerheblich angesehen.

Der Gerichtshof war angesichts der Realitäten des Familienlebens im 21. Jahrhundert jedoch nicht davon überzeugt, dass das Wohl von Kindern, die bei ihrem rechtlichen Vater leben, aber einen anderen leiblichen Vater haben, sachgerecht mit Hilfe einer allgemeinen gesetzlichen Vermutung zu dessen Lasten ermittelt werden kann. Wegen der großen Vielfalt möglicherweise betroffener Familienkonstellationen erfordert eine angemessene Abwägung der Rechte aller Beteiligten eine Prüfung der besonderen Umstände des Falles.

III. Fazit

Mit der vorliegenden Entscheidung entwickelt der EGMR seine Rechtsprechung im Fall Anayo/Deutschland (ISUV – Report Nr. 127, März 2011/1 S. 17) fort. Er vertritt zutreffend die Auffassung, dass Umgangs- und Auskunftsrechte des leiblichen Vaters angesichts der familiären Lebensverhältnisse im 21. Jahrhundert durch den Gesetzgeber nicht pauschal zugunsten der sozialen Familie des Kindes ausgeschlossen werden dürfen, wenn der leibliche Vater gegen den Willen der Eltern noch keine Beziehung zum Kind aufbauen konnte. Vielmehr bedarf es der Würdigung der Umstände des Einzelfalls unter Beachtung des Kindeswohls.

Diese allgemein gehaltenen Ausführungen gelten ersichtlich nicht nur für Umgangs- und Auskunftsansprüche, sondern insgesamt für die Rechtsstellung des leiblichen Vaters. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Rechte von leiblichen Eltern generell zu stärken. Leitendes Prinzip ist dabei der Schutz der Identitätsfindung des leiblichen Elternteils und des Kindes unter Beachtung des Kindeswohls. Das gilt nicht nur für Umgangs- und Auskunftsansprüche, sondern auch für das bisher unverhältnismäßig eingeschränkte Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters gemäß § 1600 II BGB. Dieses ist bereits dann ausgeschlossen, wenn zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Diese Regelung setzt den leiblichen Vater demnach ebenso pauschal zurück wie beim Umgangsrecht. In einer Vielzahl von Rechtsordnungen in Europa ist sein Anfechtungsrecht bereits dem von rechtlichen Vätern und Müttern angeglichen. Auch muss dem leiblichen Vater ein gesetzliches Recht auf isolierte Klärung der Abstammung in Erweiterung vom § 1598 a BGB zugestanden werden. Diese Problemstellungen sind Gegenstand von Beschwerdeverfahren des Verfassers vor dem EGMR, die in absehbarer Zeit entschieden werden.

Der Verfasser hat in seinem Beitrag in FamRZ 2011, 1363-1367 diese Fragen näher erörtert und insbesondere auch die Auffassung vertreten, dass die Rechte des leiblichen Vaters nach der Rechtsprechung des EGMR bereits vor einer gesetzlichen Neuregelung durch eine menschenrechtskonforme Auslegung des geltenden Rechts umgesetzt werden können. Das gilt nicht nur für Umgangs- und Auskunftsansprüche, sondern auch für eine entsprechende Auslegung des Vaterschaftsanfechtungsrechts.

Aktuelle Entscheidungen des BGH aus dem Familienrecht

Mitgeteilt von RA Simon Heinzel, Fachanwalt für Familienrecht

1. Vaterschaft, Abstammung, Scheinvater, Auskunftsanspruch

BGH, Urteil vom 9.11.2011 – Az. XII ZR 136/09 – §§ 242, 1600 d IV, 1607 III BGB www.bundesgerichtshof.de; FamRZ 2012, Heft 3

Wenn die Mutter eines Kindes den Mann zur Abgabe eines Vaterschaftsanerkenntnisses veranlasst hatte und nur sie selbst unschwer in der Lage ist durch Auskunft die Ungewissheit über den tatsächlichen Vater zu beseitigen, ergibt sich aus Treu und Glauben ein Auskunftsanspruch des Scheinvaters gegen die Mutter auf Bekanntgabe des tatsächlichen biologischen Vaters zur Vorbereitung eines Unterhaltsregressanspruchs des Scheinvaters gegen den biologischen Vater. Voraussetzung ist, dass der Scheinvater in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und die Mutter in der Lage ist unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Kindsmutter hat mit dem Kläger (Scheinvater) in nichtehelicher Lebensgemeinschaft gelebt. Nach der Trennung wurde ein Kind geboren. Die Trennung der Parteien erfolgte erst nach der Empfängniszeit für das dann später geborene Kind. Die Mutter hatte den Kläger aufgefordert, die Vaterschaft für „ihr gemeinsames Kind“ anzuerkennen, was dieser auch getan hat. Der Scheinvater hat Unterhalt sowohl für das Kind als auch für die Mutter des nichtehelichen Kindes bezahlt (ca. 5.000,– € in der Summe). In einem Verfahren betreffend Umgang und Unterhalt wurde dann ein Vaterschaftsgutachten erstellt, bei dem sich herausgestellt hat, dass der Kläger, der die Vaterschaft anerkannt hatte und somit rechtlicher Vater war, nicht der biologische Vater ist. Zudem stand fest, dass die Mutter von dem mutmaßlichen leiblichen Vater des Kindes bereits Kindesunterhaltsleistungen in Höhe von monatlich 202,– € erhielt. Dem Scheinvater war der leibliche Vater des Kindes nicht bekannt. Er will gegen den leiblichen Vater den sogenannten Scheinvaterregress durchführen, d. h. den von ihm geleisteten Unterhalt von diesem zurückfordern. Da ihm nicht bekannt ist, wer der leibliche Vater ist, hat er die Mutter auf Auskunft auf Bekanntgabe des Namens des leiblichen Vaters verklagt, insbesondere auf Auskunft, wer der Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat. Die Vorinstanzen (AG/OLG) haben die Mutter antragsgemäß zur Auskunft verurteilt, die von der Mutter eingelegte Revision zum BGH hatte keinen Erfolg.

In der bisherigen Rechtsprechung war an sich nur ein solcher Auskunftsanspruch anerkannt wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB (OLG Bamberg, FamRZ 2004, S. 562). Ein solcher Vorsatz war in den meisten Fällen nicht darzulegen, letztendlich hat erst das OLG Schleswig (FamRZ 2009, S. 1924) einen Auskunftsanspruch nach Treu und Glauben bejaht. Diese Entscheidung des OLG Schleswig stand nun in der Revisionsinstanz beim BGH auf dem Prüfstand.

Ein Anspruch nach Treu und Glauben setzt voraus, dass die Parteien eine besondere Rechtsbeziehung haben, und die eine Partei über das Bestehen und den Umfang ihres Rechtes im Ungewissen ist, während der andere Teil unschwer in der Lage ist, die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies hat der BGH bejaht. Die besondere Rechtsbeziehung zwischen den Parteien ergibt sich aus der Aufforderung der Mutter, zur Abgabe eines Vaterschaftsanerkenntnisses bei der Geburt wider besseres Wissen. Zudem ist/sollte es einer Frau möglich sein, die Person/en zu benennen, die ihr während der Empfängniszeit beigewohnt hat/haben (im Entscheidungsfall wurde sogar von einer Person Kindesunterhalt geleistet). Der BGH geht davon aus, dass die Auskunftsverpflichtung kein unzulässiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist (Achtung der Privat- und Intimsphäre), der Anspruch des Vaters auf effektiven Rechtsschutz zur Durchsetzung eines Unterhaltsrückforderungsanspruches gegen den leiblichen Vater wiegt insoweit stärker.

Mit dieser Entscheidung hat der BGH höchstrichterlich einen Auskunftsanspruch nach Treu und Glauben bejaht. Der BGH begründet dies damit, dass die auskunftspflichtige Mutter durch ihr früheres Verhalten (Aufforderung gegenüber dem Kläger zur Vaterschaftsanerkennung) Tatsachen ihres geschlechtlichen Verkehrs während der Empfängniszeit offenbart hatte. Damit hat sie auch erklärt, dass nur der Kläger als Vater ihres Kindes in Betracht kommt und hat somit den Kläger zur Vaterschaftsanerkennung veranlasst. Wie wäre ein Auskunftsanspruch zu beurteilen, wenn der Scheinvater aus eigenem Antrieb heraus die Vaterschaft anerkannt hätte? Wie wäre ein Auskunftsanspruch zu beurteilen, wenn das Kind in eine Ehe hineingeboren wäre und es einer Vaterschaftsanerkennung schon gar nicht bedurft hätte und über geschlechtlichen Verkehr während der Empfängniszeit kein Wort verloren worden wäre und der Vater von Gesetzes wegen der rechtliche Vater geworden wäre? Diese Fragen sind im BGH-Urteil nicht beantwortet, es lag der besondere Fall vor, wonach die Kindsmutter den Mann zur Vaterschaftsanerkennung aufgefordert hat (wider besseren Wissens) und damit letztendlich vorgegaukelt hat, nur dieser Mann käme als Vater in Betracht.

Der Verfasser geht davon aus, dass diese Rechtsprechung des BGH auch auf die oben genannten Fälle, die der BGH nicht zu entscheiden hatte, angewandt werden kann, da z. B. in einer Ehe bereits eine besondere Rechtsbeziehung zu finden ist und aus den ehelichen gegenseitigen Pflichten wohl eine Offenbarungspflicht außerehelichen Geschlechtsverkehres zumindest nach Trennung/Scheidung in solchen Fällen besteht. Ein titulierter Anspruch auf Nennung des Namens des Kindsvaters ist in der Regel auch durch Zwangsgeld etc. vollstreckbar (BGH, FamRZ 2008, S. 1751). Dieses Urteil wird es in Zukunft dem Scheinvater erleichtern, seinen Regressanspruch gegen den leiblichen Vater durchzusetzen. Wenn die Kindsmutter jedoch mit vielen Männern während der Empfängniszeit verkehrt hat und der biologische Vater nicht festgestellt

VERLAG

ist, wird der Scheinvater auch weiterhin Schwierigkeiten haben, den „richtigen“ leiblichen Vater herauszufinden.

Grundsätzlich gilt auch nach der Entscheidung des BGH weiterhin, dass die Frage der Person eines Intimpartners zum grundsätzlich geschützten unantastbaren Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Frau gehört. Einen Auskunftsanspruch auf Bekanntgabe eines Intimpartners kann es nur ausnahmsweise geben. Im vorliegenden Fall ergab sich die Besonderheit aus der „rechtlichen Vaterschaft“, welche aus einem Vaterschaftsanerkenntnis mit Zustimmung der Kindsmutter entstand. Es ist daher schon fraglich, ob die reine „rechtliche Vaterschaft“ ohne Vaterschaftsanerkenntnis und ohne Zustimmung der Mutter, wie sie in einer Ehe entsteht, ebenso eine besondere Rechtsbeziehung darstellt, die einen solchen Auskunftsanspruch rechtfertigt. Der Verfasser geht davon aus, dass auch in diesen Fällen ein Auskunftsanspruch bestehen muss (siehe letzter Absatz), wird jedoch von der Rechtsprechung noch zu klären sein. In jedem Fall wird ein Auskunftsanspruch immer nur dann zu bejahen sein, wenn Hintergrund des Auskunftsverlangens ein Ersatz-/Regressanspruch des Scheinvaters gegen den biologischen Vater ist. Ein allgemeiner grundsätzlicher Auskunftsanspruch des Scheinvaters gegen die Mutter des Kindes über die Person des biologischen Vaters besteht auch durch die Entscheidung des BGH nicht, es müssen daneben die besonderen Umstände, wie dargelegt, vorliegen.

2. Unterhalt, Ehegattenunterhalt, ehebedingter Nachteil

BGH, Urteil vom 23.11.2011 – Az. XII ZR 47/10 – §§ 313, 1578 b BGB www.bundesgerichtshof.de, NJW 2012, Seite 309 ff.

a) Dass der Unterhaltspflichtige mit der Herabsetzung gemäß § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB a. F. eines nach altem Recht nicht befristbaren Unterhaltsanspruchs – hier Anspruch auf Altersunterhalt – ausgeschlossen war, steht einer Herabsetzung und/oder Befristung des Unterhalts nach § 1578 b BGB nicht entgegen.

b) Der durch die Eheschließung bedingte Wegfall eines aus einer früheren Ehe herrührenden Unterhaltsanspruchs stellt keinen ehebedingten Nachteil im Sinne von § 1578 b BGB dar.

Die Parteien waren von 1978 bis 1987 verheiratet. Im Jahr 2003 wurde vor dem OLG ein Unterhaltsvergleich geschlossen, in dem der Mann der Zahlung des vollen Altersunterhaltes für die Frau auf Basis beiderseitiger Renteneinkünfte sowie des eigenen Wohnvorteils zugestimmt hatte, obwohl seinerzeit der Unterhalt im erstinstanzlichen Verfahren gemäß § 1578 Abs. 1 S. 2 BGB alte Fassung (vor dem 1. 1. 2008) herabgesetzt worden war. Im hier zugrunde liegenden Verfahren hat das Amtsgericht den Unterhalt herabgesetzt und bis Mitte des Jahres 2011 befristet. Das OLG hat auf Berufung der Frau das Urteil des AG aufgehoben und die Klage des Mannes abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Mann mit seiner vom OLG zugelassenen Revision.

Der streitige Unterhaltsvergleich aus dem Jahr 2003 kann abgeändert werden, wenn seit dem Vergleichsschluss eine wesentliche Änderung der Rechtslage eingetreten ist. Wegen der endgültigen Befristung des sogenannten Altersunterhaltes, die das AG ausgesprochen hatte, ist dies erst seit dem 1. 1. 2008 möglich, mithin eine deutliche Veränderung der Rechtslage. Wegen der vorherigen Herabsetzung hat das OLG eine Veränderung der Rechtslage verneint, da auch nach alter Rechtslage vor dem 1. 1. 2008 und auch vor der insoweit veränderten Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2006 bereits eine solche Herabsetzung möglich gewesen wäre. Dies sieht der BGH anders, erstmals mit Einführung des § 1578 b Abs. 3 BGB ist es möglich, die Unterhaltsbegrenzung nach Zeit und Umfang zu kombinieren. Der BGH wendet daher § 1578 b BGB vollumfänglich an. Einer Begrenzung/Befristung stünden ehebedingte Nachteile entgegen. Dass die Frau durch die Eheschließung mit ihrem zweiten Ehemann (jetziger Kläger) ihren nicht begrenzbaren Unterhaltsanspruch gegen ihren ersten Ehemann aus § 58 EheG durch Wiederverheiratung verlor, ist ein Nachteil, der auf dem Gesetz beruht und gerade nicht auf der Aufgabenverteilung in der Ehe. Er ist somit nicht ehebedingt. Das OLG ging noch davon aus, dass der Wegfall eines Unterhaltsanspruches aus einer Erstehe ein ehebedingter Nachteil in der zweiten Ehe ist. Dem hat der BGH ausdrücklich widersprochen.

Der BGH hat sodann noch geprüft, ob das gebotene Maß nachehelicher Solidarität einer Befristung entgegenstehen kann. Da es sich im vorliegenden Fall um eine relativ kurze und kinderlose Ehe gehandelt hat, bereits zwanzig Jahre Unterhalt geleistet wurde und dadurch eine zunehmende Entflechtung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist, ist eine Befristung entsprechend der Entscheidung des Amtsgerichtes geboten.

Der BGH hat damit klargestellt, dass der gesetzgeberische Wortlaut „Nachteile, die durch die Ehe … eintreten“ so auszulegen ist, dass nur aus der ehezeitlichen Rollenverteilung resultierende Nachteile ehebedingt sind. Weiterhin ist klargestellt, dass, wenn nach altem Recht keine Herabsetzung/Befristung möglich war, dass dies unter Berücksichtigung der ehelichen Solidarität und des Vertrauensschutzes im Rahmen des § 1578 b BGB nach neuem Recht möglich ist.

Beachten Sie bitte: „ISUV-Kontaktanwalt – ISUV-Kontaktanwältin“

Kontaktanwälte/innen sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwälte für Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung.
Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/innen ausdrücklich an. Unsere Kontaktanwälte sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontakt-anwalt/-anwältin bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 30,– € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder.

JL

Durch das Urteil des BGH wird deutlich, dass der sogenannte „ehebedingte Nachteil“ ein Kernbegriff des neuen Unterhaltsrechts ist. Vorliegend bejaht der BGH wegen Fehlens solcher ehebedingter Nachteile eine Herabsetzung mit anschließender Befristung. Vorrangig kommt es auf die Dauer der Kindesbetreuung, Rollenverteilung in der Ehe und Ehedauer an. Sonstige Umstände können jedoch auch Berücksichtigung finden. Den Wegfall des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau gegen den ersten Ehemann sieht der BGH nicht als ehebedingten Nachteil an (anders noch: Palandt/Brudermüller, BGB, 71. Auflage, § 1578 b, Rdn. 11; Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 8. Auflage, § 4, Rdn. 1024 u. a.). Der BGH differenziert danach, ob sich der Nachteil aus der Heirat ergibt (dann nicht ehebedingt) oder erst aus der Aufgabenverteilung in der (neuen) Ehe – dann ehebedingt. Diese Rechtsauffassung kann man auch kritisch sehen, denn es erscheint relativ „egal“, ob die unterhaltsbedürftige Ehefrau wegen der Heirat und der neuen Aufgabenverteilung in der Ehe ihre gut dotierte Arbeitsstelle aufgibt oder ob sie ihren unbefristeten Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehemann verliert (Born, NJW 2012, Seite 311/312 mit der provokanten Frage: „Ist nicht gerade das „ehebedingt“, was zwingende Folge einer Heirat ist?“). Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass der Aspekt der nachehelichen Solidarität auch bei Fehlen ehebedingter Nachteile gegen eine Herabsetzung/Befristung sprechen kann (wenn z. B. die Frau dem Mann für seine Karriere „den Rücken freigehalten hat“). Alter und schlechter Gesundheitszustand, da schicksalhaft, rechtfertigen für sich keine lebenslange Lebensstandardgarantie. Im vorliegenden Fall standen einem

nur fünfjährigen Zusammenleben und einer kinderlosen neunjährigen Ehe Unterhaltszahlungen von über zwnazig Jahren gegenüber, sodass die nacheheliche Solidarität in jedem Fall „aufgebraucht“ war.

3. Unterhalt, Ehegattenunterhalt, ehebedingte Nachteile

BGH, Urteile vom 26. 10. 2011 – AZ. XII ZR 162/09 – §§ 1572, 1573 II, 1578 b BGB – www.bundesgerichtshof.de, NJW 2012, Seite 74, FamRZ 2012, Seite 93

Behauptet der Unterhaltsberechtigte, Erwerbschancen durch die Rollenverteilung während der Ehe verpasst zu haben, hat er die Bereitschaft zum beruflichen Aufstieg und seine persönliche Eignung im Rahmen seiner ihm obliegenden (sekundären) Darlegungslast konkret vorzutragen.

Das BGH-Urteil befasst sich mit der sogenannten sekundären Darlegungslast des Unterhaltsberechtigten hinsichtlich ehebedingter Nachteile bei der Unterhaltsherabsetzung und –befristung. Nach der insoweit bereits gefestigten Rechtsprechung des BGH hat zunächst der Unterhaltsschuldner die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der für eine Befristung sprechenden Tatsachen. Er muss zunächst darlegen und zumindest behaupten, dass dem unterhaltsberechtigten Ehegatten keine ehebedingten Nachteile entstanden sind. Der Unterhaltsverpflichtete müsste „negative Tatsachen“ (nämlich, dass keine ehebedingten Nachteile beim anderen entstanden sind) beweisen, dies wird dadurch erleichtert, dass in diesen Fällen den anderen, hier den Unterhaltsberechtigten, die sogenannte sekundäre Darlegungslast trifft. In der Praxis bedeutet dies, dass der unterhaltsberechtigte Ehegatte die Behauptung des anderen, es seien keine ehebedingten Nachteile entstanden, umfangreich bestreiten und darlegen muss, welche konkreten ehebedingten Nachteile entstanden sein sollen. Hierzu gehört immer die Darlegung, ob und wenn ja, welche konkreten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten bestanden haben und ob überhaupt eine persönliche Eignung hierzu bestand. Allein die Behauptung „ins Blaue“, dass man während der Ehezeit ohne die Aufgabenstellung in der Ehe (z. B. Kinderbetreuung – Haushaltsführung) Karriere gemacht hätte, reicht nicht aus.

Im zugrunde liegenden Fall war die Ehefrau gelernte Schneiderin, die Berufstätigkeit endete mit der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes. Die Ehe dauerte 20 Jahre, insgesamt vier Kinder gingen aus der Ehe hervor. Nach der Scheidung arbeitete die Frau Teilzeit (Kommissionierin), wegen einer Krebserkrankung ist sie seit 2004 zu 50 % schwerbehindert. Nettoeinkommen ca. 950,– €, der geschiedene Ehemann erhält seit 2008 Rente wegen vollständiger Erwerbsminderung. Das OLG hat einer Herabsetzung des Unterhalts zugestimmt, eine Befristung ebenso wie das Amtsgericht abgelehnt. Der BGH hat das OLG-Urteil aufgehoben wegen der Versagung der Befristung, da das OLG gerade wegen der sekundären Darlegungslast der Unterhaltsberechtigten nicht ausreichend „ermittelt“ hat. Der BGH stellt klar, dass wenn keine ehebedingten Nachteile vorliegen, weil eben die Erkrankung der Frau nicht als solche gesehen werden kann, die erzielten Einkünfte der Frau dem angemessenen entsprechen könnten. Der BGH weist jedoch auch darauf hin, dass auch dann, wenn keine ehebedingten Nachteile festgestellt würden, Augenmerk auf die sogenannte nacheheliche Solidarität zu legen ist, gerade im Hinblick auf eine lange Ehedauer und der Betreuung von insgesamt vier Kindern.

Das BGH-Urteil ist ein Musterbeispiel, wie der BGH den sogenannten Instanzgerichten vorgibt, wie mit Rechtsbegriffen umzugehen ist, im konkreten Fall mit den „ehebedingten Nachteilen“. Man kann trefflich darüber streiten, ob man mit der sogenannten sekundären Darlegungslast dem Unterhaltsberechtigten nicht zu hohe Hürden auferlegt. Der BGH relativiert diese hohen Hürden jedoch dadurch, dass es dem Unterhaltsberechtigten ermöglicht wird, etwa auch anhand vergleichbarer Karrieren Plausibilitätserwägungen zuzulassen. Dem BGH ist jedoch zuzustimmen, dass es nicht ausreicht schlichtweg zu behaupten, ohne Ehe hätte man eine bestimmte Karriere hingelegt, ohne dies mit irgendwelchen Fakten zu unterlegen. Natürlich ist es schwierig, hypothetische Lebensläufe konkret „zu untermauern“, ausreichend ist es jedoch nicht, ohne irgendwelche Anhaltspunkte berufliche Karrieren zu behaupten. Der BGH stellt klar, dass letztendlich der Unterhaltsberechtigte beweispflichtig ist für das Bestehen ehebedingter Nachteile, dies im Rahmen der sekundären Darlegungslast:

Der Unterhaltspflichtige muss zunächst vortragen, dass dem Unterhaltsberechtigten keine ehebedingten Nachteile entstanden sind. Diese Behauptung muss der Unterhaltsberechtigte nachvollziehbar und substantiiert bestreiten und genau vortragen, welche konkreten ehebedingten Nachteile entstanden sein sollen, und zwar so detailliert, dass es dem Unterhaltspflichtigen möglich ist dies ggf. zu widerlegen. Zu differenzieren ist dabei zwischen Einkommensverbesserungen aufgrund einer üblichen Entwicklung und einem behaupteten, hypothetischen berufliche Aufstieg. Im ersten Fall reicht es aus, dass übliche Gehaltssteigerungen dargelegt werden. Die Einbeziehung von Erfahrungswerten ist zulässig. Der Unterhaltsberechtigte kann dies darlegen durch den Nachweis der tariflichen Einkommensentwicklung und der Vorlage entsprechender Unterlagen (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarungen etc.). Zudem wird man auf Daten des statistischen Bundesamtes zurückgreifen könne (Borth, FamRZ 2010, S. 2063, Hauß, FamRZ 2011, S. 1725).

Bei einem behaupteten beruflichen Aufstieg muss der Unterhaltsberechtigte darlegen, aufgrund welcher Umstände eine entsprechende Karriere gemacht worden wäre, welche Zwischenschritte er durchgeführt hätte und was das berufliche Ziel genau gewesen wäre. Dazu gehören Darlegungen zur persönlichen Seite wie Fortbildungsbereitschaft, fachliche Eignung, bestimmte Befähigungen, Neigungen, Talente, Vorkenntnisse, aber auch die objektiven Umstände wie Angaben zu notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen, Fortbildungskursen, Prüfungen etc. (BGH, FamRZ 2011, S. 1377). Dies wird in der Regel schwer darlegbar sein, eine höhere berufliche Position ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine solche mit hoher oder zumindest erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erreichen gewesen wäre. Allein das Bestehen einer theoretischen Chance für einen Aufstieg reicht für die Annahme eines ehebedingten Nachteils nicht aus.

Bei den ehebedingten Nachteilen ist immer zu bedenken, dass Umstände des allgemeinen Lebensrisikos keinen ehebedingten Nachteil darstellen können. Dadurch sind Krankheiten oder das normale Arbeitsplatzrisiko nicht ehebedingt, ebenso wenig dass das voreheliche Berufsbild verlorengegangen ist oder wenn der Beruf bereits vor der Eheschließung aufgegeben wurde. Wie auch in der vorherigen Urteilsbesprechung ist darauf zu achten, dass auch bei Fehlen ehebedingter Nachteile die sogenannte „nacheheliche Solidarität“ von Bedeutung ist, ob eine Befristung des Unterhalts möglich ist oder nicht. Hierbei handelt es sich um eine im Einzelfall vorzunehmende Billigkeitsabwägung, bei der eine Vielzahl von Kriterien maßgeblich sein können (Betreuung der Familie, Finanzierung der Ausbildung, finanzielle Lage, ungesicherte Altersversorgung etc.). Die Dauer der Unterhaltszahlungen seit Getrenntleben/Scheidung im Verhältnis zur Ehedauer sowie der zeitliche Abstand von der Ehe führen zwangsläufig zu einer schwindenden nachehelichen Solidarität. All dies sind von einem Gericht abzuwägende Billigkeitskriterien und machen deutlich, dass durch Gesetz und Rechtsprechung nur ein „Korsett“ vorgegeben wird. Im Übrigen ist im Unterhaltsrecht eine Einzelfallrechtsprechung gegeben.

Newsletter für Mitglieder

Wir haben einen Newsletter eingerichtet, um Ihnen **noch mehr aktuelle Nachrichten, Informationen, Tipps** und verbandsinterne Hinweise und **Informationen aus Ihrer Bezirks- und Kontaktstelle** zu liefern. Bitte senden Sie – sofern noch nicht geschehen – Ihre Mailadresse an:

newsletter@isuv.de

Urteile in Leitsätzen

Die vollständigen Urteile können bei ISUV/VDU e. V. in Nürnberg zum Selbstkostenpreis von 1,– € bestellt werden.

Versorgungsausgleich

BGH, Beschluss vom 5. 10. 2011 – XII ZB 555/10 – § 2 II Nr. 2 VersAusglG

Wird bei einer privaten Rentenversicherung das vertraglich eingeräumte Kapitalwahlrecht nach Ehezeitende, aber noch vor der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ausgeübt, so fällt das Anrecht nicht mehr in den Versorgungsausgleich.

FamFR 2011, S. 568

BGH, Beschluss vom 5. 10. 2011 – XII ZB 555/10 – §§ 2 II Nr. 3, 2 IV, 5 II S. 1, 5 II S. 2 VersAusglG

1. Wird bei einer privaten Rentenversicherung während des laufenden Beschwerdeverfahrens von einem vertraglich vereinbarten Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht, so unterliegt dieses Anrecht nicht dem Versorgungsausgleich, sondern ist einer Berücksichtigung im Zugewinnausgleich vorbehalten, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ein dem Versorgungsausgleich unterliegendes Anrecht nicht mehr besteht (Fortsetzung von BGHZ 153, 393 = FamRZ 2003, 664,665).
2. Die Vorschrift des § 2 II Nr. 3 VersAusglG, nach der Anrechte i. S. des BetrAVG oder des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes auch im Fall einer Kapitalleistung dem Versorgungsausgleich zuzuordnen sind, kann auch mittels einer teleologischen Auslegung der Vorschrift auf private Rentenversicherungen nach Ausübung eines Kapitalwahlrechts nicht angewandt werden.

FamRZ 2011, S. 1931

Ehegattenunterhalt

BGH, Urteil vom 7. 12. 2011 – XII ZR 151/09 – §§ 1578 I 1, 1581 S. 1 BGB

1. Die ehelichen Lebensverhältnisse i. S. von § 1578 I 1 BGB werden grundsätzlich durch die Umstände bestimmt, die bis zur Rechtskraft der Ehescheidung eingetreten sind. Nacheheliche Entwicklungen wirken sich auf die Bedarfsbemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen aus, wenn Sie auch bei fortbestehender Ehe eingetreten wären oder in anderer Weise in der Ehe angelegt und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren (im Anschluss an BVerfG, NJW 2011, 836 = FamRZ 2011, 437).
2. Die Unterhaltspflichten für neue Ehegatten sowie für nachehelich geborene Kinder und den dadurch bedingten Betreuungsunterhalt nach § 1615 l BGB sind nicht bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs eines geschiedenen Ehegatten nach § 1578 I 1 BGB zu berücksichtigen.
3. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nach § 1581 BGB ist der Halbteilungsgrundsatz zu beachten, was zu einem relativen Mangelfall führen kann, wenn dem Unterhaltspflichtigen für den eigenen Unterhalt weniger verbleibt, als der Unterhaltsberechtigte mit dem Unterhalt zur Verfügung hat. Sonstige Verpflichtungen gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten, die nicht bereits den Bedarf des Unterhaltsberechtigten beeinflusst haben, sind entsprechend ihrem Rang zu berücksichtigen (im Anschluss an Senat, BGHZ 109, 72 = NJW 1990, 1172 = FamRZ 1990, 260).
4. Sind ein geschiedener und ein neuer Ehegatte nach § 1609 BGB gleichrangig, ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen eine Billigkeitsabwägung in Form einer Dreiteilung des gesamten unterhaltsrelevanten Einkommens revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das schließt eine Berücksichtigung weiterer individueller Billigkeitserwägungen nicht aus.

NJW 2012, S. 384

OLG Hamm, Urteil vom 11. 7. 2011 – 8 UF 175/10 – §§ 1573, 1577, 1578 b BGB

1. Zur Einkommensermittlung für einen nachehelichen Unterhalt ab 30. 4. 2011, wenn der Durchschnittsverdienst in den ersten fünf Monaten des Jahres 2011 etwas geringer ist als im Jahr 2010.
2. Die Unterhaltsberechtigte genügt ihrer sekundären Darlegungslast zum ehebedingten Nachteil im Rahmen des § 1578 b BGB nicht, wenn sie nicht nachvollziehbar vorträgt, aus welchen Gründen sie ihren erlernten Beruf schon geraume Zeit vor der Heirat aufgegeben hat.
3. § 1578 b BGB ist keinesfalls dahin zu verstehen, dass der nacheheliche Unterhalt bei Fehlen ehebedingter Nachteile etwa von Anfang an entfällt oder nur für eine ganz kurze Frist bestehen soll, die zur Dauer der Ehe in keinem vernünftigen Verhältnis mehr steht.

FuR 2012, S. 102, FamFR 2011, S. 564

OLG Brandenburg, Beschluss vom 17. 11. 2011 – 9 UF 115/11 – §§ 1573, 1578, 1578 b BGB

1. Maßgebende eheliche Lebensverhältnisse i. S. des § 1578 BGB sind die aktuellen Verhältnisse im letzten Jahr vor Rechtskraft der Scheidung.
2. Sind ehebedingte Nachteile vorgetragen und nicht widerlegt, kommt insoweit eine Begrenzung/Befristung des Nachscheidungsunterhalts nicht in Betracht.

FamFR 2012, S. 8

KG Berlin, Urteil vom 15. 3. 2011 – 18 UF 32/09 – §§ 1572, 1578 b Abs. 1, 2 BGB

Auch bei einem Titel aus der Zeit vor dem 1. 1. 2008 kann im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung aus § 1578 b BGB i.V.m. § 36 Nr. 1 EGZPO bei einer nicht ehebedingten Krankheit eine Begrenzung des Unterhaltsanspruchs angemessen sein.

FuR 2012, S. 101

OLG Düsseldorf, Urteil vom 7. 11. 2011 – 2 UF 128/08 – § 1570 BGB

Die Obliegenheit zur Inanspruchnahme einer kindgerechten Betreuungsmöglichkeit findet erst dort ihre Grenze, wo die Betreuung nicht mehr mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Stehen öffentliche Betreuungsmöglichkeiten wie Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte zur Verfügung, bedarf es einer eingehenden Darlegung dazu, weshalb das Kind ausnahmsweise einer persönlichen Betreuung bedarf.

FamFR 2012, S. 10

Kindesunterhalt

OLG Köln, Beschluss vom 11. 8. 2011 – 4 WF 122/11 – § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB

1. Aus der gesteigerten Unterhaltsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern folgt, dass auch Tätigkeiten unterhalb des Ausbildungsniveaus auszuüben sowie Nebenbeschäftigungen und Überstunden zu leisten sind.
2. Sofern die Berufstätigkeit des Unterhaltspflichtigen unterhalb von 40 Wochenstunden liegt, kann bis zur Höchstgrenze von 40 Stunden wöchentlich die Ausübung einer Nebentätigkeit verlangt werden.
3. Die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.

FuR 2012, S. 105

OLG Hamm, Beschluss vom 25. 5. 2011 – 8 UF 6/11 – §§ 1601, 1602, 1603, 1610 BGB

1. Die Ausübung einer Nebentätigkeit an den Wochenenden erscheint trotz der gesteigerten Erwerbsobliegenheit neben einer vollschichtigen Tätigkeit im Umfang von 172 Stunden im Monat regelmäßig nicht zumutbar.
2. Auch ein bereits vollschichtig Berufstätiger muss sich im Rahmen seiner gesteigerten Erwerbsobliegenheit um eine besser dotierte Tätigkeit bemühen, wenn er für den Mindestunterhalt nicht leis-

tungsfähig ist. Hierbei ist es einem gesunden, ungelernten Arbeiter auch zumutbar, körperlich anstrengende Arbeiten auszuführen, etwa im Straßenbau oder als Lagerarbeiter.
3. Ein ungelernter Arbeiter kann bei Ausschöpfung seiner vollen Arbeitskraft ein Nettoeinkommen von 1.155,– € erzielen.
4. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass bei Zusammenleben mit einem leistungsfähigen Partner die Lebenshaltungskosten sinken.

FamFR 2011, S. 513

Volljährigenunterhalt

OLG Celle, Beschluss vom 6. 10. 2011 – 10 WF 300/11 – § 1610 II BGB

Volljährige Kinder können während des freiwilligen sozialen Jahres auch dann einen Unterhaltsanspruch haben, wenn dies nicht zwingende Voraussetzung für einen bereits beabsichtigten weiteren Ausbildungsweg ist.

FamFR 2011, S. 539

Andere (herrschende) Ansicht:
Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 8. Auflage, § 2 Rdnr. 489;

Palandt/Brudermüller, BGB, 70. Auflage, § 1610 Rdnr. 19).

OLG Brandenburg, Teilanerkenntnis- und Schlussbeschluss vom 24. 11 .2011 – 9 UF 70/11 – § 1610 BGB

1. Bei einem Einkommen des Unterhaltspflichtigen jenseits der Pauschalisierungsgrenze der Düsseldorfer Tabelle muss der Unterhaltsberechtigte seinen den höchsten Tabellensatz übersteigenden Bedarf konkret darlegen und beweisen, wobei er sich jedoch darauf beschränken kann, besondere oder besonders kostenintensive Bedürfnisse zu belegen.
2. Im höchsten Tabellensatz werden Grundbedürfnisse bzgl. Nahrung, Kleidung, Wohnung, Ferien, kultureller und sportlicher Interessen sowie Schulausbildung bereits auf einem hohen Niveau erfasst. In diesen Bereichen sind an die Darlegung eines überschießenden Bedarfs besondere Anforderungen zu stellen.

FamFR 2012, S. 7

Betreuungsunterhalt

OLG Oldenburg, Beschluss vom 14. 7. 2011 – 14 UF 49/11 – § 1615 I BGB

Eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs nach § 1615 I BGB aus Billigkeitsgründen kommt nicht bereits deshalb in Betracht, weil am Wohnort der Mutter keine Ganztagsbetreuung in einer Betreuungseinrichtung zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere dann, wenn in geringer Entfernung günstigere Arbeits- und Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

FuR 2011, S. 704

Güterrecht

BGH, Beschluss vom 12. 10. 2011 – XII ZB 127/11 – § 1379 I BGB

1. Der Wert des Beschwerdegegenstandes im Rechtsmittelverfahren über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung in einem Güterrechtsverfahren (§ 1379 I BGB) richtet sich nach dem wirtschaftlichen Interesse des – in erster Instanz unterlegenen – Anspruchstellers an der Erteilung der Auskunft.
2. Weil die Auskunft die Geltendmachung des Leistungsanspruchs erst vorbereiten und erleichtern soll, beträgt der Wert des Auskunftsanspruchs in der Regel einen Bruchteil, nämlich 1/10 bis 1/4 des Leistungsanspruchs. Zur Ermittlung dessen Wertes ist anhand des Tatsachenvortrags des Anspruchstellers danach zu fragen, welche Vorstellungen er sich vom Wert des Leistungsanspruchs gemacht hat (im Anschluss an Senatsurteil vom 31. 3. 1993 – XII ZR 67/92 –, FamRZ 1993, 1189; Senatsbeschluss v. 19. 5. 1982 – IVb ZB 80/82 –, FamRZ 1982, 787, 788).
3. Die Frage, ob dem Anspruchsteller der geltend gemachte Auskunftsanspruch, dessen er sich bemüht, auch zusteht, hat keinen Einfluss auf die für die Zulässigkeit des Rechtsmittels maßgebliche Beschwer. Sie ist vielmehr im Rahmen der Begründetheit zu beantworten.

FamRZ 2011, S. 1929

Steuertipp

Ende der Ehe und der doppelten Haushaltsführung: Was ist mit den Umzugskosten?

Wird die doppelte Haushaltsführung wegen einer Scheidung beendet und zieht der Steuerpflichtige von seiner bisherigen Zweitwohnung am Beschäftigungsort in eine neue (größere) Wohnung am Beschäftigungsort, so ist dieser Umzug nicht beruflich veranlasst. Denn: Es liegt nun ja keine doppelte Haushaltsführung mehr vor. Die Umzugskosten können daher steuerlich nicht berücksichtigt werden (Finanzgericht Köln, Urteil vom 14. 7. 2011).
Notwendige Mehraufwendungen aufgrund einer doppelten Haushaltsführung sind auch die Umzugskosten, wenn die doppelte Haushaltsführung beendet wird. Diese endet unter anderem, wenn der Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand am Beschäftigungsort gründet und auch den Lebensmittelpunkt dorthin verlegt – was im vorliegenden Streitfall bereits mit Aufgabe der Familienwohnung und Verlagerung des Lebensmittelpunkts in die erste Zweitwohnung erfolgte.

Quelle: LHRD

Sorgerecht

OLG Celle, Beschluss vom 12. 8. 2011 – 10 UF 270/10 – §§ 1671 Abs. 2 Nr. 1, 1696 BGB

1. Bis zu einer Regelung des Verfahrens durch den Gesetzgeber können auf Antrag des bislang nicht an der elterlichen Sorge beteiligten nicht ehelichen Kindesvaters auch lediglich Teile der elterlichen Sorge auf beide Elternteile gemeinsam übertragen werden, wenn die Kindeseltern eine dahin gehende Vereinbarung geschlossen haben.
2. Eine Vereinbarung der Eltern, die Grundlage einer derartigen gerichtlichen Entscheidung über die elterliche Sorge geworden ist, ist einer „Aufkündigung“ oder „Anfechtung“ nicht zugänglich.
3. Eine Änderung der auf Grundlage einer einvernehmlichen Erklärung der Eltern getroffenen gerichtlichen Entscheidung kommt nur unter den Voraussetzungen des § 1696 BGB in Betracht.

FamRB 2012, S 43

Umgangsrecht

BGH, Beschluss vom 17. 8. 2011 – XII ZB 621/10 – § 89 Abs. 2 FamFG

1. Ein Vollstreckungsverfahren nach § 89 FamFG bildet ein selbständiges Verfahren im Sinne von Art. 111 Abs. 1 und 2 FGG-RG, auf das neues Recht anzuwenden ist, wenn es nach dem 31. 8. 2009 eingeleitet wurde.
2. Auch wenn in einem auf der Grundlage des früheren Rechts ergangenen Umgangsbeschlusses bereits ein Zwangsgeld angedroht worden war, setzt die Vollstreckung nach neuem Recht die Anordnung von Ordnungsmitteln eine Belehrung nach § 89 Abs. 2 FamFG voraus.

FuR 2011, S. 695

Nichtehelichenrecht

BGH, Urteil vom 26. 10. 2011 – IV ZR 150/10 – Art. 3 I, 6 V GG

1. Ein vor dem 1. 7. 1949 geborenes nichteheliches Kind und seine Abkömmlinge sind in bis zum 28.5.2009 eingetretenen Erbfällen weiterhin vom Erbrecht nach dem Vater und dessen Verwandten ausgeschlossen.
2. Es verstößt nicht gegen Art. 6 V GG i. V. mit Art. 3 I GG, dass Art. 12 § 10 II NEhelG a. F. durch das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der ZPO und der AO vom 12. 4. 2011 (BGBl I 615) erst mit Wirkung zum 29. 5. 2009 aufgehoben worden ist.

FamRZ 2012, S. 119

Bundesgeschäftsstelle Verbandssitz

Vorstandsbüro und Verwaltung
90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07
Tel. 09 11/55 04 78, Fax 09 11/53 30 74
E-Mail: **info@isuv.de**

Neue Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag 8.00-17.00 Uhr
Freitag 8.00-13.00 Uhr

Kontaktstelle Aachen und Be-Ne-Lux
Frank Effenberger, Tel. 0241/9329546 und 0163/1490954, E-Mail: aachen@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion i.d.R. am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Presseamt der Stadt Aachen, gegenüber Rathaus, Markt 39, „Haus Löwenstein", Buslinie 4, ab Bushof, HS Markt und Judengasse.

Kontaktstelle Aschaffenburg
Elisabeth Assmann-Staab, Tel. 06021/57450, E-Mail: aschaffenburg@isuv.de. Am 3. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr. Achtung: Neuer Veranstaltungsort: StoryStage Märchentheater, Steingasse 4 (neben Buchhandlung Diekmann), 63739 Aschaffenburg.

Bezirksstelle Augsburg
Christian Elsner, Tel. 0821/4309657 (ab 20.00 Uhr), E-Mail: augsburg@isuv.de. Am 4. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg.

Außenstelle Bad Kissingen (Kontaktstelle Schweinfurt)
Gerlinde Bäuschlein, Tel. 09722/2905, E-Mail: bad-kissingen@isuv.de. Am 1. Montag im Monat, 19.30 Uhr, Gemeindezentrum der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Hartmannstr. 2, 97688 Bad Kissingen.

Kontaktstelle Bad Nauheim
Christiane Rau, Tel. 06187/28651, E-Mail: bad-nauheim@isuv.de. Am 3. Dienstag im Monat, 20.00 Uhr, Hotel Rosenau, Steinfurther Str. 1, 61231 Bad Nauheim.

Bezirksstelle Bamberg
Andreas Zeilinger, Tel. 0172/8600206, E-Mail: bamberg@isuv.de. Am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Nebenzimmer der Gaststätte „Buger Hof" in Bamberg-Bug, Regnitzufer 1.

Kontaktstelle Bayreuth
René Dunker, Tel. 0921/13511, E-Mail: bayreuth@isuv.de. Am letzten Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr in der Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth.

Bezirksstelle Berlin
Claus D. Marten, E-Mail: berlin@isuv.de; Holger Eichler, Tel. 030/97887927 (AB). Vorträge in Berlin-Steglitz und Berlin-Mitte, s. www.isuv.de

Bezirksstelle Bielefeld
Markus Strickling, Tel. 05424/8096512, E-Mail: bielefeld@isuv.de. Am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr in der Begegnungsstätte, Kreuzstr. 19 a, Bielefeld.

Bezirksstelle Bitburg/Trier/Wittlich
Martina Gabler, Tel. 06564/966955, E-Mail: bitburg-trier-wittlich@isuv.de. Veranstaltungen an jedem 3. Mittwoch im Monat (ausgenommen Feiertage und Schulferien) um 19.30 Uhr an wechselnden Orten (s. Veranstaltungskalender)

Bezirksstelle Bochum/Essen
Wolfgang Siepler, Tel. 0234/54687735, E-Mail: bochum-essen@isuv.de, Erika Brilo, Tel. 02324/902802, Am 1. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Gemeindezentrum Versöhnungskirche Preinsfeld 8, Bochum-Höntrop.

Bezirksstelle Bonn
Bruno Schmidt, Tel. 0228/238948, E-Mail: bonn@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, im GZ Hostel Bonn Restaurant „Im grünen Papagei", Hohe Straße 57, 53119 Bonn (erreichbar mit S-Bahn und Buslinien nach Tannenbusch). Am 1. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr im Gasthaus „Em Höttche" am Rathaus, Markt 4, 53111 Bonn.

Bezirksstelle Brandenburg-Nord
Ulrich Günther, Tel. 03391/400044, E-Mail: brandenburg-nord@isuv.de.

Bezirksstelle Braunschweig
Leonarda Deichmann, Tel. 05331/9032081, E-Mail: braunschweig@isuv.de. Am 3. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, Gaststätte „Löwenkrone" (Stadthalle), Leonhardplatz, 38102 Braunschweig.

Bezirksstelle Bremen
Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, E-Mail: bremen@isuv.de. Am 1. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, Bürgerhaus Bremen-Oslebshausen, Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen-Oslebshausen.

Bezirksstelle Darmstadt
Klaus Budak, Tel. 06154/6386478, E-Mail: darmstadt@isuv.de. Am 3. Freitag im Monat, 20.00 Uhr, Hotel „Zum Rosengarten", Frankfurter Str. 79, Darmstadt.

Bezirksstelle Dortmund
Josef Linsler, Tel. 0931/663807, E-Mail: dortmund@isuv.de. Am 3. Dienstag in geraden Monaten, 19.30 Uhr, Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44141 Dortmund (U-Bahn „Stadthaus", Linien 47 und 49).

Kontaktstelle Dresden
Ulrike Horrwarth, Tel. 0351/3139066, E-Mail: dresden@isuv.de. Am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Ehrlichstr. 13, Dresden.

Bezirksstelle Düsseldorf
Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653, E-Mail: duesseldorf@isuv.de. Am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Haus der AWO – „zentrum plus", Wilhelm-Marx-Haus, Kasernenstr. 6, 40213 Düsseldorf (U-Bahn Haltestelle Heinrich-Heine-Allee, Nähe Kaufhof).

Bezirksstelle Frankfurt
Rudolf Zeiler, Tel. 069/15344349, E-Mail: frankfurtmain@isuv.de. Öffentliche Veranstaltung am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr, Saalbau Bornheim, Clubraum 2, Arnsburger Str. 24, 60385 Frankfurt (U4, Haltestelle Höhenstraße / Bornheim Mitte).

Außenstelle Frankfurt/Oder (Kontaktstelle Oranienburg)
Uta Beitlich-Thommes, Tel. 0335/5211690, E-Mail: frankfurtoder@isuv.de. Am 2. Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr, „Haus der Begegnung", Klabundstr. 10, 15232 Frankfurt/Oder.

Bezirksstelle Freiburg
Dr. Marlies Streichan-Merkle, Tel. 0761/3844734, E-Mail: freiburg@isuv.de. Fachvortrag jeden 3. Donnerstag um 19.30 Uhr im Evang. Stift, Hermannstr. 10, 79098 Freiburg.

Kontaktstelle Fulda
Klaus Bednorz, Tel. 0171/3357475, E-Mail: fulda @isuv.de. Am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, „Felsenkeller", Leipzigerstr. 12, 36037 Fulda.

Bezirksstelle Füssen
Edith Frank, Tel. 08362/39863, E-Mail: fuessen @isuv.de (wechselnde Veranstaltungsorte – siehe www.isuv.de).

Kontaktstelle Halle (Saale)
Adolf Schilling, Tel. 03462/211921 (nach 18.00 Uhr). Veranstaltungstermine s. www.isuv.de.

Bezirksstelle Hamburg
Richard Bosse, Tel. 04101/216774, Fax 04101/216772, E-Mail: hamburg@isuv.de. Vortragsveranstaltungen am 3. Montag im Monat, 19.00 Uhr, Restaurant Big Easy, Heubergredder 38, 22297 Hamburg-Alsterdorf (U-Bahn Station Alsterdorf).

Bezirksstelle Hamm
Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02591/949005. Öffentl. Vortrag am 2. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19.30 Uhr, Restaurant Lippmann am Boll, Wilhelmstr. 195, 59067 Hamm.

Bezirksstelle Hannover
Norbert Marx, Tel. 0511/621547 (p.), E-Mail: hannover@isuv.de. Am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Freizeitheim Vahrenwald, Vahrenwalder Str. 92, 30165 Hannover.

Bezirksstelle Heidelberg
Dr. Thilo Kunz, Tel. 06222/9506227, E-Mail: heidelberg@isuv.de. Am 4. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Gaststätte Friedensglocke, Güteramtsstr. 1, 69113 Heidelberg.

Kontaktstelle Heilbronn
Heike Rembold, Tel. 07143/404905, E-Mail: heilbronn@isuv.de. Am 2. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Restaurant „Haus des Handwerks", Robert Meyer Raum, Allee 76, 74072 Heilbronn.

Kontaktstelle Jena
Steffan Schwerin, E-Mail: jena@isuv.de, Vorträge (s. Veranstaltungskalender) im DRK-Gebäude/Nähe Schiller-Hof, Dammstr. 32, 07749 Jena.

Bezirksstelle Karlsruhe/Pforzheim
Klaus Budak, Tel. 06154/6386478 (p.), Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, E-Mail: karlsruhe-pforzheim@isuv.de. Am 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, AWO-Zentrum – Haus der Familie, Sitzungsraum, Kronenstr. 15, 76133 Karlsruhe.

Bezirksstelle Kassel
Karin Waindzioch, Tel. 0561/2083132, E-Mail: kassel@isuv.de. Am 2. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, KISS-Selbsthilfetreffpunkt / Haus der AWO, 3. Stock, Wilhelmshöher Allee 32A, Kassel.

Bezirksstelle Kaufbeuren
Klaus Linke, Tel. 08341/98513 (dienstl.), Fax 08341/98514, E-Mail: kaufbeuren@isuv.de (wechselnde Veranstaltungsorte – siehe www.isuv.de).

Außenstelle Kempten (Bezirksstelle Füssen)
Doris Rakaseder, Tel. 0174/9454501, E-Mail: kempten@isuv.de. Veranstaltungstermine siehe www.isuv.de.

Bezirksstelle Kiel
Dr. Brigitte Martensen, Tel. 0431/32071886, E-Mail: kiel@isuv.de. Am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e.V.", Haßstr. 22, 24103 Kiel.

Bezirksstelle Koblenz
Gerhard Evers, Tel. 02634/4173 (AB), E-Mail: koblenz@isuv.de. Am letzten Montag des Monats, 19.45 Uhr, Kurt-Esser-Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz, Nähe Hbf.

Bezirksstelle Köln
Ben Hermanspann, Tel. 0221/6800261 (AB), E-Mail: koeln@isuv.de. Öffentl. Vorträge mit Fragemöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, im Nippeser Bürgerzentrum, Turmstr. 3, U-Bahn „Florastraße", Linien 12 und 15.

Kontaktstelle Krefeld
Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653, E-Mail: krefeld@isuv.de. Öffentl. Vorträge mit Diskussion am 1. Donnerstag des Monats, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Von-der-Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn HS „Rathaus/Westwall" (Linie 041 ab Hbf).

Kontaktstelle Landau
Harald Bär, Tel. 06343/989830, E-Mail: landau @isuv.de. Veranstaltungstermine s. www.isuv.de

Bezirksstelle Leipzig
Siegfried Wiedemann, Tel. 0341/2231501, E- Mail: leipzig@isuv.de. Öffentl. Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Volkshaus in den Räumen des Lohn- und Einkommenssteuerhilfering, 3. Etage, Karl-Liebknecht-Str. 32, 04107 Leipzig.

Kontaktstelle Ludwigshafen
Margarete Heim, Tel. 0621/652110, E-Mail: ludwigshafen@isuv.de. Veranstaltungstermine s. www.isuv.de.

Bezirksstelle Magdeburg
Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, E-Mail: magdeburg@isuv.de. Vorträge (s. Veranstaltungskalender), 18.30 Uhr im Katharinenhaus (Nähe Dom), Leibnizstr. 4, 39104 Magdeburg. Ab 20.15 Uhr nach jeder Veranstaltung Fragestunde für Mitglieder.

Kontaktstelle Mainz
Renate Lenzen, Tel. 06135/933796, E-Mail: mainz@isuv.de, Veranstaltungen (siehe Veranstaltungskalender) 19.00 Uhr im Café Pause, Kaiserstr. 37, 55116 Mainz.

Kontaktstelle Marburg/Gießen
Sabine Scheide, Tel. 06421/942803, E-Mail: marburg-giessen@isuv.de. Am 3. Dienstag im Monat um 19.00 Uhr im Hotel im Kornspeicher, Molkereistr. 6, 35039 Marburg.

Bezirksstelle München
Norbert Ruf, Tel. 08131/92265 oder Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Tel. 0911/550478 und 535681 (Mo.-Do. 8.30-17.00, Fr. 8.30-13.00 Uhr), E-Mail: muenchen@ isuv.de. Am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Haus Evangelisches Forum, EG, Herzog-Wilhelm-Str. 24 (Sendlinger Tor), 80331 München.

Außenstelle Neuruppin (Bezirksstelle Brandenburg-Nord)
Uwe Hoffmann, Tel. 033925/70415, E-Mail: neuruppin@isuv.de. Vorträge (s. Veranstaltungskalender) jeweils um 19.00 Uhr im „Haus der Begegnung", Franz-Künstler-Str. 8 in 16816 Neuruppin.

Bezirksstelle Nürnberg
Hermann Hupfer, Tel. 09131/58118 (p.). Am 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, im Nebenraum der Gaststätte Wienerwald, Bayreuther Str. 15, 90409 Nürnberg. **Neuer Veranstaltungsort ab April:** „SÜDPUNKT", Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, Nürnberg

Bezirksstelle Oldenburg
Hartmut Otto, 26188 Edewecht, Tel. 04486/921707 (p.), E-Mail: oldenburg@isuv.de. Am letzten Donnerstag im Monat, 20.00 Uhr, Oldenburger Kegelzentrum (OKC), Kreyenstr. 41, 26127 Oldenburg.

Kontaktstelle Oranienburg
Frank Erdmann, Tel. 033053/70599, E-Mail: oranienburg@isuv.de. Am letzten Mittwoch im Monat um 19.00 Uhr Vortragsveranstaltungen im Märkischen Sozialverein (Großer Saal), Liebigstraße 4, 16515 Oranienburg.

Außenstelle Prenzlau (Kontaktstelle Oranienburg)
Hans-Jürgen Schindler, Tel. 0173/2611063. Vorträge (s. Veranstaltungskalender) in den Räumen der Volkssolidarität, Badestr. 7, 17291 Prenzlau.

Kontaktstelle Ravensburg
Max Weidinger, Tel./Fax 07121/550567, RAin Elke Beyerlin-Marschner, Tel. 0751/3529735 Vortragsveranstaltung jeden 4. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Hotel „Storchen", Wilhelmstr. 1, 88212 Ravensburg.

Bezirksstelle Regensburg
Monika Meister, Tel. 09831/8806478; Iris Zuschrott, Tel. 0941/38211103, E-Mail: regensburg @isuv.de, Veranstaltungstermine s. www.isuv.de.

Bezirksstelle Reutlingen/Tübingen
Max Weidinger, Tel./Fax 07121/55 05 67. Am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Bruderhaus Diakonie „Treffpunkt für Ältere", Gustav-Werner-Str. 6 A, 72762 Reutlingen (nahe ZOB), Parkmöglichkeiten Bruderhausgelände (zwschen AOK und ZOB).

Kontaktstelle Rosenheim
Stephan Prusakow, Tel. 08061/391550, E-Mail: rosenheim@isuv.de. Am letzten Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Gasthaus „Schützenhaus", Küpferlingstr. 62, 83022 Rosenheim.

Veranstaltungen in Rostock
Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 oder 0170/5484542, E-Mail: rostock@isuv.de.Vorträge (s. Veranstaltungskalender) im DRK-Mehrgenerationenhaus, Zum Lebensbaum 16, 18147 Rostock.

Kontaktstelle Saarbrücken
Egon Pohl, Tel. 06898/448106, E-Mail: saarbruecken@isuv.de. Am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Besprechungsraum, 3. Stock, KISS Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen, Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken.

Kontaktstelle Schweinfurt
Gerlinde Bäuschlein, Tel. 09722/2905, E-Mail: schweinfurt@isuv.de, Helmut Körner, Tel. 09738/1666, Markus Eppelein, Tel. 09526/981488. Am 2. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im neuen Gruppenraum der Caritas, Deutschhöferstr. 5, 97422 Schweinfurt.

Kontaktstelle Soest
Achim Zickwolf, Tel. 02921/354126, E-Mail: soest@isuv.de. Am 3. Montag im Monat um 19.30 Uhr, Bürgerzentrum „Alter Schlachthof", Ulrichertor 4, 59494 Soest.

Bezirksstelle Stuttgart
Dietmar Köhler, Tel. 07022/303222, E-Mail: stuttgart@isuv.de. Veranstaltungstermine siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Traunstein
RA Ernst Gailer, Tel 08669/7190, E-Mail: traunstein@isuv.de. Am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1 (Nähe Bahnhof), 83278 Traunstein.

Bezirksstelle Ulm/Neu-Ulm
Max Weidinger, Tel./Fax 07121/550567, E-Mail: ulm-neuulm@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Donnerstag im Monat (Ausnahmen möglich), 19.30 Uhr, Volkshochschule (VHS) Einsteinhaus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten an der VHS und Parkhaus „Kaufhaus Müller"

Kontaktstelle Wiesbaden
Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, E-Mail: wiesbaden@isuv.de. Jeden 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Ev. Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle-Str. 38-40, 65187 Wiesbaden, Haltestelle Th.-Heuss-Ring (Buslinien 4, 14, 38, 47).

Kontaktstelle Wolfsburg
Melanie Schwarz, Tel. 0151/16513881, E-Mail: wolfsburg@isuv.de. Öffentliche Veranstaltungen an jedem 2. Montag im Monat, 18.30 Uhr, Hotel-Restaurant Hoffmannhaus, Westerstr. 4, 38442 Wolfsburg/Fallersleben.

Bezirksstelle Würzburg
Gerlinde Bäuschlein, Tel. 09722/29 05, E-Mail: wuerzburg@isuv.de, Josef Linsler, Tel. 0931/663807. Am letzten Donnerstag im Monat 19.30 Uhr, Caritas Seniorenzentrum St. Thekla, Ludwigskai 12, 97072 Würzburg.

Angaben zu Gesprächskreisen, Sonderveranstaltungen und Infotreffs finden Sie jeweils bei den einzelnen Bezirksstellen.

(p.) = privat, meist abends

Stand: 03/2012

I. ISUV-Ratgeber

Nr.	Bezeichnung	Stand	Preis/€
1	**Die Trennungs- und Scheidungssituation** Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise aktualisiert	01/11	7,—

II. ISUV-Merkblätter

Nr.	Bezeichnung der Merkblätter	Stand	Preis/€
	Ehe und Familienrecht		
1	Muster für den Ehevertrag aktualisiert	10/11	3,50
2	Muster für den Partnervertrag	03/08	3,—
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss	10/10	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten	09/09	3,50
6	Muster für den Scheidungsfolgenvereinarung aktualisiert	11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (Reform zum 1. 9. 2009)	09/09	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen	01/10	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption aktualisiert	11/11	3,—
	Unterhaltsrecht		
11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen	04/09	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle	01/11	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)	10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich	01/10	4,—
15	Elternunterhalt NEU	08/11	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen	04/11	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)	01/11	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt	03/11	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht	12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit	09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	01/11	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	01/11	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweitfamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise	03/11	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltspflicht	09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen	12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt	01/08	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen	03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen	06/08	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt	04/10	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)	04/11	3,—
	Steuerrecht		
51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2009/2010	05/10	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung	07/10	4,—
55	Begrenztes Realsplitting	03/11	3,—
	Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung		
66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung	09/09	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung	07/10	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts	08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung	03/10	4,—
72	Zwangsversteigerung von Immobilien	12/08	3,—

ACHTUNG: Mitglieder erhalten die Merkblätter zum halben Preis!

II. ISUV-Merkblätter

Nr.	Bezeichnung der Merkblätter	Stand	Preis/€
	Allgemeines		
75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung	07/06	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht	02/08	3,—
80	Das Umgangsrecht	02/07	3,—
81	Nichtehelichenrecht	02/11	3,50
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich NEU	09/11	4,—
84	Das Namensrecht	06/09	3,—
85	Die Lebenspartnerschaft	04/08	3,—

III. ISUV-Sonderpublikationen

Bezeichnung	Preis/€
➜ ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996	5,—
➜ Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002	8,—
➜ ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009	8,—
➜ ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010	6,—

IV. Schriften der Bundesregierung (kostenlos, soweit vorrätig)

a) Gewaltschutzgesetz (2003)
c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen (2009)
d) Elterngeld und Elternzeit (2010)
e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente (2009)
f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung) (14. Auflage)
g) Sozialhilfe und Grundsicherung (2008)
i) Die Grundsicherung (2008)
j) Der Unterhaltsvorschuss (2010)
k) Kindergeld (2011)
l) Das Eherecht (2009)
n) Die neue Familienförderung (2002)
o) Erben und Vererben (2010)
p) Das neue BAföG (2010)
q) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner (2003)
r) Betreuungsrecht (2009)
s) Patientenverfügung (2010)

Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Die jeweils gültige **Düsseldorfer Tabelle** sowie die unterhaltsrechtlichen **Leitlinien der Oberlandesgerichte** können Sie auf unserer Homepage einsehen (www.isuv.de – Stichwort: Merkblätter).

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auch auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Geben Sie bei Google beispielsweise „Leitlinien OLG Köln“ ein, so finden Sie die Homepage des Oberlandesgerichts und unter der Rubrik „Service“ auch die jeweiligen „Unterhaltsleitlinien“.

Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,– € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.

BESTELLADRESSE:

ISUV-Geschäftsstelle
Postfach 21 01 07
90119 Nürnberg

Versandmöglichkeiten:
a) gegen Vorauskasse, bitte Verrechnungsscheck oder Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen
b) online über die Homepage des Verbandes **(www.isuv.de)** gegen Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Portokosten:
Das Porto für ISUV-Merkblätter ist in den Bezugspreisen enthalten.
Bei Bestellung ausschließlich der kostenlosen Schriften/Broschüren müssen jedoch 2,50,– € Portopauschale berechnet werden.

Personalien des Bundesvorstands – vier neue BUVO-Mitglieder

Als Bundesvorsitzender unseres Verbandes wurde Josef Linsler bei der diesjährigen Bundedelegiertenversammlung bestätigt. Zentrale Aufgaben des Bundesvorsitzenden sind: Impulse zu geben, beispielsweise bei BUVO-Sitzungen und Klausurtagungen. Er trägt immer die letzte Verantwortung nach Außen und nach Innen. Weiterer Kernbereich seiner Tätigkeit ist die Integration des Verbandes. Des Weiteren muss er inhaltliche Impulse setzen in den Medien und der Politik.

Josef Linsler

Manfred Ernst bleibt weiterhin stellvertretender Bundesvorsitzender. In sein Arbeitsfeld fallen Organisation der Kontakt- und Bezirksstellen, Aktivenschulungen – Kooperation mit dem Bundesvorsitzenden, dem Schriftführer und der Bundesgeschäftsstelle, die Organisationsstruktur sowie die Betreuung von Projekten in Bezirksstellen. Er arbeitet mit an Ratgebern und Merkblättern.

Manfred Ernst

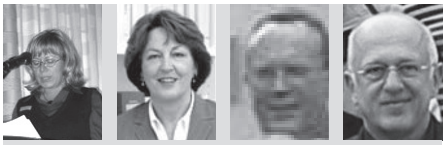
Ilona Nistahl, Marie-Luise Klees-Wambach, Siegfried Otte, Hans-Dieter Schmitt (v.l.)

Ausgeschieden aus dem Vorstand sind die bisherige Bundesschriftführerin Rechtsanwältin Ilona Nistahl aus Bremen sowie Rechtsanwältin Marie-Luise Klees-Wambach aus Freiburg, Bundesvorstand für Rechtspolitik. Ausgeschieden ist auch Siegfried Otte aus Wolfsburg als Bundesvorstand für IT. Ausgeschieden ist auch der bisherige Schatzmeister Hans-Dieter Schmitt aus Bremen. Der Bundesvorsitzende dankte für die geleistete Arbeit und überreichte Präsente.

Bundespressesprecherin bleibt Rechtsanwältin Caroline Kistler. In dieser Funktion informiert sie über neue Gesetze, über höchstrichterliche Entscheidungen, arbeitet mit an der Ausarbeitung von ISUV-Zielen und der Präsentation im BMJ, sie kooperiert mit dem Bundesvorsitzenden und dem BUVO-Mitglied für Recht.

Caroline Kistler

Neu im Vorstand ist Klaus Bednorz, Kontaktellenleiter in Fulda und Schriftführer im Bundesvorstand. „Wie sollte es wohl anders sein. Ich war selbst Betroffener. Zwei Bekannte hatten schon von ISUV gehört und empfahlen mir, die Veranstaltungen zu besuchen. Das tat ich auch, und zwar in Bad Kissingen. Schnell wurde mir klar, was ich hätte alles besser machen können, hätte ich es nur gewusst. Einige Dinge konnte ich aber mit Hilfe der ISUV-Informationen noch zu meinen Gunsten erreichen. Ich stellte fest, dass in Fulda Bedarf für ISUV-Infos besteht. Im Januar 2007 fand unsere erste Veranstaltung in Fulda mit über 50 Besuchern statt. Heute, 5 Jahre später haben wir 107 Mitglieder, ein gutes Aktiventeam und wollen im kommenden Jahr auch Veranstaltungen in fünf weiteren Ortschaften durchführen.

Klaus Bednorz

Seit letztem Herbst bin ich auch Mitglied im Bundesvorstand als Schriftführer. Nur protokollieren, nein das ist nicht meine Sache. Aktiv mitgestalten schon eher. Mein Ziel für die kommenden beiden Jahre, für die ich gewählt bin, ist es ISUV nach außen hin bekannter und nach innen attraktiver zu machen, so dass die Mitglieder länger im Verband verbleiben, auch dann wenn die Scheidung schon vorbei ist. Ebenso möchte ich mehr Mitglieder als Aktive gewinnen. Eine gute Schulung ist wichtig, auch ein Schwerpunkt für mich."

Neu im BUVO auch Wolfgang Heubeck aus Nürnberg, bisher Kassenprüfer im Verband, von Beruf Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Sein Motto lautet: „Gestalten, nicht nur verwalten". Seine Aufgaben sind, das Erstellen des Haushalts und Finanzplanung, die Kontrolle von Bilanzen, Abrechnungen, enge Kooperation mit der Buchhaltung, die Umsetzung der BUVO-Beschlüsse zum Finanzbereich sowie steuerrechtliche Impulse bei Merkblättern und Broschüren.

Wolfgang Heubeck

Neu im BUVO auch Rechtsanwalt Ralph Gurk aus Würzburg, BUVO-Mitglied für Recht. „Als Fachanwalt für Familienrecht und ausgebildeter Mediator unterstütze ich die Arbeit des Verbandes seit 2003 sowohl als Mitglied als auch als ISUV-Kontaktanwalt. Seitdem referiere ich regelmäßig im Bereich der Bezirksstelle Würzburg und der Kontaktstelle Schweinfurt sowie der Außenstelle Bad Kissingen. Seitdem im Jahr 2008 das Bundesforum der ISUV-Kontaktanwälte gegründet wurde, fungiere ich dort als Sprecher. Bereits vor meiner Wahl zum Bundesvorstand hatte ich Gelegenheit, gemeinsam mit dem Bundesvorsitzenden, Josef Linsler, einige Termine im Bundesjustizministerium wahrzunehmen. Die Pflege der Kontakte zu Politik und Justiz stellt eines der Ziele meiner Vorstandsarbeit dar. Über viele Jahre hat Josef Linsler es durch seine Arbeit und unermüdlichen Einsatz geschafft, dass der ISUV an vielen Schlüsselpositionen Gehör findet. Gute Kontakte zu den Parteien sind gewachsen, der Report und die Schriften des ISUV werden gerne in Berlin gelesen. Das soll so bleiben – und wachsen. Dafür ist es wichtig, „am Puls der Zeit" zu bleiben. Nur dann, wenn wir ein offenes Ohr für die Belange der Mitglieder, die ja letztlich unsere Gesellschaft widerspiegeln, haben und behalten, können wir Impulse in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung (fort-)setzen.

Ralph Gurk

Dazu stehe ich als Ansprechpartner für Mitglieder, insbesondere aber auch für Bezirksstellenleiter und Kontaktanwälte zur Verfügung, gerne fülle ich die Position einer „Schnittstelle" aus. Eine enge Kooperation mit unserem Bundesvorsitzenden und unserem Justitiar Simon Heinzel schafft hilfreiche Synergien. Ich freue mich darauf die diversen „Aufträge" der Bundesdelegiertenversammlung (Überarbeitung der Satzung und des Grundsatzprogramms, Aktivenschulungen, u.v.m.) in Angriff zu nehmen."

Neu im BUVO auch Max Biermaier aus Uhingen, BUVO-Mitglied für IT. Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Planung und Beschaffung von Hardware und Software, die Administration der Webpräsenz des Verbandes, die Administration des ISUV-Forums, die Administration des E-Mail-Servers, die Unterstützung der Geschäftsstelle bei Anwendungen und EDV-Prozessen.

Max Biermaier

Neuer Justiziar des Verbandes ist Rechtsanwalt Simon Heinzel aus Nürnberg. Er war bisher schon zuständig die Merkblätter und die Urteilsbank. Zu den Aufgaben des Justitiars gehören Fragen der Satzung, von Verträgen, die Beratung in allen juristischen Fragen.

Simon Heinzel

J. Linsler

Veranstaltungen der ISUV-Bezirks- und -Kontaktstellen

Liebe Mitglieder,

einer der zahlreichen und auch hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 30,– € berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre „Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung..."

Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang in der genannten Broschüre insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn Sie eine Rechtsanfrage stellen. Sofern Sie diese Informationsschrift noch nicht besitzen, kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle ***(info@isuv.de)*** auch als Datei angefordert werden.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits zusammen mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meistens nicht bekannt ist. Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie auf den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt natürlich den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zusätzlich zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostensenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung. *Ihr Bundesvorstand*

Aachen

■ **Dienstag, 27. 3. 2012**
Thema: Streit, Chaos und Konflikte bei einer Trennung oder Scheidung? Ratschläge für überzeugende und faire Regelungen
Referat: Julia Höhler-Richterich, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Dienstag, 24. 4. 2012**
Thema: Trennung und Scheidung – Was hilft den Partnern und Kindern?
Referat: Astrid Schönau-Lohöfer, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Dienstag, 22. 5. 2012**
Thema: Wie geht es weiter, wenn die Ehe gescheitert ist? Tipps für einvernehmlichen Umgang miteinander
Referat: Friedhelm Steinbusch, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Dienstag, 26. 6. 2012**
Thema: Statt Streit ohne Ende Trennung und Scheidung: Ratschläge für vernünftige Lösungen
Referat: Sabrina Prümm, Mediatorin, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Presse- und Informationsbüro der Stadt Aachen, im Sitzungssaal, 1. Etage, „Haus Löwenstein", Markt 39, 52058 Aachen, gegenüber dem Rathaus

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Frank Effenberger, Aachen, Tel. 0163/1490954 und 0241/932 95 46, ***aachen@isuv.de***

Aschaffenburg

■ **Dienstag, 20. 3. 2012**
Thema: Mein Konto, Dein Konto, Unser Konto – Auswirkungen bei Trennung und Scheidung
Referat: Thomas Goes, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Dienstag, 17. 4. 2012**
Thema: Steuerrechtliche Auswirkungen bei Trennung und Scheidung – Was ist zu beachten?
Referat: Ulrike Fuldner, Fachanwältin für Steuerrecht

■ **Dienstag, 15. 5. 2012**
Thema: Wenn für immer gestern war – Wie trenne ich Schulden, Hab und Gut?
Referat: Gregor M. Vrana, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Dienstag, 19. 6. 2012**
Thema: Unterhaltsansprüche von Minderjährigen, Volljährigen, Azubis und Studenten
Referat: Hans-Joachim Sauer, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: NEU StoryStage Märchentheater, Steingasse 4 (neben Buchhandlung Diekmann), 63739 Aschaffenburg

Beginn: jeden 3. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr

Das Aktiventeam möchte sich vergrößern! Nähere Informationen erhalten Sie über den Kontakt.

Kontakt: Elisabeth Assmann-Staab, Tel. 06021/57450, ***aschaffenburg@isuv.de***

NEU: Aschersleben

■ **Montag, 23. 4. 2012**
Thema: Ablauf und Kosten einer Scheidung
Referat: Uta Melchior, Fachanwältin für Erb- und Familienrecht

Ort: Kreisbibliothek, Breite Str. 22, Aschersleben

Beginn: 18.00 Uhr

Ab ca. 19.30 Uhr findet nach jedem Vortrag eine „Fragestunde für Mitglieder" statt, an der Nichtmitglieder teilnehmen können, wenn sie an dem Abend Mitglied werden.

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566, ***genthin@isuv.de***

Augsburg

■ **Donnerstag, 22. 3. 2012**
Thema: Steuerliche Nachteile bei Trennung und Scheidung
Referat: Birgit Krauß/ Rolf-Dieter Weihe, LHRD Lohnsteuer Hilfering

■ **Donnerstag, 26. 4. 2012**
Thema: Ehegattenunterhalt – Befristung – Herabsetzung – Wegfall – neue Tendenzen
Referat: Jürgen Strampp, ISUV Kontaktanwalt

■ **Donnerstag, 24. 5. 2012**
Thema: Was Kinder brauchen – wenn Eltern sich trennen!
Referat: Frau Schaipp, AWO, Raffaele Brescia/ Christian Elsner

■ **Donnerstag, 28. 6. 2012**
Thema: Unterhalt minderjähriger und volljähriger Kinder
Referat: Christiane Geiß, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg

Beginn: jeden 4. Donnerstag im Monat,19.00 Uhr

Dies gilt für alle Bezirks- und Kontaktstellen

• **Wir suchen ständig nach Aktiven, nach Mitgliedern, die sich in der Bezirks- oder Kontaktstelle, im Internet/Intranet, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Moderation, bei der Organisation von geselligen Veranstaltungen engagieren** (vergl. Fulda). Nach den Veranstaltungen ist immer ein idealer Zeitpunkt, um mit den Aktiven Kontakt aufzunehmen.

• **Sehr wichtig sind wegen der Ausgestaltung der Homepage zum Social Web Networker, die die regionalen Homepages bearbeiten.** Als Aktive haben Sie Gestaltungsmöglichkeiten, und es nimmt weniger Zeit in Anspruch als Sie möglicherweise denken.

• Sie erhalten **Berechtigungsscheine für eine anwaltliche Kurzberatung** in jeder Kontakt- und Bezirksstelle. Unsere ISUV-Kontaktanwälte haben sich bereit erklärt, in der Regel zum Preis von 30,– € eine Kurzberatung durchzuführen.

• **Bitte melden Sie Ihre E-Mail-Adresse,** falls noch nicht geschehen, der Leiterin/dem Leiter Ihrer Kontakt- oder Bezirksstelle Dadurch werden Sie stets aktuell informiert.

• Aufgrund der Notwendigkeit einer langfristigen Terminplanung sind **Programmänderungen manchmal notwendig.** Wir empfehlen Ihnen, sich in der Bundesgeschäftsstelle oder bei den Bezirks-/Kontaktstellenleiterinnen und Bezirks-/Kontaktstellenleitern über die Aktivitäten zu informieren. Über Mails können wir sehr schnell reagieren.

• Ausdrücklich erwünscht sind auch **Ihre Initiativen zur Vernetzung** von Bezirks-/Kontaktstellen, vergleichen Sie hierzu Bad Kissingen/Fulda/Schweinfurt/Würzburg. Ähnliche regionale Vernetzungen sind möglich und sinnvoll.

Wenn Sie Wünsche, Vorstellungen für „Ihre" Aktivität haben, so können Sie sich auch direkt beim stellvertretenden Bundesvorsitzenden Manfred Ernst melden: Tel. 0391/9906566 sowie **m.ernst@isuv.de**

Die Gesprächsrunden „Mitglieder fragen – Kontaktanwalt antwortet" finden im „Hirblinger Hof", Hirblinger Str. 40, 86154 Augsburg, statt.
NEU! Stammtisch in Augsburg, Gaststätte Grüner Kranz, Neuburger Str. 45, 86167 Augsburg-Lechhausen, Beginn 19.00 Uhr. Unser Stammtisch ist ein offener Treff für Mitglieder und Betroffene, die sich für den ISUV interessieren und Mitglied werden wollen. Er ist ideal zum Austausch von Informationen und Erfahrungen wird alle 2-3 stattfinden. Die Termine am 6. April und 8. Juni, werden auch per E-Mail oder im Veranstaltungskalender rechtzeitig bekannt gegeben. (Organisation: Oliver Krause/Christian Elsner)

Kontakt: Christian Elsner, Tel. 0821/4309657, ***augsburg@isuv.de***

Bad Kissingen

■ **Montag, 7. 5. 2012**
Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Wie sieht die neueste Rechtsprechung aus?
Referat: Norbert Reiter, Fachanwalt für Familienrecht

Ort: Gemeindezentrum der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Hartmannstr. 2, 97688 Bad Kissingen; Parkplätze vorhanden

Beginn: 19.30 Uhr

Haben Sie unser Medienboard schon einmal besucht?

Dort warten oft Anfragen der Medien zu Sendungen oder Buchprojekten: http://forum.isuv.de/thread.php?postid=414841#post414841

Stammtisch – offener Treff der Bezirks- und Kontaktstelle Würzburg/Schweinfurt jeden 1. Donnerstag im Monat (außer in Ferien und an Feiertagen), Beginn 19.30 Uhr, in der Gaststätte „Vierjahreszeiten", Haugerpfarrgasse 3 (Nähe Kaiserstraße), Würzburg.
Weiterhin sind auch wieder Wanderungen und Events geplant. Genaue Termine, Einladungen und Infos erhalten Sie dann wieder per Mail oder Sie fragen nach bei Gerlinde Bäuschlein, Tel. 09722/ 2905, ***wuerzburg@isuv.de***

Kontakt: Gerlinde Bäuschlein, Tel. 09722/2905, ***wuerzburg@isuv.de***; Christa Martens, Tel. 0971/ 13064 80

Bad Nauheim

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Ort: Hotel Rosenau, Steinfurther Str. 1, 61231 Bad Nauheim

Beginn: jeden 3. Dienstag im Monat, 20.00 Uhr

„Offene Treffs": Möglichkeit zum Austausch der Betroffenen, i. R. mit FA-Unterstützung, **Nächster Termine** voraussichtlich am 27. 3. 2012, 20.00 Uhr, Hotel Rosenau (wie bei den Vorträgen).

Kontakt: Christine Rau, Tel. 06187/28651, ***bad-nauheim@isuv.de***

Bamberg

■ Mittwoch, 21. 3. 2012
Thema: Unterhaltsausschlussgründe – Wann ist keine Ehegattenunterhalt zu zahlen?
Referat: Ekkehard Nüßlein, ISUV-Kontaktanwalt

■ Mittwoch, 18. 4. 2012
Thema: Möglichkeiten einvernehmlicher Regelungen im Trennungs- und Scheidungsfall
Referat: Petra Schuster, ISUV-Kontaktanwältin

■ Mittwoch, 16. 5. 2012
Thema: Ehewohnung, Hausrat, Unterhalt – Was kurz nach der Trennung zu beachten ist!
Referat: Ekkehard Nüßlein, ISUV-Kontaktanwalt

■ Mittwoch, 20. 6. 2012
Thema: Umgang und Sorgerecht
Referat: Jugendamt, Stadt Bamberg

Ort: Nebenzimmer der Gaststätte „Buger Hof", Regnitzufer 1, Bamberg-Bug

Beginn: jeden 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr

Kontakt: Andreas Zeilinger, Tel. 0951/59333, ***bamberg@isuv.de***

Bayreuth

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

■ Mittwoch, 28. 3. 2012
Thema: Trennung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft: welche Ansprüche gibt es?
Referat: Dr. Barbara Szechenyi, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth, (Parkplätze vorhanden)

Beginn: jeden letzten Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr

Kontakt: René Dunker, Tel. 0921/13511, ***bayreuth@isuv.de***

NEU: Bernburg

■ Montag: 25. 6. 2012
Thema: Unterhalt für Minderjährige, Volljährige, Azubis und Studenten; Sorge-, Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrecht
Referat: Uta Melchior, Fachanwältin für Familienrecht

Ort: Stadtbibliothek (Zentrum), Lindenplatz 5, Bernburg

Beginn: 18.00 Uhr

Im Anschluss an jeden Vortrag findet eine „Fragestunde für Mitglieder" statt, an der Nichtmitglieder teilnehmen können, wenn sie an dem Abend Mitglied werden.

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566, ***genthin@isuv.de***

Berlin-Mitte

■ Montag, 7. 5. 2012
Thema: Erben und Vererben bei Trennung, Scheidung und Wiederheirat
Referat: Claus Marten, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: Restaurant „Cum Laude" (Salon), Universitätsstr. 4/Ecke Dorotheenstr., 10115 Berlin (Mitte), Rückseite Humboldt-Universität – 10 Min. von U-/S-Bahn Friedrichstraße, Haltestelle M1/M12 in unmittelbarer Nähe (www.cum-laude.info)

Beginn: 19.30 Uhr

Berlin-Steglitz

■ Dienstag, 3. 4. 2012
Thema: Von der Trennung zur Scheidung – Informationen und Tipps zu Verfahrensablauf und Kosten
Referat: Thomas Sonnenschein, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: DRK-Haus der Familie, Düppelstr. 36/4. OG, 12163 Berlin Steglitz (S-U-Bahn Rathaus Steglitz)

Beginn: 19.00 Uhr

Ansprechpartner für Berlin: Claus D. Marten, ***berlin@isuv.de*** / Holger Eichler, Tel. 030/97887927 (AB)

Steuertipp

Kein Kindergeld bei längerer Kindesentführung

Jährlich werden zahlreiche Kinder von ihren Vätern oder Müttern ins Ausland entführt. Das Hessische Finanzgericht hat in einem Entführungsfall ins außereuropäische Ausland nun geurteilt (Urteil vom 26.5.2011): Sind die Kinder weg, hat der zurückbleibende Elternteil allenfalls dann Anspruch auf Kindergeld, wenn die Kinder innerhalb von sechs Monaten nach der Entführung nach Deutschland zurückkehren. Dauert die Entführung länger, besteht kein Kindergeldanspruch mehr.

Quelle LHRD e.V.

Bielefeld

Neuer Bezirksstellernleiter: Markus Strickling, Salinenstr. 3, 49214 Bad Rothenfelde, hat die Bezirksstelle Bielefeld übernommen.

■ Montag, 14. 5. 2012
Thema: Ehegattenunterhalt – Tendenzen der Rechtsprechung
Referat: Steffen Heine, Fachanwalt für Familienrecht

■ Montag, 11. 6. 2012
Thema: Möglichkeiten öffentlicher Hilfen bei Trennung und Scheidung
Referat: Iris Sümenicht, Mediatorin, Fachanwältin für Sozialrecht

Ort: Begegnungsstätte, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld, Straßenbahn Linie 1 und 4, Haltestelle Adenauer-Platz

Beginn: 19.30 Uhr

Jeden 4. Montag im Monat ist ISUV-Stammtisch im „Alt Bielefeld", Obernstr. 12, 33602 Bielefeld. Gäste sind herzlich willkommen. Mail an ***bielefeld@isuv.de***

Kontakt: Markus Strickling, Tel. 05424/8096512, ***bielefeld@isuv.de***

Bitburg

■ Mittwoch, 21. 3. 2012
Thema: Versorgungsausgleich – die Trennung der Rente bei der Scheidung – wie und warum?
Referat: Klaus Schildgen, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt

■ Mittwoch, 20. 6. 2012
Thema: Patchworkfamilien – Chaos oder Chance? Wie gestalten wir das miteinander? Wer hat welche Recht und Pflichten und wie können wir es fair und kindgerecht lenken?
Referat: Klaus Schildgen, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: BEDA-Haus, Bedaplatz 1, 54634 Bitburg

Beginn: 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr (im Wechsel mit Wittlich)

Bitte beachten Sie, dass auf Grund der frühzeitigen Planung kurzfristige Programmänderungen eintreten können. Aktuelles finden Sie auf der regionalen Homepage!
Wir suchen dringend ab Juli 2012 engagierte Aktive zwecks Übernahme der Bezirksstelle. Bitte melden Sie sich bei M. Gabler.

Kontakt: Martina Gabler, Tel. 06564/966955, ***bitburg- trier-wittlich@isuv.de***

Bochum/Essen

■ Dienstag, 8. 5. 2012
Thema: Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung – Wie kann ich vorsorgen?
Referat: Jürgen Glänzer, ISUV-Kontaktanwalt

■ Dienstag, 5. 6. 2012
Thema: Der Versorgungsausgleich – Rente und Scheidung
Referat: Dr. Eberhard Strutz, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: Evang. Gemeindezentrum, Versöhnungskirche, Preinsfeld 8, 44869 Bochum-Wattenscheid-Höntrop

Beginn: 19.30 Uhr

■ Donnerstag, 17. 5. 2012: Traditioneller Ausflug der Bezirksstelle – es ergeht eine gesonderte Einladung an die Mitglieder; Freunde sind willkommen

Kontakt: Wolfgang Siepler, Tel. 0234/54687735, ***bochum-essen@isuv.de***

Bodenheim

■ **Montag, 14. 5. 2012**
Thema: Vorsorge treffen, um selbstbestimmt zu entscheiden
Referat: E. Boor, Betriebswirt/Versicherungsfachwirt

Ort: Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Bodenheim, Am Dollesplatz 1, 55294 Bodenheim

Beginn: 19.00 Uhr

Kontakt: Renate Lenzen, Tel. 06135/933796, ***mainz@isuv.de***

Bonn

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

■ **Dienstag, 20. 3. 2012**
Thema: Die fachanwaltliche Erstberatung bei Trennung und Scheidung
Referat: Astrid Karius, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: GZ Hostel Bonn, Gaststätte „Zum grünen Papagei" www.im-gruenen-papagei.de/impressum.de, Hohestr. 57, 53119 Bonn-Tannenbusch, Parkplätze vorhanden, S-Bahnen und Buslinien nach Tannenbusch

Beginn: jeden 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr

Die Veranstaltungen am 1. Dienstag im Monat entfallen. Alle Veranstaltungen werden auch in der Tagespresse (Generalanzeiger) und auf der Internetseite der ISUV-Kontaktstelle Bonn mit genauer Ortsangabe angekündigt.

Kontakt: Bruno Schmidt, Tel. 0228/238948, Mobil 015201/798729, ***bonn@isuv.de***

Braunschweig

■ **Dienstag, 20. 3. 2012**
Thema: Neues zum nachehelichen Unterhalt
Referat: Martina Kaufmann, Mediatorin, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Dienstag, 3. 4. 2012**
Thema: Mitglieder fragen – Fachanwälte antworten (nur für ISUV-Mitglieder)
Referat: Sabine Petersen, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Dienstag, 17. 4. 2012**
Thema: Schuldenfalle – Trennung und Scheidung – Wie gehe ich mit den gemeinsamen finanziellen Verpflichtungen um?
Referat: Antoinette Keil v. Gronefeld, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Dienstag, 15. 5. 2012**
Thema: Steuerrechtliche Fragen bei Trennung und Scheidung
Referat: Susanne Hertwig, Beratungsstellenleiterin, Ring der Steuerzahler, e. V.

■ **Dienstag, 19. 6. 2012**
Thema: Trennungs- und nachehelicher Unterhalt bei Betreuung gemeinsamer Kinder
Referat: Petrea Streletzki, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Restaurant Löwenkrone/An der Stadthalle, Leonhardplatz, Eingang Ottmerstr., 38102 Braunschweig, 300m vom Hbf, Parkplätze vorhanden. Mit öffentl. Verkehrsmitteln: Straßenbahn- oder Bushaltestelle „Stadthalle", „Leonhardplatz", „Hauptpost", „Campestraße"

Beginn: 19.00 Uhr

Service der Bezirksstelle Braunschweig: In jedem Quartal findet am gleichen Veranstaltungsort eine Mitglieder- Rechtsberatung statt unter dem Motto: „Mitglieder fragen – Fachanwälte antworten".

Kontakt: Leonarda Deichmann, Tel. 05331/9032081, ***braunschweig@isuv.de***

Bremen

■ **Dienstag, 8. 5. 2012**
Thema: Die Ehe vor dem Aus – Wer erhält Vermögen, Schulden und Haus?
Referat: Ilona Nistahl, Rechtsanwältin

■ **Dienstag, 3. 7. 2012**
Thema: Aktuelles aus dem Unterhalts- und Versorgungsausgleich
Referat: Kaya Woltmann-Becke, Rechtsanwältin

Ort: Bürgerhaus Bremen- Oslebshausen, Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen, Parkplätze vorhanden

Beginn: 19.00 Uhr

Kontakt: Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, ***bremen@isuv.de***

Burghausen

■ **Donnerstag, 24. 5. 2012**
Thema: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft – Ansprüche auch ohne Trauschein?
Referat: Rechtsanwälte Kanzlei Fritzweiler-Niebler

Ort: „Bürgerhaus", 84489 Burghausen (Rainer-Maria-Rilke-/ Adalbert-Stifter-Zimmer)

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Dr. Fritzweiler, Tel. 08677/8758780, ***traunstein@isuv.de***

Darmstadt

■ **Freitag, 16. 3. 2012**
Thema: Meine Steuer – deine Steuer? Was ändert sich bei Trennung und Scheidung
Referat: Uwe Rücker, Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring

■ **Freitag, 20. 4. 2012**
Thema: Schadensbegrenzung und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Scheidung
Referat: Karin Löffler, Rechtsanwältin

■ **Freitag, 15. 6. 2012**
Thema: Scheidung – Was bleibt von Haus und Hof?
Referat: Verena Pommarius, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Gaststätte „Zum Rosengarten", Frankfurter Str. 79, 64293 Darmstadt, www.zum-rosengarten.de, Parkplätze vorhanden, Straßenbahn-Haltestelle „Rhönring"

Beginn: jeden 3. Freitag im Monat, 20.00 Uhr

Offener Treff: Der Stammtisch trifft sich monatlich jeden 2. und 4. Donnerstag ab 20.00 Uhr im Hotel „Zum Rosengarten" im Restaurationsraum. Hier geht es gesellig zu.

Kontakt: Klaus Budak, Tel. 06154/6386478, ***darmstadt@isuv.de***

Dessau

■ **Dienstag, 24. 4. 2012**
Thema: Steuern sparen bei Trennung/Scheidung – (Wie) geht das?
Referat: Frau Dieffenbacher, Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring Deutschland

Ort: Gemeinde- und Diakoniezentrum Sankt Georg (Nähe Rathauscenter), Georgenstr. 15, 06842 Dessau

Beginn: 18.00 Uhr

Im Anschluss an jeden Vortrag findet eine „Fragestunde für Mitglieder" statt, an der Nichtmitglieder teilnehmen können, wenn sie an dem Abend Mitglied werden.

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566; ***dessau@isuv.de***

Dillingen

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Ort: Im Colleg, Benediktinergasse 5, 89407 Dillingen

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Christian Elsner, Tel. 0821/4309657, ***augsburg@isuv.de***

Donauwörth

■ **Dienstag, 17. 4. 2012**
Thema: Wohnungszuweisung und Opferschutz bei Trennung und Scheidung
Referat: Dr. Freund, Rechtsanwältin

■ **Dienstag, 26. 6. 2012**
Thema: Unterhalt minderjähriger und volljähriger Kinder
Referat: Christiane Geiß, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: AWO-Kinderhaus, Im Spindeltal, Eingang Ölgasse 21, 86609 Donauwörth

Beginn: 19.00 Uhr

Kontakt: Christian Elsner, Tel. 0821/4309657, ***augsburg@isuv.de***

Dortmund

■ **Dienstag, 17. 4. 2012**
Thema: Trennung und Scheidung – Was muss man tun?
Referat: Christina Warsitz, Rechtsanwältin

■ **Dienstag, 19. 6. 2012**
Thema: Von welchem Geld zahlt man Unterhalt? – Das unterhaltsrechtliche Einkommen
Referat: Christina Warsitz, Rechtsanwältin

Ort: Städt. Senioren-Büro Innenstadt-Ost, „Wilhelm-Hansmann-Haus", Märkische Str. 21, 44139 Dortmund, U-Bahn „Stadthaus", 3 Stationen ab Hbf. (Linie 47 und 49)

Beginn: jeden 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 0931/663907, ***dortmund@isuv.de***

Dresden

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

■ **Mittwoch, 21. 3. 2012**
Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung
Referat: Volker Spohn und Ralf Oppenländer, ISUV-Kontaktanwälte

Ort: NEU Ehrlichstr. 3, Dresden

Beginn: 19.30 Uhr

Nach den Vortragsveranstaltungen stehen Aktive und Referenten in einem der umliegenden Restaurants für Fragen zur Verfügung. Interessenten für regelmäßige Zusammenkünfte zwecks Austausch von Erfahrungen und Erlebtem melden sich bitte bei Ulrike Horrwarth am besten per E-Mail oder per Tel. ab 20.00 Uhr.

Kontakt: Ulrike Horrwarth, Tel. 0351/3139066, ***dresden@isuv.de***

Düsseldorf

■ **Donnerstag, 15. 3. 2012**
Thema: Trennung und Scheidung: Krise und Neuanfang? – Möglichkeiten für neue überzeugende und faire Regelungen
Referat: Jochem Schausten, Fachbuch-Autor, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Donnerstag,19. 4. 2012**
Thema: Was tun, wenn die Beziehung scheitert? Tipps für hilfreiche und angemessene Lösungen für beide Seiten
Referat: Julia Ehm, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Donnerstag, 24. 5. 2012**
Thema: Streit um Gut, Geld und Kinder im Falle einer Trennung – Empfehlungen für faire und vernünftige Vereinbarungen für Kinder und Partner
Referat: Jochem Schausten, Fachbuch-Autor, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Donnerstag, 21. 6. 2012**
Thema: Rechte und Pflichten bei Trennung und Scheidung – Vorschläge für sachgerechte und überzeugende Regelungen
Referat: Klaus Schneberger, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: Haus der AWO – Zentrum plus/VHS – „Wilhelm-Marx-Haus", Kasernenstraße 6, 40213 Düsseldorf (Altstadt), U-Bahn: Heinrich-Heine-Allee (3 Stationen vom Hbf., Linien 74-78)

Beginn: jeden 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653 und 0176/96285 98, ***duesseldorf@isuv.de***

Erfurt

Es finden in Erfurt keine Vorträge mehr statt. Die Erfurter Mitglieder werden gebeten, die Veranstaltungen der nahegelegenen Kontaktstellen Jena, Halle, Fulda oder Göttingen (Kassel) zu besuchen.

Kontakt: Judith Vinzelberg, Tel. 036371/559955

Elmshorn

Keine Veranstaltung im 2. Quartal

Ort: Berliner Str. 12-14, Elmshorn

Beginn: 19.30 Uhr
Anmeldung erbeten unter Tel. 04121/464380

Kontakt: Richard Bosse, Tel. 04101/216774, ***hamburg@isuv.de***

Frankfurt am Main

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Ort: Bürgerhaus Saalbau Bornheim, Clubraum 2 und 4, Arnsburger Straße 24, 60385 Frankfurt/Main. Drei Gehminuten von der U-Bahnstation „Bornheim Mitte" (U4) entfernt; (kostenpflichtige) Parkplätze in der Saalbau-Tiefgarage vorhanden

Beginn: jeden 2. Montag im Monat,19.30 Uhr

Offene Treffs: Sie fragen – ISUV-Kontaktanwalt/in antwortet am 26. 3. 2012, Ort und Uhrzeit wie bei den Vortragsveranstaltungen.

Kontakt: Rudolf Zeiler, Tel. 069/15344349, ***frankfurtmain@isuv.de***

Newsletter für Mitglieder

Wir haben einen Newsletter eingerichtet, um Ihnen **noch mehr aktuelle Nachrichten, Informationen, Tipps** und verbandsinterne Hinweise und **Informationen aus Ihrer Kontaktstelle** zu liefern. Bitte senden Sie – sofern noch nicht geschehen – Ihre Mailadresse an:

newsletter@isuv.de

Frankfurt (Oder)

Wieder Veranstaltungen in Frankfurt/Oder

Nach einer längeren Pause finden ab sofort wieder regelmäßig – alle zwei Monate - Vorträge in Frankfurt/Oder statt. Die beiden langjährigen ISUV-Kontakt- und Rechtsanwältinnen Uta Beitlich-Thommes und Kerstin Boltz werden im Wechsel referieren. Beide Anwältinnen erteilen ISUV-Mitgliedern auf Wunsch auch mündliche Rechtsberatung für 30,– € (ca. 30 Minuten).
Bei den Vor- und Nachbereitungen der Veranstaltungen sowie bei deren Durchführung werden sie unterstützt von der ISUV-Aktiven Waltraut Kümpfel. Dieses Team ist eingespielt, denn es hat bereits die früheren Veranstaltungen organisiert und gestaltet. Der nächste Vortrag findet am 20. 9. 2011, 19.00 Uhr, wie bisher in 15234 Frankfurt/O. Klabundstr. 10 (Haus der Begegnung) statt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Veranstaltungshinweisen am Ende dieses Heftes. Über zahlreichen Besuch der Vorträge und zusätzliche Unterstützung bei der Durchführung der Veranstaltungen würden sich die Vorgenannten sehr freuen.

Kontakt: Waltraut Kümpfel, Tel. 0335/433248, ***w.kuempfel@t-online.de***

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

■ **Dienstag, 20. 3. 2012**
Thema: Die Durchsetzung und Abwehr von Unterhaltsansprüchen während der Trennungszeit und nach der Scheidung
Referat: Kerstin Boltz, Mediatorin, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Haus der Begegnung, Klabundstr. 10, 15232 Frankfurt/Oder

Beginn: 19.00 Uhr

Kontakt: Uta Beitlich-Thommes, Tel. 0335/5211690, ***frankfurt@isuv.de***

Freiburg

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Ort: Evang. Stift, Hermannstr. 10, 79098 Freiburg, (unweit vom ADAC), erreichbar mit den öffentlichen Verkehrmitteln Haltestelle „Siegesdenkmal"

Beginn: jeden 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr

Kontakt: Dr. Marlies Streichan-Merkle, Tel. 0761/3844734, ***freiburg@isuv.de***

Fulda

■ **Dienstag, 20. 3. 2012**
Thema: Wie erleben Kinder und Jugendliche die Trennung ihrer Eltern? Welche Unterstützung benötigen sie?
Referat: Reinhard Baumann, Diplom-Sozialpädagoge

■ **Dienstag, 17. 4. 2012**
Thema: Trennung und Scheidung – Ein Fass ohne Boden. Welche Kosten kommen bei Trennung und Scheidung auf mich zu?
Referat: Peter Schneider, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Dienstag, 15. 5. 2012**
Thema: Trennung/Scheidung – Was passiert mit dem Vermögen. Neue gesetzliche Regelungen zum Zugewinn
Referat: Andreas Wehner, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Dienstag, 19. 6. 2012**
Thema: Scheidung vor dem Gericht – Aktuelles aus Recht und Rechtsprechung
Referat: Gretel Diehl, Richterin am OLG Frankfurt

Ort: Gaststätte „Felsenkeller", Leipziger Str. 12, 36037 Fulda. Parkplätze vorhanden

Beginn: am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr

Stammtisch – offener Treff der ISUV-Kontaktstelle Fulda jeden 1. Dienstag im Monat (außer an Feiertagen), Beginn 19.30 Uhr, in der Gaststätte „Felsenkeller", Leipziger Str. 12, 36037 Fulda. **Nächste Termine:** 3. April, 1. Mai und 5. Juni 2012.
Weitere „Team-bildende-Maßnahmen", ebenso Einladungen und nähere Infos für Aktive, Mitglieder, Interessierte und Freunde werden per Mail versendet sowie im Newsletter veröffentlicht.
Infos und Anmeldung (auch zwecks Fahrgemeinschaften) bei Anja Frank, Tel. 0151/16946250, ***isuv_event@yahoo.de***; Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, ***fulda@isuv.de***; Gerlinde Bäuschlein, Tel. 09722/2905, ***wuerzburg@isuv.de***

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, ***fulda@isuv.de***

Fürstenfeldbruck

■ **Dienstag, 17. 4. 2012**
Thema: Die Immobilie in der Scheidung
Referat: Caroline Kistler, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Dienstag, 12. 6. 2012**
Thema: Ehegattenunterhalt bei Trennung und nach Scheidung
Referat: Caroline Kistler, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Hotel zur Post, Hauptstr. 7, 82256 Fürstenfeldbruck

Beginn: möglichst am 2. Dienstag der geraden Monate, nicht in den Ferien, 19.30 Uhr,

Kontakt: Norbert Ruf, Tel. 08131/92265, ***muenchen@isuv.de***

Füssen

■ **Dienstag, 20. 3. 2012**
Thema: Steuern sparen bei Trennung und Scheidung, (wie) geht das? Was kann ich vertraglich vereinbaren?
Referat: Dr. Eckhard Wälzholz, Notar, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Dienstag, 8. 5. 2012**
Thema: Ehegatten- und Kindesunterhalt – Wem steht was zu? Wie wird er berechnet?
Referat: Yvonne Schur, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Hotel Luitpoldpark, Bahnhofstr. 3, 87629 Füssen

Beginn: 20.00 Uhr

Kontakt: Edith Frank, Tel. 08362/39863, ***fuessen@isuv.de***

Gardelegen

■ **Donnerstag, 26. 4. 2012**
Thema: Ehe/Partnerschaft aus! – Wer erhält Vermögen, Schulden, Haus?
Referat: Anke Schulz, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Rosen – Sanitätszentrum, Rosenweg 12, 39638 Gardelegen, Parkplätze vorhanden

Beginn: 18.00 Uhr

Im Anschluss an jeden Vortrag findet eine „Fragestunde für Mitglieder" statt, an der Nichtmitglieder teilnehmen können, wenn sie an dem Abend Mitglied werden.

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566, ***gardelegen@isuv.de***

Eine Idee von Hermann Hupfer (Nürnberg):

WIR STÄRKEN UNSEREN VERBAND

Jedes Mitglied wirbt ein neues Mitglied

Genthin

Donnerstag: 19. 4. 2012
Thema: Durchsetzung und Abwehr von Unterhaltsansprüchen während der Trennungszeit und nach der Scheidung
Referat: Juliane Kister, ISUV-Kontaktanwältin

Donnerstag: 28. 6. 2012
Thema: Sorge-, Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrecht sowie Unterhaltsansprüche minderjähriger und volljähriger Kinder, Azubis und Studenten
Referat: Juliane Kister, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Rathaus (Seiteneingang Standesamt), Marktplatz 3, 39307 Genthin

Beginn: 18.30 Uhr

Im Anschluss an jeden Vortrag findet eine „Fragestunde für Mitglieder" statt, an der Nichtmitglieder teilnehmen können, wenn sie an dem Abend Mitglied werden.

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566, ***genthin@isuv.de***

Halberstadt

Mittwoch, 2. 5. 2012
Thema: Unterhalt für minderjährige und volljährige Kinder, Azubis und Studenten sowie Aufenthaltsbestimmungs- Umgangs- und Sorgerecht
Referat: Marianne Hesche-Streso, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Juri-Gagarin-Str. 19 (Eingang B), Nähe Amtsgericht, gegenüber Sparkasse, 38820 Halberstadt

Beginn: NEU 18.00 Uhr

Im Anschluss an jeden Vortrag findet eine „Fragestunde für Mitglieder" statt, an der Nichtmitglieder teilnehmen können, wenn sie an dem Abend Mitglied werden.

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566, ***halberstadt@isuv.de***

Halle

Zurzeit finden keine Veranstaltungen in Halle statt, da der bisherige Raum für Vorträge nicht mehr zur Verfügung steht. Bemühungen, einen anderen Vortragsraum zu finden, laufen noch. Nähere Informationen erhalten Sie über Herrn Schilling.
Ihre Themenvorschläge, Ihre Anregungen sind ausdrücklich erwünscht: Adolf Schilling, Schladebacher Straße 77, 06231 Bad Dürrenberg, Tel. 03462/21 19 21 (nach 18.00 Uhr).

Kontakt: Adolf Schilling, Tel. 03462/211921

Hamburg

Montag, 19. 3. 2012
Thema: Unterhalt und Steuern – Steuertipps bei Trennung und Scheidung
Referat: Nico Czyzniewski, Beratungsstellenleiter LHRD e.V.

Montag, 16. 4. 2012
Thema: Unterhalt für Eltern – Wann holt sich das Sozialamt das Geld für die Pflege zurück?
Referat: Jörn Vinnen, ISUV-Kontaktanwalt

Freitag, 21. 5. 2012
Thema: Ehegattenunterhalt – Wann und wie lange wird gezahlt?
Referat: Beatrix A. Ruetten, ISUV-Kontaktanwältin

Freitag, 18. 6. 2012
Thema: Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung – Frühzeitige Vorsorge hilft im Ernstfall
Referat: Joachim Krüger, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: NEU Restaurant Big Easy, Heubergredder 38, 22297 Hamburg-Alsterdorf

Beginn: 19.00 Uhr

Kontakt: Richard Bosse, Tel. 04101/216774, ***hamburg@isuv.de***

Steuertipp

Häusliches Arbeitszimmer eines Richters nicht unbegrenzt absetzbar

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können in zwei Fällen steuerlich berücksichtigt werden: Steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kann ein Betrag von 1.250,– € angesetzt werden. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung, ist ein Abzug in unbegrenzter Höhe möglich. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich nun mit einem Streitfall der zweiten Variante beschäftigt. Es ging um die Frage, ob Richter ihr heimisches Arbeitszimmer als Werbungskosten steuerlich geltend machen können (Urteil vom 8. 12. 2011) – und negativ entschieden: Die Aufgabe von Richtern ist es, Recht zu sprechen. Dieser Tätigkeit können sie nur vor Gericht nachgehen … und nicht im häuslichen Arbeitszimmer. Damit wird eindeutig: Der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit eines Richters liegt im Gericht; eine steuerliche Berücksichtigung (unbegrenzter Abzug) ist also nicht möglich. *Quelle LHRD*

Hamm

Mittwoch, 18. 4. 2012 (Ausnahme)
Thema: Das unterhaltsrelevante Einkommen 2011/2012 – Wie wird es berechnet und welches Einkommen wird bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt?
Referat: Christina Warsitz, Fachanwältin für Familienrecht

Mittwoch, 9. 5. 2012
Thema: Verträge bei Trennung und Scheidung: wie z. B. Vorsorgende Verträge, Eheverträge, Scheidungsfolgenvereinbarungen u.v.m.
Referat: Rolf Oenning, Fachanwalt für Familienrecht

Mittwoch, 13. 6. 2012
Thema: Ehegattenunterhalt! Wann und wie lange wird Unterhalt gezahlt?
Referat: Katja Durach, Fachanwältin für Familienrecht

Ort: Hotel Restaurant „Lippmann am Boll", Wilhelmstr. 195-197, 59067 Hamm, Parkplätze vorhanden

Beginn: 2. Mittwoch im Monat (mit Ausnahme der Ferien), 19.30 Uhr

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233 oder Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02591/949005

Hannover

Donnerstag, 12. 4. 2012 (Ausnahme)
Thema: Zugewinnausgleich
Referat: Michael Föhrenbach, Notar, ISUV-Kontaktanwalt

Donnerstag, 3. 5. 2012
Thema: Versorgungsausgleich
Referat: Peter Hentschke, Deutsche Rentenversicherung

Donnerstag, 7. 6. 2012
Thema: Steuerliche Änderungen bei Getrenntlebenden und Geschiedenen
Referat: Erik Pierau, Steuerberater

Ort: Freizeitheim Vahrenwald, Vahrenwalder Str. 92, 30165 Hannover

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Norbert Marx, Tel. 0511/621547, ***hannover@isuv.de***

Heidelberg

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Ort: Gaststätte „Zur Friedensglocke", Güteramtstr.1, 69115 Heidelberg

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Dr. Thilo Kunz, Tel. 06222/9506227, ***heidelberg@isuv.de***

Heilbronn

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Mittwoch, 14. 3. 2012
Thema: Ehegattenunterhalt – wann erhalte ich ihn/wie berechne ich ihn?
Referat: Daniela Leipold, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Haus des Handwerks, Allee 76, 74072 Heilbronn

Beginn: 19.30 Uhr.

Kontakt: Heike Rembold, Tel. 07143/404905, ***heilbronn@isuv.de***

NEU: Höchst

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Ort: Restaurant „Acquario", Aschaffenburger Str. 41, 64739 Höchst

Beginn: 19.30 Uhr.

Kontakt: Klaus Budak, Tel. 06151/713256

Jena

Donnerstag, 22. 3. 2012
Thema: Unterhalt für Kinder und Ehe-malige – Wer zahlt bei Trennung und Scheidung für wen?
Referat: Steffan Schwerin, ISUV-Kontaktanwalt

Donnerstag, 24. 5. 2012
Thema: Chaos und Konflikte, wenn der Partner geht? Tipps für sachgerechte und faire Regelungen der Partner/Rosenkrieg oder wie trenne ich mich verträglich – Mediation als Alternative
Referat: Steffan Schwerin, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: DRK (nähe Schiller-Hof), Dammstr. 32, 07749 Jena, Jena-Ost/Wenigenjena

Beginn: 18.30 Uhr

Die Vortragsveranstaltung dauert max. 1 h 15 min; im Anschluss ca. 45 min. Fragestunde für Mitglieder.

Kontakt: Steffan Schwerin, Tel. 03641/2692037, ***jena@isuv.de***

Karlsruhe

Dienstag, 10. 4. 2012
Thema: Trennung und Scheidung nach dem neuen Familienrecht 2010
Referat: RA Schreckenberger, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Dienstag, 8. 5. 2012**
Thema: Scheidung – Mediation als Nerven schonende Alternative zu Gerichtsverfahren
Referat: Graziella Rosselo, Rechtsanwältin

■ **Dienstag, 12. 6. 2012**
Thema: Vermögensauseinandersetzung und Hausrat bei Trennung und Scheidung
Referat: RA Ingenohl, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: AWO Zentrum, Haus der Familie, Sitzungsraum, Kronenstr. 15, 76133 Karlsruhe

Beginn: jeden 2. Dienstag, 19.00 Uhr

Kontakt: Günther Teichert, Tel. 0721/9152280, ***karlsruhe-pforzheim@isuv.de***

Kassel

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

■ **Dienstag, 13. 3. 2012**
Thema: Kindes- und Ehegattenunterhalt, Geltendmachung und Abwehr in der Praxis
Referat: Dr. Gregor Mayer, Fachanwalt für Familienrecht

Ort: KISS Selbsthilfetreffpunkt im Haus der AWO (Josef-Rinald-Raum), Wilhelmshöher Allee 32a, 3. Stock, Kassel

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Karin Waindzioch, Tel. 0561/2083132, ***kassel@isuv.de***

Steuertipp

Handwerkerleistungen müssen „im Haushalt" erbracht werden

Handwerkerleistungen in einem privaten Haushalt können steuerlich abgesetzt werden: mit 20% der Kosten, maximal 1.200 Euro pro Jahr. Voraussetzung ist jedoch, dass die Arbeitsleistung im Haushalt des Steuerpflichtigen stattgefunden hat – dies hat das Finanzgericht München noch einmal in seinem Urteil vom 24. 10. 2011 herausgestellt. Leistungen, die in der Werkstatt des Handwerksbetriebs durchgeführt wurden, können nicht berücksichtigt werden.
Hintergrund war die Klage eines Ehepaares, das Schlafzimmermöbel maßanfertigen und bei sich zu Hause aufstellen ließ. Sowohl Finanzamt als auch Finanzgericht ließen nur anteilige Kosten zu, nämlich jene Arbeitsleistungen, die direkt im Haushalt stattgefunden hatten. Die Kosten für Vorarbeiten, die in der Werkstatt getätigt wurden – wie Planung und Zuschnitte – durften nicht berücksichtigt werden.

Quelle: LHRD

Kaufbeuren

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

■ **Donnerstag, 15. 3. 2012**
Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Wer bekommt wie viel und wer muss zahlen?
Referat: Yvonne Schur, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: NEU Generationenhaus Kaufbeuren, Baumgarten 32, 87600 Kaufbeuren. Parkplätze im Rathaus-Parkhaus o. Parkhaus Central

Beginn: 20.00 Uhr

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341/98513, ***kaufbeuren@isuv.de***

Kempten

■ **Dienstag, 24. 4. 2012**
Thema: Unromantisch, aber notwendig: Ehevertrag oder Scheidungsfolgevereinbarung – Vorsorge klärt Verhältnisse
Referat: Dr. Lorenz Bülow, Notar

■ **Dienstag, 22. 5. 2012**
Thema: Schulden-, Vermögens- und Immobilienaufteilung bei Trennung und Scheidung
Referat: Dr. jur. Jörg Schröck, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Dienstag, 19. 6. 2012**
Thema: Wie wird der Versorgungsausgleich berechnet? Was heißt Zugewinn?
Referat: Robert Fackler, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: Tafelhaus, Beethovenstr. 12, 87435 Kempten

Beginn: 20.00 Uhr

Kontakt: Doris Rakaseder, Tel. 0174/9454501, ***kempten@isuv.de***

Kiel

■ **Donnerstag, 10. 5. 2012**
Thema: Der Umgang mit ehebedingten Schulden nach der Trennung (gemeinsame Konten, Darlehen, Bürgschaften, Pfändungen)
Referat: Erich Kramer, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Donnerstag, 14. 6. 2012**
Thema: Unterhalt für Kinder
Referat: Henrietta von Grünberg, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe e.V"., Haßstraße 22, 24109 Kiel

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Dr. Brigitte Martensen, Tel. 0431/32071886, ***kiel@isuv.de***

Kirchheim unter Teck

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Ort: Vogthaus, Widerholtstr. 4, 73230 Kirchheim unter Teck (in Zusammenarbeit mit der Familienbildungsstätte Kirchheim/Teck, die einen Eintritt von 5,– € verlangt).

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Dietmar Köhler, Tel. 07022/303222, ***stuttgart@isuv.de***

Koblenz

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

■ **Montag, 26. 3. 2012**
Thema: Bei Lohn- und Einkommensteuer richtig sparen – Tipps für die richtige Gestaltungsmöglichkeit beim Jahresausgleich!
Referat: Katrin Behm, Fachberaterin Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring

Ort: Kurt-Esser-Haus, über „Café Mumpitz" in der zweiten Etage, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz, Nähe Hbf./Busbahnhof, Parkplätze vorhanden

Beginn: jeden letzten Montag im Monat, 19.45 Uhr

Berechtigungsscheine für eine anwaltliche Kurzberatung im Raum Koblenz können Mitglieder beim Bezirksstellenleiter unter Tel. 02634/4173, anfordern! Falls Sie unsere monatliche Rund-Mail von der ISUV-BezSt Koblenz bekommen möchten, bitte per E-Mail beim Bezirksstellenleiter melden!

Kontakt: Gerhard Evers, Tel. 02634/4173 (AB), ***koblenz@isuv.de***

Köln

■ **Mittwoch, 4. 4. 2012**
Thema: Bis dass der Tod uns scheidet – oder ein Richter. Worauf man bei Trennung und Scheidung gefasst sein sollte. Informationen bei ISUV
Referat: Angelika Bergen, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Mittwoch, 2. 5. 2012**
Thema: Mein Partner ist auf und davon – Katastrophe oder Chance für einen Neubeginn? Empfehlungen für faire und vernünftige Vereinbarungen
Referat: Dr. Rudolf Schumacher, ISUV-Kontaktanwalt

Keine Veranstaltung im Juni aus organisatorischen Gründen

Ort: Städt. Bürgerzentrum Köln-Nippes, Turmstr. 3, früheres Schulgebäude, Erdgeschoss, gegenüber Marienkirche. U-Bahn „Florastraße" Linien 12 und 15

Beginn: jeden 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr

Beachten Sie bitte: Mitgliedertreffen jeweils am 2. Mittwoch im Monat, zu dem wir immer die Anwältin bzw. den Anwalt einladen, der eine Woche zuvor bei der öffentlichen Veranstaltung referiert hat: am 11. 4. 2012 mit Rechtsanwältin Angelika Bergen und am 9. 5. 2012 mit Rechtsanwalt Dr. Rudolf Schumacher; im Juni kein Mitgliedertreffen.

Kontakt: Ben Hermanspann, Tel. 0221/6800261 (AB), ***koeln@isuv.de***

Krefeld

■ **Freitag, 20. 4. 2012 (Ausnahme)**
Thema: Rosenkrieg, wenn die Beziehung scheitert? – Ratschläge für sinnvolle und hilfreiche Vereinbarungen nach dem aktuellen Recht
Referat: Annette Steinecke, Mediatorin, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Donnerstag, 3. 5. 2012**
Thema: Und plötzlich ist der Partner weg! Tipps für vernünftige und angemessene Lösungen für die Kinder und die Partner
Referat: Dr. Jochen Bolten, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Donnerstag, 14. 6. 2012**
Thema: Trennung und Scheidung: nur Krise und Chaos? Empfehlungen für faire und überzeugende Absprachen der Parteien
Referat: Jochem Schausten, Fachbuch-Autor, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: Volkshochschule (VHS) Krefeld, Raum 209, Von-der-Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld, Stadtbahn-Haltestelle „Rathaus/Westwall" (Linie 041 ab Hauptbahnhof), Parkmöglichkeit im Rathaus-Parkhaus, Einfahrt Westwall

Beginn: jeden 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr

Wir suchen für die Moderation und mehr dringend eine oder einen Aktive/-n.

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653, Mobil 0176/96285298, ***krefeld@isuv.de***

Landau

Keine Veranstaltungen im 2. Quartal

Ort: Freie Montessorischule, Dörrenbergstraße 1, 76829 Landau, Parkplätze kostenlos u. ausreichend!

Beginn: am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr

Änderungen vorbehalten. Diese werden rechtzeitig in der Presse (Die Rheinpfalz; Wochenblatt usw.) und zusätzlich – soweit vorhanden – durch E-Mails bekannt gegeben!

Kontakt: Harald Bär, Tel. 06343/989830 ***landau@isuv.de***

Landsberg am Lech

■ **Dienstag, 26. 5. 2012**
Thema: Kindesunterhalt – in Trennungssituationen
Referat: Petra Boden, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Mehrgenerationenhaus Landsberg am Lech, AWO Zentrum, Lechstr. 5, 86899 Landsberg am Lech

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Christian Elsner, Tel. 0821/4309657 (ab 20.00 Uhr), ***augsburg@ isuv.de***

Steuertipp

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende können einen Entlastungsbetrag von 1.308,– € im Jahr steuerlich geltend machen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld zusteht. Doch was ist mit dem Entlastungsbetrag, wenn der/die Alleinerziehende wieder heiratet? Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg beschäftigt (Urteil vom 20. 7. 2011) und entschieden: „Heiratet die allein mit ihrem Kind in einem Haushalt lebende Mutter und wohnt sie noch nicht mit dem Ehemann zusammen, steht ihr im Jahr der Heirat der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zeitanteilig bis einschließlich des Monats der Heirat zu."

Quelle: LHRD

Leipzig

■ **Donnerstag, 26. 4. 2012**
Thema: Scheidung führt zu Kindesunterhalt! Ansprüche und Altersabhängigkeiten
Referat: Margitta Ziegler, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Donnerstag, 31. 5. 2012**
Thema: Das Umgangsrecht der Scheidungskinder – Hilfen durch unterstützende Beratung und juristischen Nachdruck
Referat: Sylvia Gatz, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Donnerstag, 28. 6. 2012**
Thema: ISUV Leipzig intern: Mitglieder und Interessierte fragen – Experten antworten
Referat: Aktiventeam

Ort: Volkshaus, beim LHRD, 3. Etage, Karl-Liebknecht-Str. 32, 04107 Leipzig, freie Parkplätze im Hinterhof; Straßenbahn Linie 10 und 11, Haltestelle Hohe Straße, (LVB Gebäude)

Beginn: letzter Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr

Kontakt: Siegfried Wiedemann, Tel. 0341/2231501 und 0176/24207149 sowie Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920, ***leipzig@isuv.de***

Lübeck

■ **Donnerstag, 10. 5. 2012**
Thema: Die Düsseldorfer Tabelle – ein Buch mit sieben Siegeln? Erläuterungen zu Grundlagen des Unterhaltes
Referat: Andreas Ihns, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: Marli-Cafe, Restaurant im Ägidienhof, St.-Annen-Str. 1, 23552 Lübeck
Anmeldung erbeten unter: Tel. 0451/7074865

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Richard Bosse, Tel. 04101/216774, ***hamburg @isuv.de***

Ludwigshafen

■ **Mittwoch, 18. 4. 2012**
Thema: Die Scheidung droht, was kommt auf mich zu?
Referat: Dr. Reinhart Enßlin, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Mittwoch, 30. 5. 2012**
Thema: Unterhalt für Kinder und/oder Ehegatten
Referat: Jan Schabbeck, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Mittwoch, 20. 6. 2012**
Thema: Erst zum Notar, dann zum Traualtar
Referat: Harald Andres, Fachanwalt für Familienrecht

Ort: NEU Athos Hotel-Restaurant, Mannheimer Str. 85, Ludwigshafen Oggersheim, Straßenbahn Linie 4, Haltestelle Unfallklinik, Parkplätze vorhanden

Beginn: jeden 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr

Veranstaltungen in Worms – neuer Ort: „Eulenhaus", Ecke Rheinstr. 13/Bärengasse 2

Kontakt: Margarete Heim, Tel. 0621/652110, ***ludwigshafen@isuv.de***

Magdeburg

■ **Montag: 16. 4. 2012**
Thema: Ablauf einer Scheidung und deren Kosten
Referat: Gertrud Oertwig, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Montag, 7. 5. 2012**
Thema: Was ist für mich „günstiger"": Trennung oder doch lieber Scheidung?
Referat: Olivia Goldschmidt, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Montag, 11. 6. 2012**
Thema: Umgangsrecht für Kinder: Immer wieder Streitpunkt zur Ferienzeit – Lösungsmöglichkeiten; auch: Sorgerecht, Unterhalt für minderjährige und volljährige Kinder, Azubis, und Studenten
Referat: Tobias Rösemeier, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Montag, 9. 7. 2012**
Thema: Die Durchsetzung und Abwehr von Unterhaltsansprüchen während der Trennungszeit und nach der Scheidung
Referat: Simone Rost, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Katharinenhaus/Nähe Dom, Leibnizstraße 4, 39104 Magdeburg)

Beginn: NEU 18.30 Uhr

Beachten Sie bitte: „ISUV-Kontaktanwalt – ISUV-Kontaktanwältin"

Kontaktanwälte/innen sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwälte für Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung.
Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/innen ausdrücklich an. Unsere Kontaktanwälte sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat" ISUV-Kontakt-anwalt/-anwältin bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 30,– € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder.

JL

Ab sofort beginnen die Vorträge um 18.30 Uhr und enden gegen 20.00 Uhr. Im Anschluss an jeden Vortrag findet eine „Fragestunde für Mitglieder" statt, an der Nichtmitglieder teilnehmen können, wenn sie an dem Abend Mitglied werden.

Kontakt: Manfred Ernst: Tel. 0391/9906566 oder 0170/5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Mainz

„Tu heute was für Morgen!"

ISUV-Mainz präsentiert sich in der Agenda 21 mit verschiedenen Gruppen im Umweltinformationszentrum der Stadt Mainz

Unter dem Motto „Tu heute was für Morgen" wirbt das Forum Lokale Agenda 21 Mainz für Nachhaltigkeit in der Natur und in der sozialen Gerechtigkeit. Umweltdezernentin Katrin Eder (Grüne) eröffnete im Umweltinformationszentrum der Stadt Mainz eine Ausstellung, bei der auch ISUV teilnimmt. Sechs Gruppen haben sich für die Ausstellung angemeldet: DieEnergieSparer, Naturnahes Grün, Gesundheit und Ernährung, Action 365, Wohnen mit Generationen und ISUV. ISUV hat einen eigenen Stand aufgebaut und veranstaltet ein Quiz, bei dem zu zwei Terminen eine Ziehung der Gewinner stattfindet. Die Ausstellung ist im UI der Stadt Mainz, Dominikanerstr. 2, die Öffnungszeiten sind Mo-Fr 10.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 10.00 bis 14.00 Uhr. Die Ausstellung ist noch bis Ende August zu sehen.

Keine Veranstaltungen im 2. Quartal

Ort: Café Pause, Kaiserstr. 37, 55116 Mainz

Beginn: 19.00 Uhr

Kontakt: Renate Lenzen, Tel. 06135/933796, ***mainz @isuv.de***

Marburg

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

■ **Dienstag, 20. 3. 2012**
Thema: Hausrat, Ehewohnung, Zugewinn – Nebenkriegsschauplätze der Trennung
Referat: Dr. Michael Lojowsky, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: Hotel im Kornspeicher, Molkereistr. 6, 35039 Marburg

Beginn: jeden 3. Dienstag im Monat,19.00 Uhr

Bitte beachten Sie die offenen Treffs, Mitgliederversammlungen mit Informationen zum Beratungsangebot von ISUV und offenem Austausch und Kennenlernen, finden voraussichtlich im La Piazzetta, Clubrestaurant des Tennisclub Marburg, Teichwiesenweg 15, statt.

Kontakt: Sabine Scheide, Tel. 06421/942803, ***marburg-giessen@isuv.de***

Marktoberdorf

■ **Dienstag, 3. 4. 2012**
Thema: Testamentgestaltung, Pflichtteilsrecht – wie ist die Rechtslage nach einer Scheidung?
Referat: Yvonne Schur, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Dienstag, 12. 6. 2012**
Thema: Trennung und Scheidung – Was ist mit den Steuern? Was kann ich vertraglich regeln?
Referat: Paul Baumeister, Notar, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: „Hotel Sepp", Bahnhofstr. 13, 87616 Marktoberdorf

Beginn: 20.00 Uhr

Kontakt: Edith Frank, Tel. 08362/39863, ***fuessen@isuv.de***

München

■ **Donnerstag, 19. 4. 2012**
Thema: Unterhaltsansprüche von minderjährigen und volljährigen Kindern
Referat: Alexandra Mohr, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Donnerstag, 10. 5. 2012**
Thema: Das Vermögen in der Scheidung – Zugewinnausgleich und Vermögensaufteilung
Referat: Hans-Peter Peine, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Donnerstag, 14. 6. 2012**
Thema: Trennung und Scheidung – Was ist dabei wichtig?
Referat: Sonja Sattler, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Haus Evangelisches Forum, EG, Herzog-Wilhelm-Str. 24, 80331 München, U-Sendlinger Tor

Beginn: möglichst am 2. Donnerstag im Monat, nicht in den Ferien, 19.30 Uhr

Weitere Veranstaltungen in München:

■ **Donnerstag, 29. 3. 2012**
Thema: Ehegattenunterhalt bei Trennung und nach Scheidung
Referat: Caroline Kistler, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München, S Rosenheimer Platz

Beginn: 19.30 Uhr

Der Info-Treff findet jeweils am 4. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, in der Gaststätte „Altmünchner Gesellenhaus", Adolf-Kolping-Str. 1, statt. Es ist ein gekennzeichneter ISUV-Tisch reserviert. Der Info-Treff wird begleitet von den aktiven Mitgliedern der Bezirksstelle München.

Kontakt: Norbert Ruf, Tel. 08131/92265, ***muenchen@isuv.de***

Newsletter für Mitglieder

Wir haben einen Newsletter eingerichtet, um Ihnen **noch mehr aktuelle Nachrichten, Informationen, Tipps** und verbandsinterne Hinweise und **Informationen aus Ihrer Kontaktstelle** zu liefern. Bitte senden Sie – sofern noch nicht geschehen – Ihre Mailadresse an:

newsletter@isuv.de

NEU: Münster

Alle Veranstaltungshinweise finden Sie auch jeweils im „Report" und auf unserer ISUV-Homepage www.isuv.de

Es wäre schön, wenn Sie auch in Ihrem Bekanntenkreis bei Betroffenen auf unsere Veranstaltungen hinweisen würden. Als Ansprechpartner bei organisatorischen Fragen stehe ich Ihnen telefonisch und per E-Mail zur Verfügung (abends).
Mündliche Rechtsauskünfte (Dauer ca. 30 Minuten; Preis 30,– €) erhalten Sie als Mitglied bei dem genannten Anwalt zu diesem Vorzugspreis. Selbstverständlich stehen Ihnen ISUV-Kontaktanwälte auch bei weitergehenden Rechtsauskünften und der anwaltlichen Vertretung im Bereich des Familienrechts zur Verfügung.
Zum Schluss noch eine Bitte: Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Vorträge sowie die Betreuung der Mitglieder ist mit nicht geringem Arbeitsaufwand verbunden. Diese Arbeit erfolgt ausschließlich ehrenamtlich, also unentgeltlich. Bitte unterstützen Sie diese Tätigkeit (Zeitaufwand ca. 2 Std./Monat), damit die Fortführung der Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Über Einzelheiten informiere ich Sie gerne.

Markus Strickling
Leiter der ISUV-Bez.-Stelle Bielefeld

■ **Mittwoch, 2. 5. 2012**
Thema: Elternunterhalt: Wenn Kinder für ihre Eltern zahlten sollen
Referat: Dr. Rita Coenen, Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht

Ort: „Der Paritätische", Hafenweg 6-8, 48155 Münster

Beginn: jeweils am Mittwoch der „ungeraden" Monate, außerhalb der Ferien, 19.30 Uhr

Kontakt: Markus Strickling, Tel. 05424/8096512, ***bielefeld@isuv.de***

Neuötting

■ **Donnerstag, 26. 4. 2012**
Thema: Elternunterhalt – Wer muss für die Heimkosten der Eltern bezahlen?
Referat: Dr. Sabine Mayer, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Gaststätte Inntaler Hof, Bahnhofstraße 39, 84524 Neuötting

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Ernst Gailer, Tel. 08669/7190, ***traunstein@isuv.de***

Neuruppin

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Ort: Haus der Begegnung, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin

Beginn: 19.00 Uhr

Kontakt: Ulrich Günther, Tel. 03391/400044, ***brandenburg-nord@isuv.de***

Nürnberg

■ **Dienstag, 10. 4. 2012**
Thema: Erfahrungsaustausch mit Aktiven, Betroffenen und Anwalt

■ **Dienstag, 18. 5. 2012**
Thema: Erfahrungsaustausch mit Aktiven, Betroffenen und Anwalt

■ **Dienstag, 12. 6. 2012**
Thema: Erfahrungsaustausch mit Aktiven, Betroffenen und Anwalt

Ort: NEU „Südpunkt", Pillenreuther Str. 147, Raum 1.10, Nürnberg, U-Bahn 1 Frankenstr./ Straßenbahn 8/ Bus 51/65/67/95/97/651

Beginn: am 2. Dienstag im Monat jeweils 19.00 Uhr

Unser ISUV-Stammtisch – natürlich auch für Nichtmitglieder! Am letzten Dienstag im Monat im „Lederer-Bräu", Sielstraße, Nürnberg jeweils um 19.00 Uhr. Auskunft über den Platz erhält man an der Theke.
HALLO ISUV-Freunde und Interessierte! Am Samstag, 12. Mai, machen wir einen Ausflug mit Bahn nach Würzburg und Veitshöchheim. Treff: 8.30 Uhr, Hbf. Nürnberg, Mittelhalle, Info-Schalter zum Fahrkartenkauf. NÄHERES bei unseren monatlichen Veranstaltungen und Stammtischen.

Kontakt: Hermann Hupfer, Tel. 09131/58118

Steuertipp

„Schultaxi Mama" nicht steuerlich absetzbar

Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, können die Fahrtkosten steuerlich nicht geltend machen – weder als Werbungskosten noch als außergewöhnliche Belastung. Diese Entscheidung hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 22. 6. 2011 getroffen.
Hintergrund ist der Fall eines Försters, der mit seiner Familie im Forsthaus fernab einer Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr lebte. Die Kinder wurden mit dem Auto zur Schule gebracht. In seiner Steuererklärung versuchte der Förster, die Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen abzusetzen. Geht nicht, urteilten die Richter. Außergewöhnliche Belastungen lägen nicht vor, denn bei den in Erfüllung der Schulpflicht getätigten Aufwendungen für die Fahrten zur Schule handelt es sich um nicht abzugsfähige Ausgaben für den Unterhalt der Kinder. Die Kosten für den Schulbesuch fallen für alle Eltern schulpflichtiger Kinder an, sie sind dem Grunde nach nicht außergewöhnlich. Und Kinder zur Schule zu fahren, so die Richter, sei durchaus üblich. Für die Anerkennung als Werbungskosten fehle der notwendige Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der auf Einnahmenerzielung ausgerichteten Tätigkeit. *Quelle: LHRD*

Oldenburg

■ **Donnerstag, 26. 4. 2012**
Thema: Mediation – Vermittlung – Verlauf und Kosten. Ein anderer Weg im Trennungs- und Scheidungskonflikt.
Referat: Brigitte Neidhardt und Sabine Hegeler-Lüttgau, Juristinnen und Mediatorinnen

■ **Donnerstag, 31. 5. 2012**
Thema: Was kostet (m)eine Scheidung?
Referat: Dr. Hans-Werner Wosgien, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Donnerstag, 28. 6. 2012**
Thema: Trennung und Scheidung – Streit ohne Ende? Vorschläge für rechtlich angemessene und sinnvolle Regelungen
Referat: Christiane Lohmann-Pahl, ISUV-Kontaktanwältin

Beginn: 20.00 Uhr

Ort: Oldenburger Kegelzentrum (OKC), Kreyenstr. 41, 26127 Oldenburg

Kontakt: Hartmut Otto, Tel. 04486/921707, ***oldenburg@isuv.de***

Oranienburg

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

■ Mittwoch, 28. 3. 2012
Thema: Mein Geld, mein Auto, mein Haus aber deine Schulden (und andere Halbwahrheiten) – Der Zugewinn- und Vermögensausgleich bei Trennung und Scheidung
Referat: Anja Rebbert-Schröder, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Märkischer Sozialverein, großer Saal, Liebigstr. 4, 16515 Oranienburg

Beginn: 19.00 Uhr

Kontakt: Frank Erdmann, Tel. 033053/70599, ***oranienburg@isuv.de*** sowie Sylvio Ruhle, Tel. 03302/493658

Prenzlau-Uckermark

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Ort: Räume der Volkssolidarität, Badestr. 7, 17291 Prenzlau

Beginn: 19.00 Uhr
Nach den Vorträgen können Interessenten Informationen erhalten.

Kontakt: Hans-Jürgen Schindler, Tel. 0173/2611063

Ravensburg

■ Mittwoch, 28. 3. 2012
Thema: Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige, in Schulausbildung und im Studium befindliche Kinder – Trennungs- und nachehelicher Ehegattenunterhalt – Entwicklungen und Tendenzen – Befristung
Referat: Elke Beyerlin-Marschner, ISUV-Kontaktanwältin

■ Mittwoch, 25. 4. 2012
Thema: Erben – Vererben in der Ehe und bei Trennung und Scheidung – gesetzliche Erbfolge – Testament – Pflichtteilsanspruch – Enterbung – Erbschaftssteuer
Referat: Elke Beyerlin-Marschner, ISUV-Kontaktanwältin

■ Mittwoch, 23. 5. 2012
Thema: Vermögensauseinandersetzung (gemeinsame Immobilie) – Zugewinn- und Versorgungsausgleich bei Trennung und Scheidung seit 1.09.2009
Referat: Elke Beyerlin-Marschner, ISUV-Kontaktanwältin

■ Mittwoch, 27. 6. 2012
Thema: Aktuelle Rechtsprechung zum Trennungs- und nachehelichen Ehegattenunterhalt – Entwicklungen und Tendenzen seit 1.01.2008 – Befristung – ehebedingte Nachteile
Referat: Roland Hoheisel-Gruler, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: NEU Hotel Storchen, Wilhelmstr. 1, 88212 Ravensburg, Parkhäuser am Marienplatz

Beginn: jeden 4. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr

Kontakt: Max Weidinger, Tel./Fax 07121/55 05 67 (AB)

Regensburg

■ Freitag, 30. 3. 2012
Thema: Steuerliche Auswirkungen von Trennung und Scheidung
Referat: Petra Saar, Steuerberaterin

■ Mittwoch, 11. 5. 2012
Thema: Mediation – der sanfte Weg bei Trennung und Scheidung
Referat: Iris Zuschrott, Mediatorin, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Kolpinghaus Regensburg, Adolph-Kolping-Str. 1, 93047 Regensburg, Parkhäuser Dachauplatz, Donaumarkt

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Monika Meister, Tel. 09831/8806478 und RAin Iris Zuschrott, Tel. 0941/38211103, ***regensburg@isuv.de***

Reutlingen

■ Donnerstag, 15. 3. 2012
Thema: Zugewinnausgleich und Vermögensauseinandersetzung im Falle der Scheidung
Referat: Johanna Geiger-Mohr, Songül Akbas und Volker Spohn, ISUV-Kontaktanwälte

■ Donnerstag, 19. 4. 2012
Thema: Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung – Familienheim – Ehewohnung – Hausrat – Versorgungsausgleich
Referat: Johanna Geiger-Mohr, Songül Akbas und Volker Spohn, ISUV-Kontaktanwälte

■ Donnerstag, 24. 5. 2012 (Ausnahme)
Thema: 1. Steuerliche Auswirkungen bei Trennung und Scheidung – Steuerklassenänderung – gemeinsame Veranlagung – Realsplitting 2. Neues aus dem Unterhaltsrecht – Aktuelle Rechtsprechung
Referat: 1. Uwe Sikora, Bereichsleiter LHRD Ba.-Wü.; 2. Johanna Geiger-Mohr, Songül Akbas und Volker Spohn, ISUV-Kontaktanwälte

■ Donnerstag, 21. 6. 2012
Thema: Das Kind im Familienrecht – Vaterschaft – Kindesunterhalt – Sorge- und Umgangsrecht – Elternverantwortung
Referat: Johanna Geiger-Mohr, Songül Akbas und Volker Spohn, ISUV-Kontaktanwälte

■ Donnerstag, 19. 7. 2012
Thema: Erben – Vererben in der Ehe und bei Trennung und Scheidung – gesetzliche Erbfolge – Testamente – Pflichtteilsanspruch – Enterbung _ Erbschaftssteuer
Referat: Stefan Grauf, Notar, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: Bruderhaus Diakonie, „Treffpunkt für Ältere“, Gustav-Werner-Str. 6 a, 72762 Reutlingen Bruderhaus-Gelände(zwischen AOK und ZOB/Stadtmitte), Parkplätze vorhanden. Busse RSV, Haltestelle „Stadtmitte“, für alle Linien 1-11, 30, 31, 81

Beginn: jeden 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr

Kontakt: Max Weidinger, Tel./Fax 07121/550567 (AB)

Rosenheim

■ Mittwoch, 28. 3. 2012
Thema: Ehevertrag und Scheidungsfolgenvereinbarung – Was kann gemeinsam beim Notar vereinbart werden?
Referat: Christian Wachter, ISUV-Kontaktanwalt

■ Mittwoch, 25. 4. 2012
Thema: Trennungs- und Ehegattenunterhalt – Wer hat Anspruch und wie wird er berechnet?
Referat: Jacob Gerstmeier, ISUV-Kontaktanwalt

■ Mittwoch, 30. 5. 2012
Thema: Ich trenne mich, was ist zu beachten?
Referat: Dr. Andreas Michel, ISUV-Kontaktanwalt

■ Mittwoch, 27. 6. 2012
Thema: Güter- und vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Scheidungsverfahren/Scheidung – Was bleibt vom Besitz?
Referat: Christian Wachter, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: Gaststätte „Schützenhaus“, Küpferlingstr. 62, 83022 Rosenheim

Beginn: am letzten Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr

Kontakt: Stephan Prusakow, Tel. 0173/4677055, ***rosenheim@isuv.de***

Steuertipp

ELStAM verschoben. Worauf jetzt achten?

Mit dem elektronischen Verfahren zum Lohnsteuerabzug (ELStAM) wollte man die Papier-Lohnsteuerkarte ersetzen – mittlerweile jedoch hat das Bundesfinanzministerium die Einführung auf 2013 verschoben. Ursache für die weitere Verzögerung sind technische Probleme, aber auch unstimmige Eintragungen in der Datenbank. Doch auf welche Daten greifen die Arbeitgeber im kommenden Jahr zur Berechnung des Lohnsteuerabzugs zu? Und: Was müssen die Arbeitnehmer dabei beachten? Die Arbeitgeber können zur Berechnung der steuerlichen Abzugsbeträge die folgenden drei Unterlagen alternativ verwenden:

Lohnsteuerkarte 2010
Nutzt der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte aus dem Jahr 2010, muss der Arbeitnehmer ganz genau prüfen, ob die Eintragungen noch stimmen. Korrekturbedarf kann beispielsweise bei der Steuerklasse, der Kinderanzahl und dem Freibetrag bestehen.

Informationsschreiben des Finanzamts zu ELStAM
Dieses Schreiben sollte inzwischen jeder Bürger erhalten haben – es informiert den Empfänger über seine in der Datenbank gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale. Falls die Eintragungen stimmen, kann das Schreiben dem Arbeitgeber vorgelegt werden, obwohl darin vermerkt ist, dass es nicht zur Vorlage beim Arbeitgeber bestimmt ist.

Ausdruck der ab 2012 gültigen ELStAM
Falsche Angaben auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder in der Datenbank (aufgrund des Informationsschreibens ersichtlich) werden von den Finanzämtern ausschließlich in der zentralen Datenbank korrigiert. Die Finanzämter erstellen auf Antrag einen Ausdruck der gespeicherten, korrigierten Daten. Dieser Ausdruck kann dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Aufgrund der vagen Situation rund um das ELStAM-Verfahren ist es jetzt wichtiger denn je, dass die Arbeitnehmer die über sie gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale prüfen und gegebenenfalls korrigieren lassen.

Quelle: LHRD e.V

Rostock

■ Dienstag, 27. 3. 2012
Thema: Die Durchsetzung und Abwehr von Unterhaltsansprüchen für die Trennungszeit und nach der Scheidung
Referat: Amrei Schäning, ISUV-Kontaktanwältin

■ Dienstag, 17. 4. 2012
Thema: Sinnvoll vererben – besonders bei Trennung und Scheidung
Referat: Amrei Schäning, ISUV-Kontaktanwältin

■ Dienstag, 5. 6. 2012
Thema: Unterhalt für minderjährige und volljährige Kinder, Azubis und Studenten sowie Sorge-, Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrecht
Referat: Katja Milewski, Rechtsanwältin

Ort: DRK-Mehrgenerationenhaus, Zum Lebensbaum 16, 18147 Rostock, OT Toitenwinkel

Beginn: 19.00 Uhr

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, ***rostock@isuv.de***

Saarbrücken

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Ort: KISS (Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland), ein Projekt der Landesvereinigung SELBSTHILFE e V., Besprechungsraum 3 und 4, dritter Stock, Futterstraße 27, 66111 Saarbrücken. (Nähe Hauptbahnhof, Nähe Saarbahn-Haltestelle; Gebäude im blauen BHW-Haus; Eingang: Ecke Kaiserstraße – Futterstraße. Tür öffnet sich bis 20.00 Uhr automatisch, bei späterem Einlass bitte bei KISS läuten), Parkplätze sind vorhanden.

Beginn: letzter Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr

Kontakt: Egon Pohl, Tel. 06898/448105 (AB), Mobil 0163/1624884, ***saarbruecken@isuv.de***

Salzwedel

■ Donnerstag, 10. 5. 2012
Thema: Die Aufteilung der Rentenansprüche bei Scheidung
Referat: Anke Schulz, ISUV-Kontaktanwältin

■ Donnerstag, 12. 7. 2012
Thema: Steuertipps bei Trennung und Scheidung
Referat: Frau Klaffer,Steuerfachfrau LHV

Ort: Ernst-Thälmann-Str. 75a (Gebäude „Initiative 2000"/Nähe Lessing-Schule/Kita „Max und Moritz"), 29410 Salzwedel

Beginn: 18.00 Uhr

Im Anschluss an jeden Vortrag findet eine „Fragestunde für Mitglieder" statt, an der Nichtmitglieder teilnehmen können, wenn sie an dem Abend Mitglied werden.

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542 und 0391/9906566, ***salzwedel@isuv.de***

Steuertipp

Semestergebühren können Kindergeld retten

Bei Semestergebühren handelt es sich um einen so genannten ausbildungsbedingten Mehrbedarf. Daher dürfen die gesamten Kosten bei der Ermittlung des Grenzbetrags für das Kindergeld abgezogen werden – so hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 22. 9. 2011 entschieden.
Im konkreten Fall ging es um einen Vater, für dessen Sohn das Kindergeld verweigert wurde, da dieser die Einkommensgrenze überschritten hatte. Mit dem Abzug der Semestergebühren wäre der Jahresgrenzbetrag nicht überschritten und Kindergeld gezahlt worden. Doch die Familienkasse lehnte den Abzug ab; sie beurteilte die Semestergebühren als „Mischkosten". Der Bundesfinanzhof als höchstes deutsches Finanzgericht widersprach dieser Auffassung der Familienkasse und ließ den Abzug zu.

Quelle: LHRD

Schönebeck

■ Mittwoch, 9. 5. 2012 (Beginn 18.00 Uhr)
Thema: Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung – Was ich noch sagen wollte, solange ich es noch kann
Referat: Uwe Geerhardt, Notar

■ Mittwoch, 4. 7. 2012
Thema: Sorge-, Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrecht sowie Unterhalt für minderjährige und volljährige Kinder, Azubis und Studenten
Referat: Olivia Goldschmidt, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: NEU Familienzentrum, 1. OG, Am Malzmühlenfeld 43, 39218Schönebeck, Parkplätze vorhanden

Beginn: 18.30 Uhr

Im Anschluss an jeden Vortrag findet eine „Fragestunde für Mitglieder" statt, an der Nichtmitglieder teilnehmen können, wenn sie an dem Abend Mitglied werden.

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 oder 0170/5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Schweinfurt

■ Mittwoch, 9. 5. 2012
Thema: Umgang und elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung – Rechte, Verpflichtungen und Verantwortung
Referat: Lothar Wegener, Fachanwalt für Erbrecht, Schwerpunkt Familienrecht

■ Mittwoch, 13. 6. 2012
Thema: Wir haben uns getrennt – wie geht es weiter? Erste Schritte bei Trennung und Scheidung
Referat: Sigrid Schäd, Mediatorin, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Gruppenraum des Caritasverbandes Seniorenwohnanlage Marienstift, Deutschhöfer Str. 5-7, 97422 Schweinfurt, Nähe Obertorkreuzung.

Beginn: 19.30 Uhr

Stammtisch – offener Treff der Bezirks- und Kontaktstelle Würzburg/Schweinfurt jeden 1. Donnerstag im Monat (außer in Ferien und an Feiertagen), Beginn 19.30 Uhr, in der Gaststätte „Vierjahreszeiten", Haugerpfarrgasse 3 (Nähe Kaiserstraße), Würzburg.
Weiterhin sind auch wieder Wanderungen und Events geplant. Genaue Termine, Einladungen und Infos erhalten Sie dann wieder per Mail oder Sie fragen nach unter Kontakt.

Kontakt: Gerlinde Bäuschlein, Tel. 09722/2905, ***wuerzburg@isuv.de*** bzw. ***schweinfurt@isuv.de***

Sigmaringen

■ Mittwoch, 4. 4. 2012
Thema: Nichteheliche Lebensgemeinschaften – Unterhalt wegen Kindesbetreuung – Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes – Vaterschaftsfeststellung – Aufenthaltsbestimmungsrecht
Referat: Roland Hoheisel-Gruler, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt

■ Mittwoch, 2. 5. 2012
Thema: Scheidungskinder bei Trennung und Scheidung – Pflichten und Rechte der Eltern – Kindesunterhalt – Regelung des Umgangsrechts
Referat: Roland Hoheisel-Gruler, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt

■ Mittwoch, 6. 6. 2012
Thema: Trennungs- und Ehegattenunterhalt – aktuelle Rechtsprechung seit 1.01.2008 – Befristung – ehebedingte Nachteile?
Referat: Roland Hoheisel-Gruler, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt

■ Mittwoch, 7. 3. 2012
Thema: Vermögensauseinandersetzung (gemeinsame Immobilie) – Zugewinn- und Versorgungsausgleich bei Trennung und Scheidung – aktuelle Rechtsprechung seit 1.09.2009
Referat: Roland Hoheisel-Gruler, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: NEU Brauereigaststätte „Zollerhof", Leopoldstr. 42, 72488 Sigmaringen, Parkplätze neben „Zollerhof"

Beginn: jeden 1. Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr

Beachten Sie bitte:
Wir suchen Aktive, die sich engagieren wollen und sich für die Aufgaben des ISUV interessieren. Ansprechpartner vor Ort sind zurzeit: Rechtsanwalt Roland Hoheisel-Gruler, Tel. 07571/52227 und Max Weidinger, Tel./Fax 07121/55 05 67

Kontakt: Max Weidinger, Tel/Fax 07121/550567

Steuertipp

Unterhalt für die Schwiegermutter: Nur bei intakter Ehe steuerlich absetzbar?

Im entschiedenen Fall lebte die Klägerin von ihrem Ehemann getrennt und leistete dennoch Unterhaltszahlungen an ihre Schwiegermutter. Das Finanzamt lehnte einen Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung ab, weil die Klägerin gegenüber ihrer Schwiegermutter nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sei. Das Finanzgericht bestätigte dies und sah die Zahlungen nur bei einer intakten Ehegemeinschaft als abzugsfähig an.
Der Bundesfinanzhof gab letztlich der Klägerin Recht (vgl. Urteil vom 27. 7. 2011), denn der Wortlaut der maßgeblichen steuerlichen Vorschrift setzt lediglich den zivilrechtlichen Bestand einer Ehe voraus. Ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen nur bei intakter Ehe sei aus dem Gesetz nicht abzuleiten

Quelle: LHRD e.V.

Soest

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

■ Montag, 19. 3. 2012
Thema: Kinder in der Scheidung – Unterhalt und Sorgerecht
Referat: Ottmar Brand, ISUV-Kontaktanwalt und Elena Jeuschede, Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht

Ort: Kulturhaus/Bürgerzentrum (Raum 4)„Alter Schlachthof", Ulrichertor 4, 59494 Soest

Beginn: jeden 3. Montag im Monat, 19.00 Uhr

Kontakt: Achim Zickwolf, Tel. 02921/345126 (AB), ***soest@isuv.de***

Starnberg

■ Dienstag, 8. 5. 2012
Thema: Zugewinnausgleich nach neuem Recht
Referat: Caroline Kistler, ISUV-Kontaktanwältin

■ Dienstag, 10. 7. 2012
Thema: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg
Referat: Caroline Kistler, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Bayerischer Hof, Bahnhofsplatz 12, 82319 Starnberg

Beginn: 19.30 Uhr, möglichst jeden 2. Dienstag der ungeraden Monate

Kontakt: Norbert Ruf, Tel. 08131/92265, ***muenchen@isuv.de***

Stendal

■ Montag, 14.5. 2012
Thema: Das Sorge-, Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrecht (auch für nichteheliche Kinder); Das Wechselmodell beim Umgang
Referat: Dirk Schultz, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Montag, 16.7. 2012**
Thema: Der Unterhalt für minderjährige und volljährige Kinder, Azubis und Studenten
Referat: Dirk Schultz, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: Familienzentrum „Färberhof"/Nähe Kornmarkt, Hohe Bude 5, 39576 Stendal

Beginn: 18.30 Uhr

Im Anschluss an jeden Vortrag findet eine „Fragestunde für Mitglieder" statt, an der Nichtmitglieder teilnehmen können, wenn sie an dem Abend Mitglied werden.

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542 und 0391/9906566, ***stendal@isuv.de***

Stuttgart

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Ort: VHS, Theodor-Heuss-Str. 18, Raum 07, 70736 Fellbach (in Zusammenarbeit mit der VHS Fellbach, die einen Eintritt von 5,– € verlangt)

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Dietmar Köhler, Tel. 07022/303222, ***stuttgart@isuv.de***

Traben Trarbach

■ **Mittwoch, 16. 5. 2012**
Thema: Elterliche Sorge – Wie finden wir gemeinsam einen guten Weg für unsere Kinder in Bezug auf Umgang, Sorgerecht,… Wo finden wir kompetente Hilfe diesbezüglich?
Referat: Murat Aydin, ISUV-Kontaktanwalt, in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt Wittlich

Ort: NEU Realschule plus (Aula), Köveniger Str. 78, 56841 Traben Trarbach

Beginn: 19.00 Uhr

Bitte informieren Sie sich auf der regionalen Homepage über evtl. Termin- oder Themenänderungen, da die Planungen immer frühzeitig erfolgen.
Wir suchen immer wieder Aktive, die sich gerne zu unserem Aktiventeam gesellen würden. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Gabler. Danke!

Kontakt: Martina Gabler, Tel. 06564/966955, ***bitburg-trier-wittlich@isuv.de***

Beachten Sie bitte: „ISUV-Kontaktanwalt – ISUV-Kontaktanwältin"

Kontaktanwälte/innen sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwälte für Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/-anwältinnen ausdrücklich an. Unsere Kontaktanwälte sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat" ISUV-Kontaktanwalt/-anwältin bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 30,– € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. *JL*

Traunstein

■ **Donnerstag, 5. 4. 2012**
Thema: Kampf um das Heim. Aktuelle Fragen zur neuen gesetzlichen Regelung des Zugewinnausgleichs. Vermögens- und Schadensaufteilung bei Trennung und Scheidung
Referat: Ernst Gailer, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Donnerstag, 3. 5. 2012**
Thema: Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt//Ergänzende Ausführungen über zeitliche Befristung, Herabsetzung des Unterhalts und Erwerbsobliegenheit
Referat: Beate Heiß, Fachanwältin für Familienrecht/ Ivana Groffmann, Rechtsanwältin

■ **Donnerstag, 5. 7. 2012**
Thema: Was muss ich an minderjährige, was an volljährige Kinder zahlen? Welche Einkünfte müssen sie sich anrechnen lassen? Recht auf eine zweite Ausbildung?
Referat: Christina Herrmann, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Hotel „Sailer-Keller", Herzog-Wilhelm-Straße 1, 83278 Traunstein, Nähe Bahnhof.

Beginn: jeden 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr

Im Anschluss an die Vorträge haben alle Besucher die Möglichkeit, sich beim Referenten und den Aktiven zu informieren. **Aktuelle Informationen** zu den einzelnen Veranstaltung finden sich auch in der Tagespresse und den Anzeigeblättern unserer Region.

Kontakt: Ernst Gailer, Tel. 08669/7190; weiterer Ansprechpartner: Richard Nieß, Tel. 08621/4038, ***traunstein@isuv.de***

Trier

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Ort: NEU Kath. Familienbildungsstätte, Kranenuferstr. 39b, 54290 Trier

Beginn: jeweils am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr

Bitte informieren Sie sich auf der regionalen Homepage über evtl. Termin- oder Themenänderungen, da die Planungen immer frühzeitig erfolgen.
Wir suchen immer wieder Aktive, die sich gerne zu unserem Aktiventeam gesellen würden. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Gabler. Danke!

Kontakt: Martina Gabler, Tel. 06564/966955, ***bitburg-trier-wittlich@isuv.de***

Tübingen

■ **Donnerstag, 26. 4. 2012**
Thema: Scheidungskinder – zerrissen und zwischen zwei Welten – Wenn Eltern sich trennen und scheiden lassen, sind ihre Kinder von dieser Situation (meist) psychisch belastet und sie und ihre Eltern benötigen Hilfestellungen, um mit dieser Herausforderung kindgerecht und förderlich umgehen zu können (Gestaltung der elterl. Sorge, Lebensmittelpunkt, Umgangsregelung, Trennung von Paar- und Elternebene)
Referat: Dr. med. Dieter Stösser, ltd. Arzt, Kinder- und Jugendpsychiatrie Münsterlingen

■ **Donnerstag, 3. 5. 2012**
Thema: Zugewinnausgleich und Vermögensauseinandersetzung im Fall der Scheidung
Referat: Johanna Geiger-Mohr, Songül Akbas und Volker Spohn, ISUV-Kontaktanwälte

■ **Donnerstag, 14. 6. 2012 (Ausnahme)**
Thema: Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung – Familienheim – Ehewohnung – Hausrat Versorgungsausgleich
Referat: Johanna Geiger-Mohr, Songül Akbas und Volker Spohn, ISUV-Kontaktanwälte

■ **Donnerstag, 5. 7. 2012**
Thema: (Vor-) Sorgen für die Zukunft – Elternunterhalt – Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung
Referat: Johanna Geiger-Mohr, Songül Akbas und Volker Spohn, ISUV-Kontaktanwälte

Ort: Wöhrdstraße 7-9, Hotel „Domizil" (nahe Neckar-Brücke), 72072 Tübingen, (Parkhaus neben Hotel Domizil, Wöhrdstr. 11)

Beginn: jeden 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr

Kontakt: Max Weidinger, Tel./Fax 07121/550567

Ulm/Neu-Ulm

■ **Donnerstag, 12. 4. 2012**
Thema: Ehe- und Erbvertrag – Scheidungsfolgenvereinbarung – Was kann alles vereinbart werden? – Und was muss notariell beurkundet werden?
Referat: Thomas Brüstle, ISUV-Kontaktanwalt

■ **Donnerstag, 10. 5. 2012**
Thema: Vermögensauseinandersetzung (gemeinsame Immobilie) – Zugewinn- und Versorgungsausgleich – aktuelle Rechtsprechung
Referat: Pia Heiderich-Buhler, Mediatorin, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Donnerstag, 14. 6. 2012**
Thema: Erben – Vererben in der Ehe und bei Trennung und Scheidung – gesetzliche Erbfolge – Testamente – Pflichtteilsanspruch – Enterbung – Erbschaftssteuer
Referat: Kristina Toebe-Schultz, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: VHS (Einsteinhaus), Kornhausstr. 5, 89073 Ulm, Straßenbahnlinie 1 vom HBF bis Justizgebäude, Parkhaus „Kaufhaus Müller" und Salzstadl

Beginn: jeden 2. Donnerstag im Monat 19.30 Uhr

Beachten Sie bitte: Wir suchen aus dem Kreis der Mitglieder AKTIVE, die sich vor Ort engagieren wollen.

Kontakt: Max Weidinger, Tel./Fax 07121/550567 (AB)

Waldkraiburg

■ **Donnerstag, 22. 3. 2012**
Thema: Umgangs- und Sorgerechtsregelungen zum Wohle des Kindes
Referat: Elisabeth Wunder, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Donnerstag, 24. 5. 2012**
Thema: Volljährigenunterhalt – Wann endet die Unterhaltspflicht? Was müssen sich die Auszubildenden von ihren Einkommen anrechnen lassen?
Referat: Elisabeth Wunder, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Donnerstag, 21. 6. 2012**
Thema: Der Elternunterhalt – Kinder haften für ihre Eltern
Referat: Elisabeth Wunder, ISUV-Kontaktanwältin

Ort: Familien- und Müttertreff, Kopernikusstr. 5, 84478 Waldkraiburg

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Ernst Gailer, Tel. 08669/7190 und Richard Nieß, Tel. 08621/4038

Weilheim

■ **Dienstag, 27. 3. 2012**
Thema: Die Immobilie in der Scheidung
Referat: Caroline Kistler, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Dienstag, 22. 5. 2012**
Thema: Der Ehevertrag – sinnvoll in glücklicher Ehe, nützlich in der Krise
Referat: Caroline Kistler, ISUV-Kontaktanwältin

■ **Dienstag, 26. 6. 2012**
Thema: Der Zugewinnausgleich
Referat: Caroline Kistler, ISUV-Kontaktanwältin

Beachten Sie bitte: „ISUV-Kontaktanwalt – ISUV-Kontaktanwältin“

Kontaktanwälte/innen sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwälte für Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/-anwältinnen ausdrücklich an. Unsere Kontaktanwälte sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontaktanwalt/-anwältin bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 30,– € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. *JL*

Ort: Waldwirtschaft am Gögerl, Am Gögerl 1, 82362 Weilheim

Beginn: möglichst am 4. Dienstag im Monat, nicht in den Ferien, 19.30 Uhr

Kontakt: Norbert Ruf, Tel. 08131/92265, ***muenchen@isuv.de***

Wiesbaden

■ Donnerstag, 15. 3. 2012
Thema: Steuern bei Trennung und Scheidung
Referat: Stefan Motz, Lohnsteuer Hilfe Ring Deutschland e.V.

■ Donnerstag, 19. 4. 2012
Thema: Trennung und Scheidung bei internationalem Ehen
Referat: Ursula Weddig, ISUV-Kontaktanwältin

■ Donnerstag, 16. 6. 2012
Thema: Scheidung! Wann muss ich wieder arbeiten? (Ehegatte – Unterhalt)
Referat: Jörg Klepsch, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: Ev. Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle Str. 38-40, 65187 Wiesbaden, ESWE-Busverbindungen Nr. 4, 14, 38, 47, Haltestelle TH-Heus-Ring

Beginn: jeden 3. Donnerstag im Monat 19.00 Uhr

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898

Wittlich

■ Mittwoch, 18. 4. 2012
Thema: Steuerliche Rahmenbedingungen (Real Splitting, Kinderfreibeträge, Zusammenveranlagung,...) und Tipps bei Trennung und Scheidung
Referat: Klaus Baden, Steuerberater und Aktiventeam

Ort: St. Markus Haus, Karrstr. , 54516 Wittlich

Beginn: 19.30 Uhr

Bitte informieren Sie sich auf der regionalen Homepage über evtl. Termin- oder Themenänderungen, da die Planungen immer frühzeitig erfolgen.
Wir suchen immer wieder Aktive, die sich gerne zu unserem Aktiventeam gesellen würden. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Gabler. Danke!

Kontakt: Martina Gabler, Tel. 06564/966955, ***bitburg-trier-wittlich@isuv.de***

Wolfenbüttel

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Ort: Evangelische Familienbildungsstätte, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1a, 38300 Wolfenbüttel, Tel. 05331/802-450, www.efb-wf.de

Beginn: 18.30 Uhr

NEU: Die Veranstaltungen finden nach Ankündigung statt.

Kontakt: Leonarda Deichmann, Tel. 05331/9032081, ***braunschweig@isuv.de***

Wolfsburg

Die Kontaktstelle wird seit 1. März 2012 von Melanie Schwarz geleitet.

■ Montag, 16. 4. 2012 (Ausnahme)
Thema: Nachehelicher Ehegattenunterhalt, lebenslänglich oder zeitlich befristet und/oder herabgesetzt?
Referat: Nicole Jacobs, ISUV-Kontaktanwältin

■ Montag, 14. 5. 2012
Thema: Schnittstellen zwischen Scheidung und Erbrecht. Was geschieht mit einem gemeinsamen Testament bei Scheidung? Testamentsgestaltung bei Patch-Work-Familien
Referat: Ulrich Kahse, Rechtsanwalt und Notar

■ Montag, 11. 6. 2012
Thema: Aktuelles zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament
Referat: Ulrich Kahse, Rechtsanwalt und Notar

Ort: NEULAND Nachbarschaftshaus, Schillerstr. 18a, 38440 Wolfsburg; Bushaltestellen: Kunstmuseum, Rathaus, Kaufhof, Piazza Italia; bitte Parkhaus Kunstmuseum/Rathaus benutzen (geöffnet bis 0.30 Uhr)

Beginn: 19.00 Uhr

Neu in der Kontaktstelle Wolfsburg: Ab 2011 finden öffentliche Vortragsveranstaltungen und Mitgliederveranstaltungen im monatlichen Wechsel statt. Jeweils am 2. Montag im Monat um 19.00 Uhr. Bitte beachten Sie auch die Veranstaltungen der Bezirksstelle Braunschweig

Kontakt: Melanie Schwarz, Tel. 0151/16513881 oder ***wolfsburg@isuv.de***

Worms

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Ort: NEU „Eulenhaus“, Ecke Rheinstr. 13/Bärengasse 2, Worms

Beginn: 19.30 Uhr

Kontakt: Margarete Heim, Tel. 0621/652110

Würzburg

■ Donnerstag, 29. 3. 2012
Thema: Mitglieder fragen – ISUV-Kontaktanwalt antwortet (Sonderveranstaltung nur für Mitglieder und solche, die es heute Abend werden)
Referat: Ralph Gurk, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt

■ Donnerstag, 26. 4. 2012
Thema: Steuertipps bei Trennung und Scheidung
Referat: Fritz Menhorn, Lohnsteuer-Hilfering-Deutschland e.V.

■ Donnerstag, 28. 6. 2012
Thema: Trennung und Scheidung – Möglichkeiten Kosten zu sparen durch Mediation
Referat: Ralph Gurk, Mediator, ISUV-Kontaktanwalt

Ort: Caritas Seniorenzentrum St. Thekla, Ludwigkai 12, 97072 Würzburg; Parkplätze vor Ort vorhanden

Beginn: 19.30 Uhr

ANZEIGE

Selbständigkeit verloren? Überschuldet?

Direkte, menschliche, praktische und unbürokratische Hilfe bietet die DGV, die Deutsche Gesellschaft für Verbraucherentschuldung.

Information unverbindlich und kostenfrei bei der BuGeschSt Nürnberg

Stammtisch – offener Treff der Bezirks- und Kontaktstelle Würzburg/Schweinfurt jeden 1. Donnerstag im Monat (außer in Ferien und an Feiertagen), Beginn 19.30 Uhr, in Würzburg, in der Gaststätte „Vierjahreszeiten“, Haugerpfarrgasse 3 (Nähe Kaiserstraße).
Weiterhin sind auch wieder Wanderungen und Events geplant. Genaue Termine, Einladungen und Infos erhalten Sie dann wieder per Mail oder Sie fragen nach unter Kontakt.

Kontakt: Gerlinde Bäuschlein, Tel. 09722/2905, ***wuerzburg@isuv.de***, Josef Linsler, Tel. 0931/66387

Zeitz

Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.isuv.de.

Beginn: 19.00 Uhr

Ort: Fischstr. 6 (Kanzlei Stenner), 06712 Zeitz

Kontakt: Adolf Schilling, Tel. 03462/211921 (AB)

Dies gilt für alle Bezirks- und Kontaktstellen

- **Wir suchen ständig nach Aktiven, nach Mitgliedern, die sich in der Bezirks- oder Kontaktstelle, im Internet/Intranet, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Moderation, bei der Organisation von geselligen Veranstaltungen engagieren** (vergl. Fulda). Nach den Veranstaltungen ist immer ein idealer Zeitpunkt, um mit den Aktiven Kontakt aufzunehmen.
- **Sehr wichtig sind wegen der Ausgestaltung der Homepage zum Social Web Networker, die die regionalen Homepages bearbeiten.** Als Aktive haben Sie Gestaltungsmöglichkeiten, und es nimmt weniger Zeit in Anspruch als Sie möglicherweise denken.
- Sie erhalten **Berechtigungsscheine für eine anwaltliche Kurzberatung** in jeder Kontakt- und Bezirksstelle. Unsere ISUV-Kontaktanwälte haben sich bereit erklärt, in der Regel zum Preis von 30,– € eine Kurzberatung durchzuführen.
- **Bitte melden Sie Ihre E-Mail-Adresse,** falls noch nicht geschehen, der Leiterin/dem Leiter Ihrer Kontakt- oder Bezirksstelle Dadurch werden Sie stets aktuell informiert.
- Aufgrund der Notwendigkeit einer langfristigen Terminplanung sind **Programmänderungen manchmal notwendig.** Wir empfehlen Ihnen, sich in der Bundesgeschäftsstelle oder bei den Bezirks-/Kontaktstellenleiterinnen und Bezirks-/Kontaktstellenleitern über die Aktivitäten zu informieren. Über Mails können wir sehr schnell reagieren.
- Ausdrücklich erwünscht sind auch **Ihre Initiativen zur Vernetzung** von Bezirks-/Kontaktstellen, vergleichen Sie hierzu Bad Kissingen/Fulda/Schweinfurt/Würzburg. Ähnliche regionale Vernetzungen sind möglich und sinnvoll.

Wenn Sie Wünsche, Vorstellungen für „Ihre“ Aktivität haben, so können Sie sich auch direkt beim stellvertretenden Bundesvorsitzenden Manfred Ernst melden: Tel. 0391/9906566 sowie **m.ernst@isuv.de**

„Platz in der Gesellschaft!“

Mein Name ist Sebastian und ich arbeite in der Coachingbranche. Auch mich hat das Schicksal getroffen und bin über Nacht mit völlig neuen Themen überrascht worden. Über einen Bekannten kam ich zum ISUV. Habe mir die HP angeschaut, bin selber Mitglied geworden, habe sofort die Rechtsberatung in Anspruch genommen, habe mich schlau gemacht usw. Was mir jedoch sehr zu denken gibt, ist Folgendes:

Den Verband gibt es schon Jahre und den ISUV-Report auch, eine Zeitschrift, die sehr viel an Informationen enthält. Ob sie für die breite Basis allerdings immer verständlich formuliert sind, wage ich zu bezweifeln.

Wenn ich mal von mir ausgehe, empfinde ich die juristischen Sachberichte auf hohem Niveau, so dass ich beim ersten Durchlesen meist nicht wirklich verstehe, um was es geht. Oft werden Fachbegriffe oder Abkürzungen verwendet, die ich noch gar nicht kenne und ich denke, dass es anderen vielleicht auch so geht. Auch bei mir hat es gedauert, bis ich die Abkürzung von DT jetzt mit Düsseldorfer Tabelle übersetzen kann.

Allerdings fällt mir noch was ganz anderes auf, das ich an alle einfach mal rückmelden möchte. Der Report hat 40 Seiten, 12 ganze Seiten sind voll mit Veranstaltungshinweisen in der ganzen Bundesrepublik. Ich finde es ja toll, dass überall etwas geschieht und Infotreffs mit praktischen Themen angeboten werden, aber ob diese Treffen in jedem Heft 12 Seiten brauchen, möchte ich einfach mal zur Disposition stellen. Spannend finde ich immer die Leserbriefe, die auch in normal großer Schrift zu lesen sind, die ich immer sehr spannend finde und meist als erstes lese.

Und dann kommt zum Schluss das Schrecklichste überhaupt: die „Emo-kiste“. Da wo es um Emotionen geht, da wo es um ganz wichtige Lebensthemen geht, da wo es um Engagement der Menschen vor Ort geht, da stoße ich auf eine scheinbar wichtige Seite, die so wichtig ist, dass sie so klein abgedruckt ist, dass ich sie so, auch mit normaler Brille nicht lesen kann. Auch mit Lupe komme ich mir ziemlich komisch vor.

Also da frage ich mich schon: Wie sollen unsere Themen in die Gesellschaft getragen werden, wenn der Verband diesen Themen selbst keinen Raum gibt. Der Medienspiegel, in dem wirklich tolle Artikel stehen, bräuchte in normaler Schriftgröße ca. das 4-fache an Platz: also vier Seiten statt einer kaum leserlichen. Und ich frage Sie alle, ob sie das nicht wert sind?

Wenn Sie schon auf die Veranstaltungen nicht verzichten wollen, was ich inhaltlich nicht ganz nachvollziehen kann, dann könnten sie dort durch die Veränderung der Schriftgröße erhebliche Seiten sparen und dafür auch sehr wichtigen anderen Themen einen würdevollen Platz geben.

*Sebastian Blickwinkel**

In eigener Sache

Vielen Dank für die Kritik und die interessanten Anregungen bezüglich der inhaltlichen Gestaltung des Report. Was die Veranstaltungshinweise betrifft, so sind diese undiskutabel, weil der Report auch eine Verbandszeitschrift ist, in der sich die Aktivitäten des Verbandes niederschlagen sollen. Des Weiteren sind da auch immer Berichte eingestreut, die nicht unter den Tisch fallen dürfen. Schließlich haben sich die Autoren viel Mühe gegeben und sich engagiert. Der Internteil in kleinerer Schrift, das geht gar nicht, denn wir hatten schon einmal eine kleinere Schriftgröße – und wurden deswegen mehrfach kritisiert.

Leserbriefe stoßen immer auf großes Interesse, jedoch erhalten wir teilweise nur wenige, denn viele Mitglieder trauen sich nicht – und ihnen das Formulieren sehr schwerfällt. Wir raten als Redaktion: einfach einmal drauflos schreiben und sich frei schreiben. Die Redaktion leistet dann gerne Formulierungshilfe.

Zum Medienspiel: Er hat eigentlich die Funktion, das Feedback der einzelnen Bezirksstellen und des Verbandes auszugsweise widerzuspiegeln. Das ist eigentlich das primäre Ziel. Unbestritten, Ihre Kritik an der zu kleinen Schrift ist mehr als berechtigt, natürlich müsste man mindestens drei Seiten aufwenden, wenn die Artikel leserlich sein sollten.

Was meinen Sie zu dem Vorschlag, den Medienspiegel auszuweiten nach dem Kriterium, dass alle Artikel leserlich sind?

Eine gute Anregung ist der Leserbrief auch insofern, als wir uns überlegen, die Artikel des Medienspiegels auf der Homepage als pdf abrufbar zu machen.

JL

„Mehr innere Freiheit in den eigenen vier Wänden!“

Nun, was ich immer mal schreiben wollte, schreibe ich jetzt! Vielleicht geht es anderen ja auch ähnlich! Ganz kurz zu mir und meiner Situation.

Ich heiße Diana und habe mit 31 J einen geschiedenen Mann mit zwei Kindern kennengelernt. Und wie das Leben so spielt, haben wir unsere große Liebe zueinander entdeckt und wir haben es gewagt, einen Neuanfang zu starten. Er hatte ein Haus, mitfinanziert von seinen Eltern im Raum Reutlingen, am Rande einer Ortschaft mit ca. 8.000 Einwohnern.

In diesem Haus hat er zuletzt auch mit seiner Exfrau noch zwei Jahre gewohnt. Recht bald bin ich zu ihm und seinen zwei Kindern gezogen. Die Kinder waren damals noch Schulkinder und hatten in ihrer Freizeit auch viele Freunde bei uns zu Hause.

Wir weisen darauf hin, dass es sich um Meinungsäußerungen von Mitgliedern handelt, die mit der Meinung der Redaktion nicht übereinstimmen müssen. Die Redaktion ist der Meinung, dass das Leserforum eine Plattform ist, die die Vielfalt der Standpunkte und Meinungen von ISUV-Mitgliedern widerspiegeln soll. Jedem Mitglied wird hier ein Forum zur Verfügung gestellt, um seine Meinung zu äußern und um Kontakt zu anderen Mitgliedern aufzunehmen, die ähnlich denken und ähnliche Probleme haben. *Die Redaktion*

Wir haben die Zimmerverteilung im Haus etwas verändert, so dass jeder sich wohlfühlte. Das war für mich wichtig.

Ich hatte mich immer arrangiert, wir haben beide immer wieder durch Nachdenken und Gespräche mit anderen nach Lösungen für anstehende Probleme gesucht. Es gab jetzt keine dramatischen Auseinandersetzungen, aber mit zunehmender Zeit und Lebensjahren habe ich immer das Gefühl gehabt, dass mir etwas fehlte. Doch was? Ich konnte es selbst nie wirklich benennen. Die Jahre vergingen. Seine Kinder wuchsen recht schnell heran, unser gemeinsames Kind kam auf die Welt und, und...

Und es kam der Zeitpunkt, dass seine Kinder Ausbildung und Studium angefangen haben. Und plötzlich waren sie aus dem Haus, kamen auch selten am Wochenende nach Hause. Da auf einmal bemerkte ich meine Freiheiten, die ich in all den Jahren nie hatte. Sein Haus wurde inzwischen gefühlsmäßig auch meins und ich kann inzwischen in meinen eigenen vier Wänden auch abends um 18 Uhr im Schlafanzug herumlaufen, ohne dass noch Freunde oder Kumpels von seinen Kindern durch die Wohnung laufen.

Diese Freiheit hatte ich 10 Jahre nicht. Ich habe inzwischen Freiraum, den ich 10 Jahre lang nicht leben konnte. Ich genieße und bin glücklich!

*Diana Müller**
Bezirksstelle Reutlingen/Tübingen

Was läuft? Mitmachen und Mitbestimmen!

1. Im Forum anmelden, mitdiskutieren, abstimmen: *http://forum.isuv.de/*
2. *Haben Sie Interesse – Kenntnisse im Familienrecht, insbesondere aber auch Fähigkeit zu vermittelnder Kommunikation vorausgesetzt –, sich als Moderator des Forums zu engagieren? Senden Sie eine kurze Mail an j.linsler@ isuv.de*
3. *Haben Sie Interesse an der Mitarbeit am Report? Wollen Sie Beiträge schreiben, Rubriken betreuen, das Layout verbessern, im Redaktionsteam mitarbeiten … Ihre Vorschläge senden Sie in einer kurzen Mail an j.linsler@isuv.de*
4. Gerne gesehen und viel beachtet: Ihre Kritik, Ihre Anregungen, Ihre Stellungnahme zu Artikeln in Form von *Leserbriefen:* Mail an *j.linsler@isuv.de*
5. Gefragt und für uns auch sehr wichtig: Ihre *kreative Mitarbeit* im Homepage Team. Interessenten melden sich bei der Geschäftsstelle: *info@isuv.de Ihre Vorschläge zur Aktualisierung und Verbesserung des Layouts, der Nutzerfreundlichkeit, … an j.linsler@isuv.de*
6. Natürlich immer gefragt: *Mitarbeit in der Bezirksstelle*, als Moderator, Ansprechpartner, Mitglied im Aktiventeam.

Sie können immer etwas, was uns und anderen Mitgliedern helfen kann.

„Von uns erhält man Antworten“

Klaus Bednorz zu fünf Jahren ISUV: Hilfe bei Trennung und Scheidung

FULDA

Ob Mann oder Frau – wer getrennt lebt, sucht oft Beistand verschiedenster Art. Rechtliche Ratschläge, steuerliche Tipps und menschliches Verständnis sind hilfreich, um die schwierige Zeit besser zu bewältigen. Hilfestellung in der Region Fulda bietet ISUV, der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht. Die gemeinnützige Organisation gibt es seit fünf Jahren. Vorsitzender Klaus Bednorz (58) spricht über Aufgaben und Ziele.

Von unserem Redaktionsmitglied **LEONI REHNERT**

Aus welchem Anlass kam es in Fulda zur Gründung der Kontaktstelle Fulda? Wie viele Mitglieder gab es zu Beginn?

Wie sollte es wohl anders sein: Ich war natürlich selbst Betroffener. Zwei Bekannte hatten schon von ISUV gehört und empfahlen mir, dessen Veranstaltungen mal zu besuchen. Das tat ich auch, und zwar in Bad Kissingen. Schnell wurde mir klar, was ich hätte alles besser machen können, hätte ich es nur gewusst. Einige Dinge konnte ich aber mit Hilfe der erhaltenen Informationen noch erreichen.

Der Freund eines Bekannten mit gleichem Schicksal war sozusagen danach mein erster Informationsempfänger. Weil auch er feststellte, dass es in Fulda Bedarf an diesen Informationen gab, entschlossen wir uns, ISUV Fulda, mit Unterstützung durch die Kontaktstelle Schweinfurt, zu gründen. Das war im Herbst 2006. Im Januar 2007 fand unsere erste Veranstaltung in Fulda statt – mit über 50 Betroffenen.

Wie war der Start Ihrer Arbeit? Schleppend oder sofort mit großer Resonanz? Wie viele Mitglieder gibt es derzeit?

Die Resonanz war überwältigend – ganz gegen unsere eigenen und die Erwartungen des Wirtes, der uns zunächst nur einen kleinen Raum zur Verfügung stellte. Deshalb hat sich auch unser Angebot von Jahr zu Jahr gesteigert. Wir bieten heute zwölf Informationsveranstaltungen im Jahr an. Hierbei unterstützen mich mein Aktiventeam und unsere Referenten. Bei uns referieren Anwälte, Richter, Sozialpädagogen, Psychologen, Familientherapeuten und Sachverständige. Außerdem bieten wir zahlreiche Freizeitevents und zwölf Stammtische an. Die Zahl der Mitglieder hat nun die 100 überschritten. Bundesweit sind wir 6000.

Was ist das grundlegende Anliegen Ihrer Arbeit?

Hier gibt es eigentlich zwei Bereiche. Auf der einen Seite Information, Unterstützung und Beistand für Betroffene in dieser sehr kritischen Lebenssituation. Auf der anderen Seite steht die politische Arbeit. Wir haben ständig Kontakte zu den betreffenden Referenten in den verschiedenen Ministerien. Hierzu zählen das Justiz-, das Familien und das Finanzministerium. Für diese gesetzgebenden Institutionen sind wir ein sehr wichtiger Informationsgeber.

Welche Fragen sind Ihrer Erfahrung nach die dringendsten für die Betroffenen?

Wenn sich zwei Menschen trennen, so wollen die meisten dies möglichst friedlich tun. Doch wie macht man das? Denn das ist leichter gesagt als getan. Es gibt von allen Seiten viele Halbwahrheiten, gute Ratschläge und Empfehlungen. Dies führt häufig gerade zum Gegenteil, dem Rosenkrieg. Hier schaffen wir Abhilfe. Wir bieten Information quasi aus erster Hand. Worte wie Unterhalt, Zugewinn- und Versorgungsausgleich sind für die meisten böhmische Dörfer, und tausend unbeantwortete Fragen tun sich neben der psychischen Belastung zusätzlich auf. Wer sich bei uns informiert, der erhält Antworten.

Unterscheiden sich die Probleme, mit denen Frauen und Männer zu kämpfen haben?

Nein, im Großen und Ganzen eigentlich nicht. Häufig ist nur der Standpunkt ein anderer. Frauen zählen häufiger zu den Anspruchberechtigten und die Männer zu den Zahlern. Aber letztlich geht es um das gleiche Geld. Wovon früher eine Familie leben konnte, davon müssen plötzlich zwei Haushalte existieren. Das führt schon fast zwangsläufig zu einem Verlust an Lebensqualität und somit zu unterschiedlichen Ansichten.

Welche Angebote macht ISUV über die Fachvorträge und Stammtische hinaus?

Es gibt auch Merkblätter zu allen relevanten Themengebieten, die wir zum Selbstkostenpreis abgeben. Offene Foren im Internet bieten die Möglichkeit sich auszutauschen. Unseren Mitgliedern bieten wir eine alle drei Monate erscheinende Verbandszeitschrift, den Newsletter und nicht zuletzt unsere kostenlosen Beratungsscheine. Unsere Kontaktanwälte haben sich bereit erklärt, gegen Vorlage eines solchen Scheins für 30 Euro eine mindestens halbstündige Kurzberatung durchzuführen. Einmal im Jahr steht jedem Mitglied außerdem noch die Beantwortung einer schriftlichen Anfrage kostenfrei zu.

Inwieweit ist die Arbeit von ISUV politisch wirksam?

Wir sind auch hier am Ball. Die in den vergangenen Jahren im Familienrecht durchgeführten Gesetzesanpassungen enthalten eine Vielzahl der von ISUV in seinem Grundsatzprogramm geforderten Dinge. Aber das ist Schnee von gestern. Die jetzige Gesetzeslage benachteiligt nach wie vor Geschiedene und getrennt Lebende. Neue Lebensmodelle finden sich so gut wie gar nicht in unserem Recht, und das Finanzamt bedient sich bei uns besonders gut, obwohl gerade hier der soziale Abstieg schon fast vorprogrammiert ist.

Welches Thema ist für Sie als Vorsitzender das wichtigste Thema der Zukunft?

Wir erleben in den letzten Jahrzehnten einen radikalen Umbruch in unserer Gesellschaft. Die klassische Ehe hat nicht mehr den Bestand, den sie mal hatte.

Neue Möglichkeiten des Zusammen- oder eben auch Einzelnlebens entstehen. Die Gesetzgebung hinkt hier total hinterher. Eher sind es mittlerweile die Gerichte welche hier so eine Art Gesetzgebung betreiben. Hier gilt es am Ball zu bleiben und der Legislative die notwendigen Basisinformationen zu liefern, um die brennendsten Probleme in unserem Bereich in entsprechende Gesetze zu fassen. Natürlich kann man nicht alles sofort erreichen, das hängt stark von der Ausrichtung der Parteien ab, aber steter Tropfen höhlt auch hier den Stein.

Und wie geht es mit ISUV in Fulda weiter?

Informationen auch weiter in die Region zu tragen, das ist unser Ziel. Wir decken ja das gesamte Gebiet der Postleitzahl 36 ab, haben aber Veranstaltungen zurzeit nur in Fulda. Ich hoffe, dass wir es in diesem, spätestens jedoch im kommenden Jahr schaffen werden, auch in Schlüchtern, Lauterbach, Alsfeld, Bad Hersfeld und Bad Salzungen wenigstens mit drei bis vier Informationsabenden pro Jahr präsent zu sein.

Klaus Bednorz, Vorsitzender des ISUV Fulda. Foto: privat

DAS PROGRAMM

Die ISUV-Veranstaltungen in Fulda finden an jedem dritten Dienstag um 19.30 Uhr in der Gaststätte Felsenkeller in der Leipziger Straße 12 in Fulda statt. Der Stammtisch trifft sich an jedem ersten Dienstag um 19.30 Uhr ebenfalls im Felsenkeller.

Die Termine:

17. Januar: Das Jahr ist um, die Ehe auch. Worauf ist bei Trennung und Scheidung zu achten? Referentin: Rechtsanwältin Eva-Maria Trabert (Hünfeld).

28. Februar: Unterhalt für Kinder und Ehemalige. Wer zahlt bei Trennung und Scheidung für wen? Rechtsanwältin Andrea Bühler (Fulda).

20. März: Trennung und Scheidung mit Kindern. Wie erleben Kinder und Jugendliche die Trennung ihrer Eltern? Reinhard Baumann (Erziehungsberatung Fulda).

17. April: Trennung und Scheidung. Ein Fass ohne Boden. Welche Kosten kommen bei Trennung und Scheidung auf mich zu. Rechtsanwalt Peter Schneider (Bad Brückenau).

15. Mai: Trennung, Scheidung, was passiert mit dem Vermögen? Neue gesetzliche Regelungen zum Zugewinn. Rechtsanwalt Andreas Wehner (Fulda).

19. Juni: Scheidung vor dem Gericht. Aktuelles aus Recht und Rechtsprechung. Richterin Gretel Diehl (Oberlandesgericht Frankfurt).

Ansprechpartner: Klaus Bednorz, Telefon (06 61) 5 66 81 oder (01 78) 2 08 08 98, E-Mail: fulda@isuv.de.

oben: „Fuldaer Zeitung“ *unten: „Siegener Zeitung“*

Manchmal müssen Kinder Unterhalt für Vater oder Mutter zahlen

Die Pflegekosten übersteigen oft die finanziellen Mittel älterer Menschen / Dann werden Verwandte in gerader Linie herangezogen

dpa **Berlin/Düsseldorf.** Die Deutschen leben im Schnitt immer länger, längst aber sind nicht alle fit bis ins hohe Alter. Laut Statistischem Bundesamt waren im Dezember 2009 bereits 2,3 Millionen Menschen pflegebedürftig. Bis im Jahr 2030 könnten es nach Schätzungen beinahe 3,4 Millionen Betroffene sein. Die Folge: Der Bedarf an Hilfe und Pflege steigt jedes Jahr. Die Kosten dafür schnellen dementsprechend nach oben.

Wenn die nötige Pflege die finanziellen Mittel der älteren Menschen übersteigt, werden – wenn möglich – auch die Verwandten zur Kasse gebeten. Denn laut Bürgerlichen Gesetzbuch sind Verwandte in gerade Linie einander unterhaltspflichtig. In der Regel betrifft das vor allem die Kinder, die dann unter Umständen Elternunterhalt zahlen müssen.

Martin Wahlers, Rechtsanwalt und Autor eines Ratgebers, erklärt: „Elternunterhalt ist der Unterhalt, den Kinder zahlen müssen, wenn die Eltern schuldlos nicht mehr für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.“ Die Praxis zeigt: So gut wie immer gehe es dabei um die Kosten für die Pflege.

„Ist der Moment gekommen, wo die Eltern auf Hilfe angewiesen sind, stellt der Staat ohne groß zu fragen die Pflege sicher“, sagt Wahlers. Danach würden die Ämter drei Dinge prüfen: Zum Ersten, ob der Unterhaltsbedürftige verwertbare Geldmittel hat, zum Zweiten, ob der Ehepartner des Bedürftigen für die Kosten aufkommen kann, und im dritten Schritt wendet sich das Sozialamt an die Verwandten in gerader Linie, meist die Kinder.

Zunächst aber wird das Geld des Pflegebedürftigen aufgebraucht. „Das Haus, das angesparte Vermögen, alles, was die Eltern besitzen, wird zur Deckung der Pflegekosten aufgewendet“, sagt Josef Linsler, Vorsitzender des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV). Zu dem Geld, das verwertbar ist, können auch Schenkungen des Pflegebedürftigen gehören. „Wenn die Schenkung innerhalb der letzte zehn Jahre stattgefunden hat, kann das Sozialamt sie zurückfordern“, sagt Martin Wahlers.

Tritt der Fall ein, dass die Kinder für ihre Eltern Unterhalt zahlen müssen, richtet sich die Höhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kindes. „Diese Leistungsfähigkeit berechnet sich aus dem Nettolohn abzüglich weiterer Ausgaben“, sagt Wahlers. So würden zum Beispiel Fahrtkosten zur Arbeit, Vorsorgeaufwendungen fürs Alter, Unterhaltsverpflichtungen und sinnvolle Kredite etwa Beispiel für Haus oder Auto von dem Nettolohn abgezogen.

Wer nach Abzug all dieser Kosten mehr als 1500 € (Alleinstehende) oder 2700 € (Verheiratete) zur Verfügung hat, muss für seine Eltern aufkommen. Gezahlt werden muss dann maximal die Hälfte des Betrags, der über dieser Grenze liegt. Ein Beispiel: Stehen einem Ledigen nach Abzug der aufgezählten Verpflichtungen 2000 € zur Verfügung, liegt er 500 € über der Grenze. Der pflegebedürftige Elternteil beziehungsweise das Sozialamt bekommt davon maximal die Hälte, also 250 €.

Doch nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen der Kinder kann herangezogen werden. Allerdings treffe das die Wenigsten, erklärt Fachanwalt Jörn Hauß, denn es gelte die Lebensstandsgarantie. „Laut einem Urteil des Bundesgerichtshofs braucht der Verpflichtete keine spürbare und dauerhafte Senkung seiner Lebensverhältnisse hinzunehmen, es sei denn er lebe im Luxus“, sagt das Mitglied der Deutschen Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht (DANSEF).

Die eigenbewohnte Immobilie und der finanzielle Notgroschen bleiben also unangetastet. Die Höhe der erlaubten Rücklagen richte sich nach den Einkommensverhältnissen der Unterhaltspflichtigen.

Jörn Hauß rät, die Forderung des Sozialamts nach Elternunterhalt immer prüfen zu lassen. Den Bescheiden lägen in der Regel Berechnungspauschalen zugrunde, die noch auf die individuelle Situation der Betroffenen zugeschnitten werden könnten.

Elternunterhalt ist ein schwieriges Thema, auch, weil der Gesetzgeber kaum klare Linien vorgegeben hat. Josef Linsler vom ISUV geht davon aus, dass es in den nächsten Jahren verschiedene Urteile geben wird, die einige Unklarheiten beseitigen. Bis dahin können sich die Betroffenen unter Umständen direkt mit dem Sozialamt einigen und Regelungen finden, die persönlich passen. „Wenn die Sozialämter nicht kriegen, was sie wollen, müssen sie vor dem Familiengericht klagen“, sagt Martin Wahlers. „Das macht Arbeit und ist teuer, daher sind die Ämter durchaus verhandlungsbereit.“

Sich einmischen – Leserbriefe

Wichtiger als teure Geschenke ist Zuwendung

Zu „Unterhalt, Zugewinn und Teilung des Eigentums", Volksstimme vom 22. November:
Die Adventszeit steht bevor und bis Weihnachten dauert es auch nicht mehr lange.

Auch in diesem Jahr werden wieder zahlreiche Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern einen Elternteil zu diesen wichtigen Festtagen nicht besuchen dürfen. Das erleben die Kinder und der betroffene Elternteil – meist der Vater – umso schmerzlicher, weil die Vorweihnachtszeit und die Feiertage auf Friede, Freude und Familie programmiert sind.

Der Umgang mit beiden Elternteilen ist ein Recht der Kinder. Gleichzeitig ist es auch die Pflicht beider Elternteile, den Umgang mit dem Kind zu ermöglichen, aber auch, ihn wahrzunehmen.

Besonders die Weihnachtszeit berührt bei Scheidungs- und Trennungskindern längst verheilt geglaubte Wunden. Sie verbinden mit dieser Zeit oft Erinnerungen an eine ehemals intakte Familie. Die geschiedenen und getrennt lebenden Eltern und Partner sollten auf diese Gefühle ihrer Kinder eingehen.

Wichtiger als teure Geschenke sind emotionale Zuwendung und der Ausdruck von Wertschätzung, insbesondere auch dann, wenn es bereits eine „neue" Familie gibt. Schenken Sie daher Ihren Kindern insbesondere Zeit und bezeugen Sie Ihnen somit auch Respekt.

Aber was tun, wenn der Umgang (an den Feiertagen) verweigert wird? Wenn Eltern nicht eigenständig eine Regelung zustande bringen, dann ist das fast immer ein Signal, dass es den Kindern schlecht geht.

Oft werden sie benutzt (instrumentalisiert), um den anderen Elternteil zu treffen. Wird der Umgang eingeschränkt oder gar verweigert, so empfindet das der ausgesperrte Elternteil und die Kinder – auch wenn letztere nicht offen darüber sprechen – als besondere Härte.

Man kann dem Kind in diesem Fall schreiben, das Jugendamt um Vermittlung bitten, einen Eilantrag an das Gericht stellen, und wenn alles nicht hilft, ein Geschenk mit der Post schicken oder beim Jugendamt abgeben, damit es an das Kind weitergegeben wird.

Aber ist dies im Sinne des Kindeswohls?

Manfred Ernst,
Interessenverband Unterhalt und Familienrecht,
Bezirksstelle Magdeburg

● Weitere Informationen unter E-Mail: magdeburg@isuv.de

„Volksstimme Magdeburg"

Nr. 52/2011, Ewige Liebe: Was Paare unzertrennlich macht – Endlich erforscht!

Steckt hinter der „ewigen Liebe" nicht in 90 Prozent der Fälle die Angst vor Einsamkeit in einer emotionslosen, sachlichen Gesellschaft? Entwickeln sich Menschen im Verlauf von Jahrzehnten nicht auseinander, weil Routine und Rituale nun einmal das individuelle Denken und Fühlen nicht ersetzen können? Ist diese ganzheitliche parallele Weiterentwicklung von zwei Menschen nicht die seltene glückliche Ausnahme?

Josef Linsler, Würzburg

„Der Spiegel", Ausgabe 1/2012

Hinweise auf ISUV – Hinweise auf Veranstaltungen

Trennungsfolgen

HEILBRONN Einen Infoabend zum Thema „Trennung und Trennungsfolgen" veranstaltet der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) am Mittwoch, 18. Januar, 19.30 Uhr, im Haus des Handwerks, Allee 76, in Heilbronn. Über die rechtlichen Folgen von Trennung oder Scheidung referiert Rechtsanwältin Claudia Vogel. Der Eintritt ist frei. Infos unter Telefon 07143 404905 bei Heike Rembold.

„Heilbronner Stimme"

Trennung und Scheidung

HAMM ▪ Allgemeine Tipps bei Trennung und Scheidung gibt heute, Mittwoch, um 19.30 Uhr im Restaurant Lippmann am Boll, Wilhelmstraße 195, Rechtsanwalt Ralf Schlaap. Die Bezirksstelle Hamm des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV) lädt zu dieser kostenfreien Vortragsveranstaltung ein, in der es praktische Tipps und Ratschläge für Trennungswillige geben soll. Unter Brücksichtigung der aktuellen Rechtssprechung werden Fragen, unter anderem zum Selbstbehalt, beantwortet. Darüber hinaus wird die „Düsseldorfer Tabelle" den Teilnehmern mitgebracht. Mitglieder und interessierte Gäste sind willkommen. ▪ WA

„Westfälischer Anzeiger"

Ende für das Schweigen der Mütter

KUCKUCKSKINDER Frau muss dem Zahlvater Namen des Erzeugers nennen.

Von Ingo Senft-Werner und Peter Kurz

Karlsruhe. Mütter können sich bei der Frage nach dem Namen des Kindsvaters nicht mehr auf ihre Privatsphäre zurückziehen und schweigen. Vielmehr haben alle Beteiligten das Recht, die Wahrheit zu erfahren – auch die Scheinväter. Mit diesem Urteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) das Recht der Männer weiter gestärkt, denen ein Kind untergeschoben wurde.

Damit folgen die Richter der Tendenz der vergangenen Jahre. Zuletzt hatte das Bundesverfassungsgericht den Kindern das Recht zugestanden, die Wahrheit über ihre Väter zu erfahren. Der Anspruch des Kindes wurde höher bewertet als das Recht der Mütter, dieses Wissen für sich zu behalten.

Wie aber sieht es mit dem Recht der Männer aus, denen ein Kind untergeschoben wird und die – wenn sie es herausfinden – an der Mauer des Schweigens abprallen? Eine gesetzliche Regelung für diese Fälle fehlt. Deshalb müssen die Richter die verschiedenen Werte gegeneinander abwägen: Informationelle Selbstbestimmung der Frau gegen den Rechtsschutz des Mannes.

„Falscher Vater" hatte bereits 4500 Euro Unterhalt bezahlt

Im vorliegenden Fall hat ein Mann geklagt. Nachdem er sich von seiner Partnerin getrennt hatte, bekam diese ein Kind und gab ihn als Vater an. Nachdem sie ihn zuvor aufgefordert hatte, die Vaterschaft für „ihr gemeinsames Kind" anzuerkennen, tat der Mann dies auch schon vor der Geburt des Kindes. Nach der Trennung wurde ein Vaterschaftstest durchgeführt – und dieser ergab, dass der Ex-Freund nicht der Vater ist.

Enttäuscht verlangte er das von ihm gezahlte Geld für Babyausstattung und Unterhalt zurück, insgesamt rund 4500 Euro. Diese Summe wollte er vom Vater des Kindes haben, dieser zahlt inzwischen auch Unterhalt. Doch die Frau weigerte sich, dessen Identität preiszugeben, das Verfahren ging durch alle Instanzen. Der BGH urteilte nun, der Mann habe das Recht, den Namen des wahren Erzeugers zu erfahren.

In Deutschland kommen nach Schätzungen des Interessenverbands Unterhalt und Familienrecht (Isuv) jährlich zwischen 35 000 und 70 000 Kinder als Kuckuckskinder zur Welt, das heißt, der auf der Geburtsurkunde genannte ist nicht der leibliche Vater. Caroline Kistler, Rechtsanwältin und Sprecherin des Isuv, hält das Urteil des BGH für gerecht: „Schließlich hatte die Mutter dem Scheinvater vorgegaukelt, der leibliche Vater zu sein." Angesichts des Urteils sei damit zu rechnen, dass in den nächsten Monaten vermehrt Auskunftsanträge bei Gericht eingehen, „so dass die Scheinväter doch noch Gerechtigkeit erfahren werden".

„Westdeutsche Zeitung"

Infos über Neuerungen im Familienrecht

Mitte. Eine Veranstaltung zu Neuerungen im Familienrecht gibt es am Donnerstag, 12. Januar, ab 19.30 Uhr im Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe", Haßstraße 22. Henrietta von Grünberg, Kieler Fachanwältin für Familienrecht, spricht über die aktuelle Rechtsprechung zum Ehegattenunterhalt, Sorgerecht und Erbrecht. Im Anschluss gibt es die Möglichkeit, Fragen zu stellen und mit Betroffenen zu diskutieren. Veranstalter ist der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV e.V.), der bei allen familienrechtlichen Belangen helfen möchte, die in Zusammenhang mit Trennung und Scheidung entstehen. Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Auskünfte bei Dr. Brigitte Martensen, Tel. 32071886, oder Klaus Jonas unter Tel. 04346/412283. cjue

„Kieler Nachrichten"

Vermögensaufteilung bei Trennung und Scheidung

Am Dienstag, 29. November um 20 Uhr erhalten Betroffene Informationen über die Aufteilung des Vermögens bei Trennung und Scheidung im Hotel Sepp, Bahnhofstr. 13 in Marktoberdorf. Veranstalter ist der Interessenverband für Unterhalt und Familienrecht (ISUV). Bleibt einer der Ehegatten im Miteigentum wohnen, besteht ein Anspruch des anderen Ehegatten auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung. Zieht ein Ehegatte freiwillig aus, ist strittig, ob Ausgleichsansprüche entstehen. Schuldentilgung nach Scheitern der Ehe, Rückforderung von Zuwendungen und über andere Streitpunkte referiert Rechtsanwältin Dr. Margit Krapf, Fachanwältin für Familienrecht. *(az)*

„Augsburger Allgemeine"

Trennung und Scheidung

Karlsruhe (pm). Zu den Folgen einer Trennung und Scheidung wird Rechtsanwalt Stefan Flaig, Fachanwalt für Familienrecht, Caemmerer Lenz in Karlsruhe, einen Vortrag abhalten. Dieser findet im Rahmen eines freien Vortragsabends der ISUV (Verband für Familienrecht), am Dienstag, 10. Januar um 19 Uhr im AWO-Zentrum in der Kronenstraße 15 statt.

Vermittelt werden sollen die Grundzüge des Versorgungsausgleiches sowie des Zugewinnausgleiches unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuerungen. Besonderes Augenmerk gilt der BGH-Rechtssprechung zum Nachehelichenunterhalt aus dem Jahre 2011.

In einer Reihe von Entscheidungen hat der BGH die neuen Unterhaltsregelungen weiter konkretisiert. Gerade die Frage der Befristung und Herabsetzung des Nachehelichenunterhaltes hat sowohl für den Unterhaltsberechtigten als auch für den Unterhaltsverpflichteten eine herausragende Bedeutung.

„Der Kurier"

Meins oder deins?

Die Ehe und ihre finanziellen Auswirkungen

Von Beate Kaufmann

Wer seinem Partner das Ja-Wort gibt, denkt in diesem Moment nicht an die Folgen, die eine Ehe haben wird. Doch spätestens bei der Steuererklärung, einer Erbschaft oder bei Verschuldung taucht die Frage auf, was ist meins, was ist deins und was ist unsers?

Mit der Ehe kann sich die steuerliche Veranlagung der Einkommen ändern. Die Ehepartner können sich entscheiden, ob der Fiskus sie getrennt oder zusammen besteuern soll. „Bei einer gemeinsamen Veranlagung wird der Lohn der Eheleute erst addiert und dann halbiert, also gesplittet", erklärt Markus Deutsch vom Deutschen Steuerberaterverband. Von dieser Hälfte werde dann die Lohnsteuer ausgerechnet und diese wieder mal zwei genommen. Ehegattensplitting nennt sich dieses Verfahren. „Das Ehegattensplitting hat die Aufgabe, die Ehegatten nach ihrer Heirat steuerlich nicht schlechter zu stellen als Ledige", erklärt Anita Käding vom Bund der Steuerzahler in Berlin. Dies könne ohne Splitting aber passieren, denn die Besteuerung verlaufe nicht linear, sondern progressiv. Ein Beispiel für das Ehegattensplitting: Ein Partner verdient 45 000 Euro in Jahr, der andere 25 000 Euro. Abzüglich verschiedener Pauschalen bleibt ein gemeinsames zu versteuerndes Einkommen von knapp 60 000 Euro – 30 000 pro Partner. Diese 30 000 Euro werden versteuert mit jeweils 5515 Euro, zusammen also 11 030 Euro. Würde das Ehepaar getrennt besteuert werden, würde der Mehrverdiener 8433 Euro Steuern zahlen, der wenig verdienende Partner nur 2946 Euro. Das Ehepaar spart bei der gemeinsamen Veranlagung 349 Euro. „Der Vorteil des Ehegattensplittings wird allerdings geringer, je niedriger die Differenz zwischen den Einkommen ist", sagt Käding.

Bei der Heirat gilt es einiges zu beachten. Foto: dpa

Das Ehepaar wird steuerlich als eine Person betrachtet, kann sich aber, da es ja doch zwei Personen sind, die doppelten Freibeträge und Pauschalen anrechnen lassen. Eine echte finanzielle Entlastung ergibt sich bei den gesetzlichen Krankenkassen. Ist ein Ehepartner dort versichert, kann der Eheparther beitragsfrei mitversichert werden.

Nach der Hochzeit ändert sich auch die Steuerklasse. Während Ledige Steuerklasse I haben, können Verheiratete wählen. Entweder entscheiden sie sich für die Klasse III in Kombination mit Steuerklasse V oder beide bekommen Steuerklasse IV. „Wenn beide Partner fast das Gleiche verdienen, ist Steuerklasse IV für beide am sinnvollsten, hat einer mehr als 60 Prozent und der andere weniger als 40 Prozent des gesamten Bruttoeinkommens ist die Kombination Steuerklasse III für den besser Verdienenden und Steuerklasse V zu empfehlen", sagt Caroline Kistler vom Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV).

Wie die finanzielle Situation im Falle einer Erbschaft, einer Schenkung oder eines Firmenverkaufs aussieht, hängt mit dem Güterstand der Ehe zusammen. Der Gesetzgeber sieht eine Zugewinngemeinschaft vor. Es gibt aber auch die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung. „Bei der Gütergemeinschaft werfen die Ehepartner alles, was sie zu Beginn der Ehe besitzen und im Laufe der Ehe erwirtschaften, in einen Topf. Bei der Gütertrennung bleibt Vermögen, Besitz und Einkommen der Eheleute strikt getrennt. Im Fall der Zugewinngemeinschaft kommt ebenfalls alles, was im Laufe der Ehe von den Partnern erwirtschaftet wurde, in einen gemeinsamen Topf. Bei einer Trennung wird halbe halbe gemacht.

„Esslinger Echo"

Thema „Erbrecht für Eheleute"

Einen öffentlichen Vortrag zum Thema „Erbrecht für Eheleute und Patchworkfamilien" hält die Münchener Fachanwältin Caroline Kistler morgen, Dienstag, 22. November, um 19.30 Uhr in Weilheims Waldwirtschaft am Gögerl. Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV e.V.) lädt dazu ein – bei freiem Eintritt. Info im Internet: *www.isuv.de.* mr

„Münchner Merkur"

Das Kind im Familienrecht

Tübingen. Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) lädt zum Vortrag ein am Donnerstag, 12. Januar, 19.30 Uhr, in Tübingen, Hotel „Domizil", Wöhrdstraße 7-9 (nahe Neckarbrücke). Thema: „Das Kind im Familienrecht – Vaterschaft – Sorge- und Umgangsrecht – Kindesunterhalt". Referenten sind Rechtsanwälte Johanna Geiger-Mohr, Songül Akbas und Volker Spohn, Fachanwälte für Familienrecht. Vorabinfos gibt es bei Max Weidinger unter ☎ (07121) 55 05 67. Der Eintritt ist frei.

„Südwest Presse"

Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) hilft Menschen, die Rat in Sachen Trennung suchen. Er gibt Tipps etwa bei Scheidungs-, Unterhalts-, Sorgerechts- und Vermögensfragen. Der Verband hat eine Homepage: **isuv.de**. Er ist unter 0911/533074 zu erreichen. Ein Forum findet sich unter http://forum.isuv.org/. In mehr als 50 Städten gibt es ISUV-Kontaktstellen.

„Die Bundeswehr"

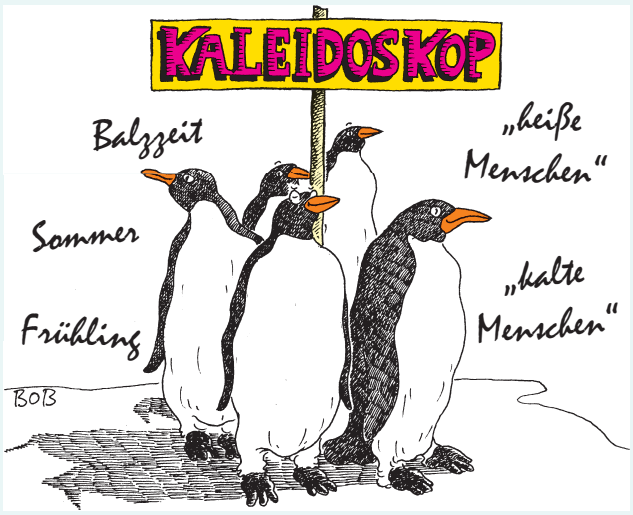

Natürlich freut es uns, wenn unsere Geschenkvorschläge, die wir im letzten Kaleidoskop gemacht haben, Zuspruch fanden. So berichtet uns ein Mitglied, er habe seine Frau mit Initialen ihrer beider Namen an einem Apfelbaum überrascht. Der Apfelbaum trägt im Sommer Früchte der Sorte Elstar, denen ein saftiges, fein-säuerliches Fruchtfleisch nachgesagt wird. Des Weiteren wird uns von ihm berichtet, dass er beabsichtige, jedes Jahr seiner Frau einen Apfel zu reichen und dabei die Initialen mit roter Farbe zu erneuern. Dass wir mit unserem bescheidenen Geschenkvorschlag derartig viel Romantik auslösen konnten, lässt auch unser Herz höher schlagen. Wir sind überwältigt vom mythologischen Anblick, Adam verführt Eva, nicht Eva verführt Adam. – Unser Geschenkvorschlag mit dem Schloss überm Bett kam dagegen nicht so gut an. Wir wurden belehrt, dass früher die Ritter angeblich ihren Frauen – aus welchen Gründen auch immer – ein Schloss verpassten, wenn sie auf Kreuzzug gingen. Sollte dies stimmen, was wir trotz erheblicher Recherchen nicht bestätigen können, hätten wir diesen Geschenkvorschlag unterlassen, schließlich soll ja hier nicht ans Mittelalter und erst recht nicht an die Kreuzzüge erinnert werden.

★

Hätten wir nur folgende Meldung früher erfahren, unsere Geschenkvorschläge hätten sich erweitert, wären praktischer, weniger romantisch ausgefallen. Laut „Apothekenumschau“ ist es Männern peinlich, beim Studieren der Vor- und Nachteile verschiedener Cremes, Lotion oder Aftershave-Produkten im Supermarkt gesehen zu werden. Des Weiteren fragt sich die „Apothekenumschau“, das Blatt, das der Kunde umsonst erhält, wenn er vorher überteuerte Produkte eingekauft hat, ob die Männerwelt einfach kein Interesse an dem Thema hat? Statistisch erfahren wir: Ein Drittel (33,9 Prozent) der befragten Männer gibt an, bei Pflege- und Kosmetik-Produkten immer dasselbe zu wählen. 15,3 Prozent lassen sich von ihrer Partnerin beraten. Drei von zehn (27,3 Prozent) überlassen den Kauf sogar vollständig ihrer Frau oder Freundin, bei den Verheirateten sogar 42,2 Prozent. Angeblich zeichnet sich hinsichtlich der noch etwas reservierten Haltung von Männern zu Produkten der Gesichts- und Körperpflege möglicherweise eine gewisse Trendwende ab. Vor allem bei Jüngeren scheinen die Kosmetika zumindest dann und wann auch zum Gesprächsthema unter Männern zu taugen. 16,5 Prozent der männlichen 14- bis 19-Jährigen geben laut Umfrage an, sich zumindest beim Einkauf von Pflegeprodukten durch Freunde beraten zu lassen. – Auch das ändert nichts daran, geht es um Schönheit und Wellness, sind Frauen die Experten.

★

Was die Temperaturen anbelangt, so hat der Winter drei Wochen lang gezeigt, was er kann. Wir greifen hier auf eine Studie zurück, die besagt, dass „heiße Menschen“ mit ihrem Leben zufriedener sind als „kalte Menschen“, was bei extremer sibirischer Kälte nicht verwunderlich ist. „Heiße Menschen“ – das Thermometer zeigt, wer heiß ist – sind angeblich risikofreudiger als „kalte Menschen“, sie sind eher draufgängerisch, sie neigen eher zu Seitensprüngen, angeblich brauchen sie das. Im Übrigen unterscheiden sich in dieser Hinsicht Frauen und Männer nicht. – Was will uns das sagen? Beim Frühlingsflirt das Thermometer nicht vergessen, wenn es

ISUV/VDU e. V., Sulzbacher Straße 31, 90489 Nürnberg
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 3199 F

was Langfristiges werden soll. Ein Problem ist weiterhin ungelöst, wo kann man das Thermometer unauffällig und für den anderen unbemerkt ansetzen? – Die Experten arbeiten noch daran.

★

Sex lässt sie angeblich kalt, Schokolade macht sie angeblich heiß, „viele Frauen“ heißt es. Angeblich sei Frauen eine Tafel Schokolade lieber als Sex. Schokolade macht sie so heiß, dass sie angeblich einen großen Vorrat bunkern. Der Heißhunger soll angeblich so groß sein, dass Diätpläne über den Haufen geworfen werden. – Dazu gehört nicht allzu viel, schließlich ist Diät Entzug von Lebensfreude. Wichtiger erscheint uns die Tatsache, dass „heiße Menschen“ mehr Schokolade konsumieren. Wenn also im Frühling das Gebalze wieder beginnt, auf den Schokoladenkonsum achten! „Heiße Menschen“ konsumieren mehr Schokolade, neigen mehr zum Seitensprung, bei dem sie die überschüssigen Energien wieder abbauen. Also Vorsicht, wenn mehr als drei Tafeln Schokolade gebunkert sind, wahrscheinlich ein „heißer Mensch“ mit Tendenz zum Seitensprung. Der Schokoladenkonsum ist ein wichtiger Indikator bei der Abschätzung von Risikofaktoren einer Beziehung.

★

Jetzt zum Frühjahr hin liegen wieder Zahlen vor, die es in sich haben, die aufhorchen lassen: In deutschen Betten herrscht Flaute. Hatten junge Männer zwischen 18 und 30 vor 30 Jahren noch 18- bis 22-mal im Monat Sex, sind es heute nur noch vier- bis zehnmal. Und auch bei 30- bis 40-Jährigen hat sich die sexuelle Aktivität mehr als halbiert. Diese drastische Entwicklung entdeckte Frank Sommer vom Lehrstuhl für Männergesundheit an der Universität Hamburg bei einer Befragung von 10 000 Personen. Eine Hauptursache für die Unlust der Männer sieht Sommer auch im Frühling, der ja bekanntlich als die Balzzeit gilt und Männer somit unter Stress setzt. Der Alltag sei heute so anstrengend, dass nur wenig so genannte Triebenergie übrig bleibe. Männer haben oft keine Kraft und keine Zeit mehr für Sex, meint der Dozent. Wir danken Dr. Sommer, dass er ein Tabuthema aufgreift: Lustlosigkeit bei Männern gehört nämlich zu den großen Tabuthemen und belastet viele Partnerschaften. Die Gründe, warum „er“ nicht will, können dabei vielschichtig sein: Natürlich ist Stress ein Grund für die sexuelle Zurückhaltung. Aber auch körperliche Ursachen, wie Durchblutungsschwierigkeiten, seelische Gründe, wie Depressionen oder auch Beziehungsprobleme können Auslöser sein.

★

Die Ursache für das Nichtkönnen ist schnell ausgemacht: Häufig stecken Männer ihre Energie in andere Lebensbereiche, Job, Freundschaften oder sportliche Aktivitäten fressen viel Energie. Am Abend seien diese Powermenschen dann so ausgepowert, dass sie erschöpft in ihre Betten fielen, meint Frank Sommer. Reagieren Frauen mit Ungeduld oder Panik, verschlimmert sich die Situation nur noch. Besser ist es, dem Partner Verständnis entgegenzubringen.- Was will uns das Alles sagen: Immer Reserven haben für die Liebe, nicht sich im Beruf oder im Fitnessstudio auspowern. Das ist übrigens nicht nur ein Männerproblem, meint Dr. Sommer: Alle Ursachen für die Unlust können natürlich auch bei Frauen zutreffen. Sommer meint, der Leidensdruck bei Männern sei größer, die Lustlosigkeit sei sichtbar. Gleichzeitig fordern Frauen heute beim Sex mehr, sprechen an, wenn der Mann weniger Kraft für Sex hat und sie dadurch kein befriedigendes Sexualleben haben. So können wir nicht enden, daher noch etwas Tröstliches zum Frühjahrsanfang von Dr. Sommer: Im Grunde müssten wir uns aber damit abfinden, dass wir alle in einer Zeit mit geringerer sexueller Energie leben. Eine gute Botschaft für die Balzzeit Frühling? JL